

## Einladung

zu einer Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen

am Dienstag, dem 12.03.2024, 15:00 Uhr

im im Sitzungssaal der Bezirksvertretung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen,

Kirchhellener Ring 82, 46244 Bottrop

- Nr. 3 /2024 -

- nur öffentlicher Teil -

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1	2024/0069	Einführung von Herrn Stefan Siebeker als Bezirksvertreter
2	2024/0070	Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters
3	2024/0120	Einführung und Verpflichtung des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin
4		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen am 16.01.2024 - Nr. 1/2024 -
5		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen vom 19.02.2024 - Nr. 2/2024 -
6	2024/0097	Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers

- 7 Antrag der CDU-Bezirksfraktion  
hier:  
Antrag an die Verwaltung auf einen Sachstandsbericht zum  
Verkehrsversuch in Feldhausen
- 8 2024/0102 Haushalt 2024  
hier: Beratung Haushaltssicherungskonzept (HSK)
- 9 2024/0104 Bebauungsplan Nr. 43 „Geitlingsweg“  
hier: 1. Sachstand  
2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den  
Bebauungsplan  
Nr. 43 „Gewerbegebiet Geitlingsweg“ vom 02.05.1995  
3. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43  
„Bottroper  
Straße/Droßlingstraße“  
**- Unterlagen werden nachgereicht -**
- 10 2024/0052 Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“  
hier: 1. Aufstellungsbeschluss  
2. Billigung des Plankonzepts  
3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
sowie  
der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange
- 11 2024/0094 Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß  
Beck“  
hier: 1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1  
BauGB und  
§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der betroffenen  
Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2  
BauGB)  
2. Billigung des Planentwurfs  
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- 12 2024/0108 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im  
Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der  
Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ am Sonntag, den 11.  
August 2024
- 13 2024/0109 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im  
Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der  
Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag, den  
01. Dezember 2024
- 14 2024/0105 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im  
Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der  
Veranstaltung „Pferdemarkt“ am Sonntag, den 28. April 2024

- |    |           |  |
|----|-----------|--|
| 15 | 2024/0106 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“ am Sonntag, den 26.Mai 2024             |
| 16 | 2024/0107 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“ am Sonntag, den 29. September 2024 |
| 17 | 2024/0092 | Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen   |
| 18 |           | Mitteilungen der/des Bezirksbürgermeisters/in und der Verwaltung   |
| 19 |           | Anfragen und Mitteilungen  |

gez. Schnieder  
Bezirksbürgermeister

## Öffentliche Niederschrift

### über die Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen am

Dienstag, 12.03.2024, 15:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Bezirksvertretung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen, 46244

### Bottrop

- Nr. 3 /2024 -

Anwesend unter dem Vorsitz von **Bezirksbürgermeisterin Lürer** (bis TOP 3) und **Bezirksbürgermeister Dierichs** (ab Top 4):

die Mitglieder der Bezirksvertretung:

Fallböhrmer, Jan	CDU	
Hallwaß-Mousalli, Gabi	Grüne	
Kaufmann, Dorothe	SPD	
Lange, Sigrid	B`90/Grüne	
Lux, Claudia	CDU	
Malkowski, Christian	AfD	
Mies, Oliver	FDP	
Nowak, Dominik	CDU	
Siebeker, Stefan	CDU	
Steinmann, Frederik	CDU	bis TOP 9 tlw.
Stratmann, Wilhelm	SPD	
Dr. Vaupel, Elly	ÖDP	

es fehlte entschuldigt:

Askemper, Dorothee (CDU)

Ratsmitglieder, die im Stadtbezirk wohnen:

Winkler, Helge	CDU
Hürter, Rainer	CDU
Bunse, Anette	CDU

Weitere Ratsmitglieder:

Hölting, Burkhard	Bündnis 90/ Die Grünen
-------------------	------------------------

von der Verwaltung:

Ewers, Markus  
Jonek, Steffen  
Rühlemann, Dino  
Schüttler, Oliver  
Spörl, Lena  
Thesing, Magnus  
Geipel, Vanessa

Fachbereich Finanzen  
Fachbereich Tiefbau  
Straßenverkehrsamt  
Stadtplanungsamt  
Fachbereich Stadterneuerung  
Bezirksverwaltungsstelle  
Bezirksverwaltungsstelle

**Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin Lüer** eröffnet die Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen um 15:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Bezirksvertretung beschlussfähig ist.

# Tagesordnung

## A) Öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1	2024/0069	Einführung von Herrn Stefan Siebeker als Bezirksvertreter
2	2024/0070	Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters
3	2024/0120	Einführung und Verpflichtung des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin
4		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen am 16.01.2024 - Nr. 1/2024 -
5		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen vom 19.02.2024 - Nr. 2/2024 -
6	2024/0097	Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers
7		Antrag der CDU-Bezirksfraktion hier: Antrag an die Verwaltung auf einen Sachstandsbericht zum Verkehrsversuch in Feldhausen
8	2024/0102	Haushalt 2024 hier: Beratung Haushaltssicherungskonzept (HSK)
9	2024/0104	Bebauungsplan Nr. 43 „Geitlingsweg“ hier: 1. Sachstand 2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Geitlingsweg“ vom 02.05.1995 3. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43 „Bottroper Straße/Droßlingstraße“
10	2024/0052	Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ hier: 1. Aufstellungsbeschluss 2. Billigung des Plankonzepts 3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
11	2024/0094	Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ hier: 1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 2. Billigung des Planentwurfs 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

- 12 2024/0108 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ am Sonntag, den 11. August 2024
- 13 2024/0109 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag, den 01. Dezember 2024
- 14 2024/0105 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“ am Sonntag, den 28. April 2024
- 15 2024/0106 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“ am Sonntag, den 26. Mai 2024
- 16 2024/0107 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“ am Sonntag, den 29. September 2024
- 17 2024/0092 Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen
- 18 Mitteilungen der/des Bezirksbürgermeisters/in und der Verwaltung
- 18.1 Nächster Sitzungstermin
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Bankkettzustand Weißfeld und Lippweg
- 19.2 Sachstandsbericht Recyclinghof Kirchhellen
- 19.3 Fahrradstraßen in Kirchhellen
- 19.4 Verbindungsweg Vossundern - Friedenstraße
- 19.5 LSA Anlage Hackfurthstraße-Kirchhellener Ring

## A) Öffentliche Sitzung:

1	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	2024/0069 Kenntnisnahme
---	-------------------------------------	----------------------------

Einführung von Herrn Stefan Siebeker als Bezirksvertreter

---

### **Beschluss:**

Herr Stefan Siebeker wird in sein Amt als Bezirksvertreter eingeführt und in feierlicher Form zur Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.

### **Abstimmungsergebnis:**

Abstimmungsergebnis:

### **Erläuterungen:**

**Herrn Siebeker** wird von der **stellv. Bezirksbürgermeisterin Lüer** in sein Mandat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Sie bittet ihn, sich von seinem Platz zu erheben und diese Verpflichtungsformel nachzusprechen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“**

Sie gratuliert **Bezirksvertreter Siebeker** im Namen der Bezirksvertretung und heißt ihn im Gremium herzlich willkommen.

**Stellv. Bezirksbürgermeisterin Lüer** bedankt sich an dieser Stelle für das Wirken von **Herrn Schnieder** in seiner zehnjährigen Zeit als Bezirksbürgermeister.

**Oberbürgermeister Tischler** schließt sich dem Dank an. Er verabschiedet **Herrn Schnieder** mit einer Rede und überreicht ein kleines Geschenk.

**Herr Schnieder** bedankt sich beim Gremium für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht seinem/seiner noch zu wählenden Nachfolger/in alles Gute.

**Bezirksvertreter Nowak** bedankt sich im Namen der Bezirksvertretung bei **Herrn Schnieder** für seine unnachahmliche Art. Er wünscht ihm für die Zukunft alles Gute und überreicht ein kleines Geschenk.

**Herr Schnieder** bedankt sich beim Gremium.

2	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	2024/0070 Entscheidung
---	-------------------------------------	---------------------------

Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters

---

### **Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen wählt das Mitglied der Bezirksvertretung

**Hendrik Dierichs**

zum Bezirksbürgermeister.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Erläuterungen:**

**Stellv. Bezirksbürgermeisterin Lüer** erläutert, dass nach § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Rest der Wahlzeit des zurück getretenen Bezirksbürgermeisters ein/e Nachfolger/Nachfolgerin in geheimer Abstimmung nach den Vorschriften des § 50 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW zu wählen ist.

Vor der Durchführung der Wahl gibt sie Erläuterungen zum Wahlvorgang. Aktuell liegt ein Wahlvorschlag der CDU vor.

Vorgeschlagen ist: **Bezirksvertreter Hendrik Dierichs**.

Auf ihre Nachfrage werden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht.

Sie bittet **Frau Geipel** und **Herrn Thesing**, mit der Wahl zu beginnen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Nach Abschluss der Wahl gibt **stellv. Bezirksbürgermeisterin Lüer** das Ergebnis bekannt:

Es waren 14 Personen stimmberechtigt, abgegebene Stimmen: 14, ungültige Stimmen: keine.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Vorschlag der CDU: 14 Stimmen

Zum Bezirksbürgermeister wurde **Hendrik Dierichs** gewählt.

**Bezirksvertreter Dierichs** nimmt die Wahl an.

<b>3</b>	Drucksachenummer:	<b>2024/0120</b>
	Zuständigkeit:	<b>Kenntnisnahme</b>

Einführung und Verpflichtung des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin

---

**Beschluss:**

Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister wird in ihr/sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur Wahrnehmung ihres/seines Amtes verpflichtet.

**Abstimmungsergebnis:**

Abstimmungsergebnis:

**Erläuterungen:**

**Bezirksbürgermeister Dierichs** wird von **stellv. Bezirksbürgermeisterin Lüer** in sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

**Bezirksbürgermeister Dierichs** erhebt sich von seinem Platz und bekundet sein Einverständnis mit folgenden Worten:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“**

**Stellv. Bezirksbürgermeisterin Lür** spricht im Namen der Bezirksvertretung **Bezirksbürgermeister Dierichs** die herzlichsten Glückwünsche aus.

**Oberbürgermeister Tischler** wendet sich mit einer Rede an den neuen Bezirksbürgermeister. Er gratuliert **Bezirksbürgermeister Dierichs** zur Wahl und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

**Stellv. Bezirksbürgermeisterin Lür** übergibt den Vorsitz an **Bezirksbürgermeister Dierichs**.

**Bezirksbürgermeister Dierichs** bedankt sich mit einer kurzen Rede.

Zuständigkeit:

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen am 16.01.2024 - Nr. 1/2024 -

---

**Erläuterungen:**

Gegen die Fassung der Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Zuständigkeit:

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen vom 19.02.2024 - Nr. 2/2024 -

---

**Erläuterungen:**

Gegen die Fassung der Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

<b>6</b>	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	<b>2024/0097</b> <b>Entscheidung</b>
----------	-------------------------------------	---

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers

---

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen bestellt

**Vanessa Geipel**

zur stellvertretenden Schriftführerin.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Erläuterungen:**

**Bezirksbürgermeister Dierichs** schlägt **Frau Geipel** vor.

Zuständigkeit:
----------------

Antrag der CDU-Bezirksfraktion

hier:

Antrag an die Verwaltung auf einen Sachstandsbericht zum Verkehrsversuch in Feldhausen

---

**Erläuterungen:**

**Bezirksvertreter Nowak** erläutert kurz den Antrag.

**Herr Rühlemann** gratuliert **Bezirksbürgermeister Dierichs** zur Wahl. Eine entsprechende Vorlage werde zur nächsten Sitzung vorgestellt.

**Bezirksverteter Nowak** regt an, das Ergebnis des Verkehrsversuchs in einer Bürgerversammlung den Bürgerinnen und Bürgern vorzustellen.

<b>8</b>	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	<b>2024/0102</b> <b>Vorberatung</b>
----------	-------------------------------------	--

Haushalt 2024

hier: Beratung Haushaltssicherungskonzept (HSK)

---

**Abweichender Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen stimmt einzeln über die ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Konsolidierungsmaßnahmen ab:

**Abstimmungsergebnis:**

Maßnahme 010102\_1 bezirkliche Mittel; ab 2025 Reduzierung um 7.600 € (10%)

11 Stimmen dafür (CDU: 6, SPD: 3, ödp: 1, AfD: 1)

3 Stimmen dagegen (Bündnis90/Die Grünen: 2; FDP: 1)

Maßnahme 080101\_1e Sportförderung; ab 2025 Abschaffung des Warmbadetages in den Hallenbädern (Gesamtvolumen: 30.000 €)

Einstimmig dafür

Maßnahme 130101\_3 öffentliches Grün, Landschaftsbau; ab 2025 Verzicht auf den Abbau invasiver Arten (50.000 €)

11 Stimmen dafür (CDU: 6, SPD: 3, ödp: 1, AfD: 1)

3 Stimmen dagegen (Bündnis90/Die Grünen: 2; FDP: 1)

080101\_1b Sportförderung; Einsparung von Zins- und Abschreibungsaufwand durch zeitl. Verschiebung Neubaumaßnahme Sporthalle Kirchhellen (584.000 €)

Einstimmig dagegen

140101\_5 Umweltschutz; Reduzierung der Aufwendungen „Vorbeugender Artenschutz“ (10.000 €)

7 Stimmen dagegen (CDU: 5, FDP: 1, ödp: 1, Bündnis90/Die Grünen: 2)

4 Stimmen dafür (CDU: 1, SPD: 3)

1 Stimmenthaltung (CDU: 1)

#### **Erläuterungen:**

**Herr Thesing** gratuliert **Bezirksbürgermeister Dierichs** zur Wahl und teilt mit, dass die Verschiebung der Sporthalle Kirchhellen zwar im allgemeinen Teil der Vorlage, aber nicht unter der Aufzählung Maßnahmen, die Auswirkung auf den Ortsteil haben, gelistet sei.

**Bezirksvertreterin Dr. Vaupel** gratuliert **Bezirksbürgermeister Dierichs** zur Wahl. Sie bedauert, dass auf den Ansatz zur Bekämpfung invasiver Arten verzichtet werden solle. Sie regt an, nach einem Jahr die Situation neu zu überprüfen, ob der Verzicht wirklich sinnvoll sei.

**Herr Ewers** erläutert, dass das Haushaltssicherungskonzept jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werde.

Fragen von **Bezirksbürgermeister Dierichs** zur zeitlichen Umsetzung dieser Maßnahme werden von Herrn Ewers beantwortet.

**Bezirksvertreter Nowak** nimmt schweren Herzens zur Kenntnis, dass sich der Haushalt so entwickelt habe, wie er sich momentan darstelle. Man begleite die Vorschläge der Verwaltung, da man ja mit in der Verantwortung sei. Es sei wichtig, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, um zu verhindern, dass die Kommunalaufsicht das Zepter übernimmt und vorgibt, welche Ausgaben getätigt werden dürfen.

Die Verschiebung der Sporthalle halte er für keine gute Idee. An den Schulen seien steigende Schülerzahlen festzustellen und dies ziehe einen erhöhten Bedarf an Schul- und Vereinssport nach sich. Mit der sich entwickelnden steigenden Mehrzügigkeit – speziell an der Sekundarschule – sehe er hier die Notwendigkeit, diese in eine Gesamtschule zu ändern, um Kirchhellen und den Bottroper Norden schultechnisch zu stärken. Die Verwaltung solle unter

diesem Aspekt nochmals prüfen, ob man sich die Verschiebung des Baus der Sporthalle leisten könne.

**Bezirksvertreterin Lange** verweist auf den Sportbedarfsplan, der deutlich mache, dass eine zusätzliche Sporthalle in Kirchhellen benötigt werde. Der Bedarf sei vorhanden und werde weiter steigen. Sie bedauert die Verschiebung und hofft eine mögliche Änderung.

Sie beantragt die Rücknahme des Vorschlags der Kürzung der bezirklichen Mittel. Der Ansatz sei in der alten Höhe sehr wichtig, um vor Ort aktiv gestalten zu können. Eine Reduzierung um 7.000 € bei einem millionengroßen Defizit sei nur der Tropfen auf den heißen Stein.

**Bezirksvertreterin Kaufmann** gratuliert **Bezirksbürgermeister Dierichs** zu seiner Wahl. Sie sieht ebenfalls die Notwendigkeit der Sporthalle und bittet um Auskunft, wie lange der Bau verschoben werden soll. Hinsichtlich der Reduzierung der bezirklichen Mittel sieht sie hierin ein notwendiges Zeichen, auf allen Ebenen zu sparen. Auch Kleinbeträge ergäben in der Summe ein großes Sparpotential.

**Herr Ewers** schildert, dass das Haushaltssicherungskonzept auf zehn Jahre ausgelegt sei.

**Bezirksvertreterin Kaufmann** widerspricht. Ihres Wissens nach solle sich der Bau auf das Jahr 2027 verschieben.

Auf die Einwendungen von **Bezirksvertreter Steinmann** zur Abschaffung des Warmbadetages erläutert **Herr Abraham**, dass die Normaltemperatur in den Hallenbädern von 26 Grad auf 28 Grad erhöht worden sei und kein gesonderter Warmbadetag mit 30 Grad mehr durchgeführt werde bzw. auch in Zukunft nicht wieder vorgesehen sei. Dies erzeuge eine Einsparung in der genannten Höhe. Beschwerden von Schwimmern und Vereinen lägen bezüglich der bestehenden Temperaturregelung nicht vor. Es läge somit keine Verschlechterung des aktuellen Zustands vor.

**Bezirksvertreter Stratmann** gratuliert **Bezirksbürgermeister Dierichs** zur Wahl. Er sieht die Notwendigkeit, dass an allen Stellen gespart werden müsse. Wichtig sei aber, wie schon in anderen Beiträgen angesprochen, der Bau der Sporthalle.

Fragen von **Bezirksvertreter Nowak** zur weiteren Sitzungs- und Beratungsfolge und **Ratsfrau Bunse** zum Haushaltssicherungskonzept werden von **Herrn Ewers** beantwortet.

**Bezirksvertreter Mies** spricht sich gegen die Verschiebung des Baus der Sporthalle aus.

Weitere Fragen zu Einzelposten des Haushaltssicherungskonzeptes von **Bezirksvertreterin Kaufmann** werden von **Herrn Jonek** und **Herrn Ewers** beantwortet.

Fragen von **Bezirksvertreterin Lange** zur möglichen Einschränkung des Bürgerservice in der BVSt werden von **Herrn Thesing** beantwortet.

**Bezirksvertreterin Dr. Vaupel** sieht sich über die Vorlage nicht ausreichend informiert. Um eine konkrete Entscheidung zu treffen, benötige sie umfangreichere Informationen.

**Ratsherr Hürter** erläutert, warum er die Streichung der Bundesfreiwilligendienst-Stellen als Augenwischerei betrachtet.

**Bezirksbürgermeister Dierichs** schlägt vor, über die den Ortsteil unmittelbar betreffenden Maßnahmen bzw. die Vorschläge, die Auswirkungen auf den Ortsteil haben, einzeln abzustimmen.

**Bezirksvertreter Steinmann** fasst die bisherige Diskussion zusammen und begrüßt den Vorschlag von **Bezirksbürgermeister Dierichs**, um nach außen deutlich zu machen, was man für Kirchhellen als wichtig erachte.

<b>9</b>	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	<b>2024/0104</b> <b>Vorberatung</b>
----------	-------------------------------------	--

Bebauungsplan Nr. 43 „Geitlingsweg“

hier: 1. Sachstand

2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Geitlingsweg“ vom 02.05.1995

3. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43 „Bottroper Straße/Droßlingstraße“

---

#### **Beschluss:**

#### **Rechtsgrundlage:**

**§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist**

1. Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.
2. Der vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.05.1995 gefasste Beschluss, in Grafenwald für Flächen östlich der Bottroper Dorstener Straße, südwestlich der Boye und nördlich der Droßlingstraße den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Geitlingsweg“ aufzustellen, wird aufgehoben.
3. Für die Flächen zwischen Bottroper Straße, Wankelstraße, Droßlingstraße und Geitlingsweg ist der Bebauungsplan Nr. 43 „Bottroper Straße/Droßlingstraße“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **Abstimmungsergebnis:**

7 Stimmen dagegen (CDU:5, FDP: 1, AfD: 1)

6 Stimmen dafür (SPD: 3, Bündnis 90/ Die Grünen: 2, ödp: 1)

#### **Erläuterungen:**

**Bezirksvertreter Nowak** erklärt, dass die CDU diesen Bebauungsplan ablehne. Er könne nicht verstehen, dass ein Investor ein genehmigungsfähiges Konzept zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorlege und dann seitens der SPD im Planungsausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefordert werde, obwohl die Verwaltung in der gleichen Sitzung deutlich gemacht habe, dass sie personell stark eingeschränkt sei, neue Bebauungspläne zu entwickeln.

Die Risiken der Entwässerungsplanung wären beim Investor geblieben. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes binde nicht vorhandene Kapazitäten der Verwaltung und der Ablauf werde unnötigerweise in die Länge gezogen.

**Herr Schüttler** erläutert, dass der Aufstellungsbeschluss der Verwaltung ermögliche, steuernd einzugreifen. Ziele, die dem Aufstellungsbeschluss widersprächen, könnten abgelehnt werden. Vorhaben, die dem Aufstellungsbeschluss entsprächen, könnten weiter nach § 34 Baugesetzbuch genehmigt werden.

Nachfragen zum alten Aufstellungsbeschluss von **Bezirksbürgermeister Dierichs** werden von **Herrn Schüttler** beantwortet.

**Bezirksvertreter Mies** beschreibt die im Planungsausschuss vorgestellten Entwürfe und Ideen des Investors. Für ihn sei der dortige Antrag der SPD zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht nachvollziehbar, da letztlich ein Großteil der Ausschussmitglieder die Vorstellung des Architekturbüros als gut bewertet habe.

Er könne den Planungen des Investors nur zustimmen. Er befürchte, dass dieser mit dem Aufstellungsbeschluss verschreckt werde und sich die Umsetzung unnötigerweise zeitlich stark verzögern werde. Das gesamte Vorhaben hätte in einem gemeinsamen Dialog ohne den jetzt vorgeschlagenen Aufstellungsbeschluss zwischen Investor und Verwaltung gestaltet werden können.

**Bezirksvertreterin Dr. Vaupel** sieht in dem Aufstellungsbeschluss die einzige Möglichkeit, die noch zu beschließenden Nachhaltigkeitsziele zu erreichen bzw. umzusetzen. Sie sehe keine Verzögerung des Vorhabens, da auch der Investor noch prüfe, wie mit der Entwässerungs- und Grundwasserproblematik umzugehen sei.

**Bezirksvertreterin Kaufmann** sieht keine zeitliche Verzögerung. Über den Aufstellungsbeschluss werde nach heutiger Vorberatung am 12.04.2024 entschieden. Wichtig sei, dass die Umweltbelange, wie sie in anderen Gewerbegebieten auch gefordert sind, hier Anwendung finden. Der Aufstellungsbeschluss schaffe letztendlich Planungssicherheit.

**Bezirksvertreterin Lange** macht deutlich, dass sie trotz einiger Bedenken, der Präsentation des Architekten im Planungsausschuss hätte folgen können. Eine Ansiedlung sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Ein Aufstellungsbeschluss verzögere das Vorhaben.

**Herr Schüttler** macht deutlich, dass in erster Linie das Entwässerungsproblem gelöst werden müsse. Sobald hier eine Lösung vorliege und Bauanträge eingereicht seien, könne geprüft werden, ob diese nach § 34 BauGB vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses genehmigt werden können. Der Aufstellungsbeschluss wirke sich aber nicht zeitlich negativ auf die Bearbeitung möglicher kommender Bauanträge aus.

**Herr Nowak** merkt an, dass man dann zukünftig bei allen derartigen Anfragen so verfahren könne und der Verwaltung dadurch unnötige Arbeit aufgegeben werde.

**Bezirksvertreterin Dr. Vaupel** bedankt sich bei der Verwaltung, dass sie sehr schnell diesen aus ihrer Sicht notwendigen Aufstellungsbeschluss aufgestellt habe.

10

Drucksachenummer:  
Zuständigkeit:

2024/0052  
Vorberatung

Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“

hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Billigung des Plankonzepts

3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

---

## **Beschluss:**

### **Rechtsgrundlage**

**§§ 2, 3, 4, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)**

1. Für einen Bereich angrenzend an die Schulstraße ist der Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzepts sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien sowie die frühzeitige Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

## **Erläuterungen:**

**Bezirksvertreter Stratmann** spricht sich dafür aus, dass eine größtmögliche Anzahl von Wohnungen zu bezahlbaren Konditionen gebaut werden sollte. Er priorisiere daher die Reihenhauslösung.

**Bezirksvertreterin Lange** spricht sich ebenfalls für die Reihenhauslösung aus.

**Bezirksvertreter Nowak** teilt mit, dass er die etwas lockerere Bebauung für besser halte. Hierüber müsse aber nicht heute diskutiert werden. Grundsätzlich halte er die Fläche für geeignet.

11

Drucksachenummer:

**2024/0094**

Zuständigkeit:

**Vorberatung**

Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“

hier: 1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

2. Billigung des Planentwurfs
  3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
- 

**Beschluss:**

**Rechtsgrundlage:**

**§§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist**

1. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ ist einschließlich zugehöriger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Erläuterungen:**

./.

<b>12</b>	Drucksachenummer:	<b>2024/0108</b>
	Zuständigkeit:	<b>Vorberatung</b>

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ am Sonntag, den 11. August 2024

---

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung stimmt der in der Anlage beigefügten Rechtsverordnung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Abstimmungsergebnis:

12 Stimmen dafür (CDU: 5, SPD: 3, FDP: 1, Bündnis90/Die Grünen: 2, AfD: 1) bei 1 Stimmenthaltung (ödp: 1)

**Erläuterungen:**

Auf Vorschlag von **Bezirksbürgermeister Dierichs** werden die Tagesordnungspunkte 12 und 13 sowie die Tagesordnungspunkte 14 bis 16 jeweils gemeinsam diskutiert. Er macht darauf aufmerksam, dass es bei den Tagesordnungspunkten 12 und 13 selbstverständlich „Ortsteil Bottrop-Kirchhellen“ und nicht „Ortsteil Bottrop-Stadtmitte“ heißen müsse.

<b>13</b>	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	<b>2024/0109</b> <b>Vorberatung</b>
-----------	-------------------------------------	--

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag, den 01. Dezember 2024

---

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung stimmt der in der Anlage beigefügten Rechtsverordnung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Abstimmungsergebnis:

12 Stimmen dafür (CDU: 5, SPD: 3, FDP: 1, Bündnis90/Die Grünen: 2, AfD: 1) bei  
1 Stimmenthaltung (ödp: 1)

**Erläuterungen:**

siehe TOP 12

<b>14</b>	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	<b>2024/0105</b> <b>Kenntnisnahme</b>
-----------	-------------------------------------	--

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“ am Sonntag, den 28. April 2024

---

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung nimmt von der in der Anlage beigefügten Rechtsverordnung Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

**Erläuterungen:**

./.

<b>15</b>	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	<b>2024/0106</b> <b>Kenntnisnahme</b>
-----------	-------------------------------------	--

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“ am Sonntag, den 26. Mai 2024

---

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung nimmt von der in der Anlage beigefügten Rechtsverordnung Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

**Erläuterungen:**

./.

<b>16</b>	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	<b>2024/0107</b> <b>Kenntnisnahme</b>
-----------	-------------------------------------	--

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“ am Sonntag, den 29. September 2024

---

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung nimmt von der in der Anlage beigefügten Rechtsverordnung Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

**Erläuterungen:**

./.

<b>17</b>	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	<b>2024/0092</b> <b>Kenntnisnahme</b>
-----------	-------------------------------------	--

Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen

---

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen nimmt Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

**Erläuterungen:**

**Bezirksvertreter Nowak** spricht sich dafür aus, öffentlich Werbung für den Fonds zu machen, da sicher noch viele unentdeckte Fördermöglichkeiten vorhanden seien.

**Frau Spörl** bestätigt, dass dies nach der Änderung der Beschlussrichtlinien so vorgesehen sei.

Zuständigkeit:

Mitteilungen der/des Bezirksbürgermeisters/in und der Verwaltung

---

**Erläuterungen:**

Zuständigkeit:

Nächster Sitzungstermin

---

**Bezirksbürgermeister Dierichs** gibt als nächsten Sitzungstermin

**Dienstag, den 14. Mai 2024**

bekannt.

Zuständigkeit:

Anfragen und Mitteilungen

---

**Beschluss**

**Abstimmungsergebnis:**

Zuständigkeit:

Bankettzustand Weißfeld und Lippweg

---

**Bezirksvertreterin Lüer** verweist auf den schlechten Bankettzustand auf dem Weißfeld sowie auf dem Lippweg zwischen Weißfeld und Wildbruch und bittet um Abhilfe.

Zuständigkeit:

Sachstandsbericht Recyclinghof Kirchhellen

---

**Bezirksvertreter Nowak** fordert einen Sachstandsbericht zur Standortsuche des Recyclinghofs Kirchhellen.

Zuständigkeit:

Fahrradstraßen in Kirchhellen

---

**Bezirksvertreter Nowak** bittet um Auskunft, wann mit dem Abschluss der Baumaßnahmen zu rechnen sei.

**Herr Jonek** führt aus, dass in Teilbereichen noch Markierungen fehlten. Die Arbeiten hätten pausiert, da ein Aufbringen der Markierungen im Winter nicht möglich sei. Er gehe davon aus, dass die Arbeiten innerhalb der nächsten Wochen abgeschlossen werden.

Zuständigkeit:

Verbindungsweg Vossundern - Friedenstraße

---

**Bezirksvertreter Fallböhrer** weist darauf hin, dass zwar bereits Ausbesserungsarbeiten erfolgt seien. Der Zustand des Weges habe sich aber leider verschlechtert.

**Herr Jonek** sagt zu, den Sachverhalt zu überprüfen.

Zuständigkeit:

LSA Anlage Hackfurthstraße-Kirchhellener Ring

---

**Bezirksbürgermeister Dierichs** verweist auf die Behelfs-Lichtzeichenanlage (LSA) auf der Hackfurthstraße an der Kreuzung mit dem Kirchhellener Ring.

Hier müsse bereits auf dem Kirchhellener Ring vorab auf die LSA hingewiesen werden.

**Herr Rühlemann** sagt eine Überprüfung zu.

*(Die entsprechende Beschilderung wurde zwischenzeitlich aufgestellt.)*

**Bezirksbürgermeister Dierichs** schließt die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen um 16:47 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauern für Ihre Teilnahme.

gez. Dierichs

Bezirksbürgermeister

gez. Thesing

Schriftführer

Datum

07.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0069**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Kenntnisnahme

## Betreff

**Einführung von Herrn Stefan Siebeker als Bezirksvertreter**

## Beschlussvorschlag

Herr Stefan Siebeker wird in sein Amt als Bezirksvertreter eingeführt und in feierlicher Form zur Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja  
Haushalt im Jahr: 2024

## **Problembeschreibung / Begründung**

Der gewählte Bezirksvertreter des Stadtbezirkes Bottrop-Kirchhellen, Herr Ludger Schnieder hat sein Mandat in der Bezirksvertretung niedergelegt.

Im Wege der Ersatzbestimmung ist Herr Stefan Siebeker, Im Pinntal 66, 46244 Bottrop, Mitglied der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen geworden. Herr Siebeker hat die Ersatzbestimmung zum Mitglied der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen angenommen.

Er ist gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW als Mitglied der Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen in sein Amt einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben zu verpflichten.

Die Verpflichtung kann in der Weise vollzogen werden, dass Herr Bezirksvertreter Siebeker durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Tischler

Datum

07.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0070**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Entscheidung

## Betreff

**Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters**

## Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen wählt das Mitglied der Bezirksvertretung

---

zur Bezirksbürgermeisterin/zum Bezirksbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:  
Haushalt im Jahr:

ja  
2024

### **Problembeschreibung / Begründung**

Nach § 67 Abs. 2 letzter Satz Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist für den Rest der Wahlzeit des zurück getretenen Bezirksbürgermeisters Ludger Schnieder der Nachfolger / die Nachfolgerin in geheimer Abstimmung nach den Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen.

Hiernach erfolgt die Wahl durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Tischler

Datum

27.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0120**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Kenntnisnahme

## Betreff

**Einführung und Verpflichtung des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin**

## Beschlussvorschlag

Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister wird in ihr/sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur Wahrnehmung ihres/seines Amtes verpflichtet.

## Finanzielle Auswirkungen

### **Problembeschreibung / Begründung**

In Anwendung des § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister in ihr/sein Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres/seines Amtes verpflichtet.

Die Verpflichtung kann in der Weise vollzogen werden, dass die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister durch Erheben von ihrem/seinem Platz ihr/sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Tischler

Datum

21.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0097**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Entscheidung

**Betreff**

**Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin/eines stellvertretenden Schriftführers**

**Beschlussvorschlag**

Die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen bestellt

---

zur stellvertretenden Schriftführerin/zum stellvertretenden Schriftführer.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:                                 nein

### **Problembeschreibung / Begründung**

Aufgrund des Wechsels in der Stellvertretung des Bezirksverwaltungsstellenleiters ist eine Neubestellung der/des stellvertretenden Schriftführers/in notwendig.

Nach § 36 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) finden auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen die für den Rat der Stadt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Danach ist gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 GO NRW über die von der Bezirksvertretung gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese wird in Anwendung der vorstehenden Regelung von dem/der Bezirksbürgermeister/in und einer/einem von der Bezirksvertretung zu bestellenden Schriftführer/in unterzeichnet.

Tischler

# **Anlage zu TOP 7**

**Antrag der CDU-Fraktion:**

**Antrag an die Verwaltung auf einen  
Sachstandsbericht zum Verkehrsversuch in  
Feldhausen**



CDU-Bezirksfraktion in der Bezirksvertretung Kirchhellen

Herrn  
Bezirksbürgermeister  
Ludger Schnieder  
Bezirksverwaltungsstelle Kirchhellen  
Kirchhellener Ring 84-86  
46244 Bottrop-Kirchhellen

Kirchhellen, den 26.02.2024

**Antrag an die Verwaltung auf einen Sachstandsbericht zum Verkehrsversuch in Feldhausen**

Sehr geehrter Herr Schnieder,

durch die beiden Freizeitparks kommt es in Feldhausen regelmäßig zu einem sehr hohen Verkehrsaufkommen. Die zunehmende Beschwerdelage der Anwohner führte zu dem Beschluss einen Verkehrsversuch durchzuführen. Die CDU-Bezirksfraktion bittet die Verwaltung hierzu in der nächsten Bezirksfraktion zu berichten.

Mit freundlichem Gruß

*D. Nowak*

Sprecher der CDU-Bezirksfraktion

Datum

22.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0102**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Vorberatung

## Betreff

### Haushalt 2024

hier: **Beratung Haushaltssicherungskonzept (HSK)**

## Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen stimmt den für ihren Zuständigkeitsbereich vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen zu.

## Finanzielle Auswirkungen

siehe Problembeschreibung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

### **1. Rahmenbedingungen**

Der am 19.09.2023 in den Rat der Stadt eingebrachte Entwurf des Haushaltes 2024 weist zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2027 negatives Eigenkapital in Höhe von rd. 113,8 Mio. € aus. Den städtischen Finanzen droht somit der Kollaps in Form der Überschuldung.

Nach Auslaufen des Stärkungspaktes zum 31.12.2021 und zwei darauffolgenden restriktionsfreien Haushaltsjahren ist die Stadt Bottrop gezwungen, wiederum den beschwerlichen Weg der Haushaltssicherung zu beschreiten. Eine seit vielen Jahren bestehende strukturelle Unterfinanzierung sowie enorme inflationsbedingte Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen (u.a. überproportionale Tarifabschlüsse und Zinssteigerungen) infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine haben nunmehr zu nicht mehr kompensierbaren finanziellen Belastungen geführt, die die städtischen Finanzen in eine bedrohliche Schieflage gebracht haben.

Nach den Regelungen des § 76 Abs. 1 GO NRW zieht die finanzielle Situation die pflichtige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nach sich, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Somit muss Ziel der städtischen Konsolidierungsbemühungen sein, im Jahr 2034 wieder einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. Mit der für die Zukunft anzustrebenden Darstellung von Überschüssen in der Ergebnisplanung wird gleichzeitig auch der Grad der Überschuldung vermindert.

Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden können, würden ganzjährig die Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW gelten. Die Stadt dürfte danach nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darüber hinaus dürfen insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen fortgesetzt werden, wenn bis zum 31.12.2023 Ausschreibungen veröffentlicht worden sind oder die Investitionen einer Pflichtaufgabenerfüllung dienen (z.B. Schulerweiterung). Dies würde weitreichende Einschnitte in die Abwicklung der Haushaltswirtschaft 2024 nach sich ziehen und die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben bzw. die Durchführung bedeutender Projekte verhindern oder zumindest erschweren.

### **2. Themenschwerpunkte des HSK**

Bei der Einbringung des Haushaltsentwurfes ergab sich eine Unterdeckung für das Jahr 2024 in Höhe von 59,8 Mio. €. Für ein HSK mit einer Realisierungszeitspanne von 2024 bis 2034 ergibt sich das Erfordernis einer erweiterten Finanzplanung, die nicht im letzten Jahr der Mittelfristplanung (2027) endet, sondern bis zum Jahr 2034 fortgeführt wird. Die hierbei anwendbare Systematik entspricht aber grundsätzlich der mittelfristigen Finanzplanung. Außergewöhnliche Einmal- und Sondereffekte (z.B. Zuführungsbedarfe zu Pensionsrückstellungen) sowie die langfristige Entwicklungsprognose der Ertrags- und Aufwandsarten führen zu genaueren Planungsgrundlagen. Für die Sanierungsplanung ergibt die erweiterte Finanzplanung ein negatives Jahresergebnis von 31,9 Mio. € für das Jahr 2034. Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit eines HSK muss diese Gesamtsumme durch Ertragsbesserungen und Aufwandsreduzierungen abgedeckt werden, um spätestens im Planjahr 2034 des Haushaltsausgleich dazustellen.

Da vertretbare Ertragssteigerungen bzw. Einsparungen bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens realisiert wurden, waren aufgrund der Höhe der für 2024ff. ausgewiesenen Defizite globalere Denkansätze für die Erreichung des Konsolidierungszieles unumgänglich.

Aus diesem Grund wurden die folgenden fünf Handlungsfelder erarbeitet, auf denen die Konsolidierung der städtischen Finanzen maßgeblich vorangetrieben werden soll:

- Digitalisierung/Automatisierung
- Aufgaben- und Standardkritik
- Raumbedarfsmanagement
- Reduzierung Sachaufwand/Verbesserung Wirtschaftlichkeit
- Optimierung Erträge.

Dies alles soll dazu beitragen, dass neben der nachhaltigen Konsolidierung der städtischen Finanzen auch der Weg zu einer schlankeren und modernen Verwaltung eingeschlagen wird. Als Ergebnis dieser Überlegungen findet sich im Anhang eine Übersicht mit den Konsolidierungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen und über die der Ausschuss zu beschließen hat.

Die komplette Maßnahmenliste für das HSK ist abrufbar unter der Adresse:  
[www.bottrop.de/politik/stadtfinanzen/haushalt/haushalt-2024.php](http://www.bottrop.de/politik/stadtfinanzen/haushalt/haushalt-2024.php)

Die Beschlussfassung über den Haushalt 2024 einschl. HSK soll in der Sitzung des Rates der Stadt am 30.04.2024 erfolgen.

### **3. Maßnahmen, die die Bezirksvertretung unmittelbar betreffen oder Auswirkung auf den Ortsteil haben**

<u>Maßnahme-Nr.</u>	<u>Produktbezeichnung</u>	<u>Maßnahme</u>
010102_1	bezirkliche Mittel	ab 2025 Reduzierung um 7.600 Euro (10%)
080101_1e	Sportförderung	ab 2025 Abschaffung des Warmbadetages in den Hallenbädern (Gesamtvolumen: 30.000 Euro)
130101_3	öffentliches Grün, Landschaftsbau	ab 2025: Verzicht auf den Abbau invasiver Arten (50.000 Euro)

Tischler

Anlage(n):

1. HSK\_2024\_Maßnahmenliste\_Druckträger\_politische\_Beratung\_1

### Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
010101_1	I	01 01 01	Politische Gremien	Reduzierung Fraktionszuwendungen um 5%	-	39.100	-	2026
010102_1	I	01 01 02	Bezirksbezogene Haushaltsansätze	Reduzierung bezirksbezogene Haushaltsansätze	-	43.200	-	2025
010501_1	I	01 05 01	Rechnungsprüfung	Amt 14 - Standardreduzierung Verwaltungsprüfung	-	92.800	1,0	2030
010602_1	I	01 06 02	Postdienst	Personalreduzierung in der zentralen Post- und Scanstelle	-	55.400	1,0	2030
010604_1	I	01 06 04	Fahrdienst	Reduzierung Fahrbereitschaft	-	61.200	1,0	2029
010605_2	IV	01 06 05	Baukoordinierung, Zentrale Vergabestelle	Auflösung Stabsstelle Baukoordinierung	-	106.500	1,0	2029
010606_1	III	01 06 06	IT-Dienstleistungen	Optimierung telefonische Auskunft	-	100.000	-	2026
010607_2	I	01 06 07	Zentraler Einkauf und Lager	FB 10 - Personalreduzierung Zentrale Dienste	-	58.300	1,0	2027
010902_1	II	01 09 02	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	FB 20 - Personalreduzierung Universalvollstreckung	-	46.500	0,5	2025
010902_2	II	01 09 02	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	FB 20 - Personalreduzierung Universalvollstreckung	-	36.300	0,5	2027
011101_1	III	01 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenheiten	Optimierung der Versicherungen	-	20.000	-	2025
011201_1	IV	01 12 01	Immobilienmanagement	Optimierung der Kirmesveranstaltungen	-	7.500	-	2025
011201_2	IV	01 12 01	Immobilienwirtschaft	Erhöhung der Parkgebühren "City-Parkplatz" für Dauerparker	10.800	-	-	2025
011202_1	IV	01 12 02	Zentrale Gebäudewirtschaft	Verzicht auf Verschönerungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden	-	300.000	-	2024
020101_1	III	02 01 01	Allg. Sicherheit und Ordnung / Gewerbeangelegenheiten	FB 30 - Personalreduzierung Gewerbemeldestelle	-	67.300	1,0	2027
020101_2	III	02 01 01	Allg. Sicherheit und Ordnung / Gewerbeangelegenheiten	FB 30 - Personalreduzierung Ermittlungsdienst	-	61.300	1,0	2026
020102_1	III	02 01 02	Kommunaler Ordnungsdienst	FB 30 - Standardreduzierung Kommunaler Ordnungsdienst	-	149.400	2,0	2030

## Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
020401_1	III	02 04 01	Verkehrsüberwachung	Geschwindigkeitüberwachung A 31	500.000	-	-	2026
020401_2	III	02 04 01	Verkehrsüberwachung	Einrichtung von Rotlichtüberwachungsanlagen	150.000	-	-	2027
020401_3	III	02 04 01	Verkehrsüberwachung	Sachkosteneinsparung durch Optimierung von Verwaltungsabläufen	-	6.500	-	2024
020401_4	III	02 04 01	Verkehrsüberwachung	Amt 36 - Personalreduzierung Erzwingungshaft	-	59.000	1,0	2026
020402_1	III	02 04 02	Straßenverkehrs- und Straßenbenutzungsangelegenheiten	Verzicht auf Verkehrssicherheitsarbeit	-	10.000	-	2024
020402_2	III	02 04 02	Straßenverkehrs- und Straßenbenutzungsangelegenheiten	Amt 36 - Standardreduzierung Führerscheinstelle	-	64.800	1,0	2024
020402_3	III	02 04 02	Straßenverkehrs- und Straßenbenutzungsangelegenheiten	Amt 36 - Standardreduzierung Zulassungsstelle	-	55.100	1,0	2026
020501_1	III	02 05 01	Bürgerbüro	Amt 33 - Standardreduzierung Bürgerservice	-	115.200	2,0	2027
020501_2	III	02 05 01	Bürgerbüro	Amt 33 - Personalreduzierung Registermodernisierung	-	10.400	0,3	2024
020701_1	III	02 07 01	Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	FB 30 - Personalreduzierung Registratur Ausländerbehörde	-	57.600	1,0	2025
020901_1	III	02 09 01	Brandschutz	Reduzierung Öffentlichkeitsarbeit	-	12.000	-	2024
030101_1	IV	PB 03	Schulträgeraufgaben	FB 65 - Auflösung z.b.V.-Anteile Schulhausmeister/innen	-	53.600	1,0	2025
030101_2	V	03 01 01	Grundschulen und Kita	Erhöhung der Elternbeiträge	175.000	-	-	2025
030201_1	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Auflösung Kommunale Koordinierung Übergang Schule und Beruf	-	224.700	3,5	2027
030201_2	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Auflösung Bildungsbüro	-	72.200	1,0	2027
030201_3	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	Wegfall Sachkosten nach Auflösung Bildungsbüro	-	15.000	-	2027
030201_4	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Auflösung Projekt Bildungskommune	-	127.100	1,5	2027
030201_5	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	Wegfall Sachkosten im Zuge Auflösung Projekt Bildungskommune	-	5.100	-	2027

### Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
030201_6	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Verzicht auf "Komm auf Tour"	- 26.000	52.000	-	2025
030201_7	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Standardreduzierung Schulorganisation	-	35.400	0,5	2030
030201_8	V	03 02 01	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Personalreduzierung Schulabsentismus	-	90.000	1,0	2029
030201_9	V	03 02 02	Schulverwaltung und sonst. schulische Aufgaben	FB 40 - Personalreduzierung Schulsozialarbeit	-	90.300	1,0	2027
040101_1	II	04 01 01	Kulturpflege	Erhöhung von Eintrittsgeldern und Entgelten	22.300	-	-	2024
040101_2	II	04 01 01	Kulturpflege	Reduzierung von Sachkosten für Kulturveranstaltungen	-	63.300	-	2024
040201_1	II	04 02 01	Volkshochschule	Optimierung der Erträge	-	25.000	-	2024
040202_1	II	04 02 02	Filmforum	Optimierung des Filmforums	-	10.000	-	2024
040301_1	II	04 03 01	Musikschule	Amt 41 - Standardreduzierung Musikschule, insb. JeKits	- 35.000	301.000	3,9	
040401_1	II	04 04 01	Bibliothek	Optimierung des Bibliotheksangebots	-	20.000	-	2024
040501_1	II	04 05 01	Quadrat Bottrop	Amt 45 - Standardreduzierung Öffnungszeiten Museum	-	89.200	1,5	2025
050103_1	V	05 01 03	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	Amt 50 - Standardreduzierung ASD	-	59.000	1,0	2027
050103_2	V	05 01 03	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	Amt 50 - Standardreduzierung Behinderten- und Begegnungsmaßnahmen	-	33.700	0,5	2028
050104_1	V	05 01 04	Integrationsarbeit	RM - Standardreduzierung Angebote interkulturelle Stadtentwicklung	-	39.700	0,5	2024
050201_1	V	05 02 01	Leistungen nach dem SGB XII	Amt 50 - Standardreduzierung Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt	-	40.700	0,8	2024
050201_2	V	05 02 01	Leistungen nach dem SGB XII	Amt 50 - Standardreduzierung Hilfe zur Pflege	-	47.100	0,5	2033
050202_2	V	05 02 02	Leistungen nach dem UVG	Amt 50 - Standardreduzierung Unterhaltsvorschuss	-	72.500	1,0	2030

## Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
050204_1	V	05 02 04	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	Amt 50 - Standardreduzierung Inklusionsplanung, Koordinierung Hilfsangebote	-	73.900	1,0	2030
050204_2	V	05 02 04	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz	Aufgabe Brauhaus als Flüchtlingsunterkunft	-	30.000	-	2025
050205_1	V	05 02 05	Leistungen nach dem SGB II	Verzicht auf psychosoziale Beratung für U25-jährige	-	35.000	-	2024
050301_1	III	05 03 01	Sozialversicherungsangelegenheiten	Amt 33 - Auflösung Rentenberatungsstelle	-	77.900	1,5	2027
060201_1	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Leitung)	-	64.600	1,0	2025
060201_2	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Rechtsstelle	-	62.800	1,0	2027
060201_3	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Mobile Aktionen)	-	38.900	0,5	2028
060201_4	V	06 02 02	Jugendarbeit	Amt 51 - Personalreduzierung Offene Kinder- und Jugendarbeit (Verwaltung)	-	19.000	0,2	2026
060201_5	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Standardreduzierung Jugendsozialarbeit, Jugendparlament	-	27.900	0,4	2024
060201_6	V	06 02 01	Jugendarbeit	Amt 51 - Standardreduzierung Netzwerker	-	70.400	1,0	2030
060201_7	V	06 02 01	Jugendarbeit	Optimierung Kinderferienzirkus	-	40.000	-	2024
060301_1	V	06 03 01	Förderung junger Menschen und Familien	Amt 51 - Personalreduzierung Soziale Dienste (Verwaltung)	-	28.400	0,5	2026
070101_1	II	07 01 01	Gesundheitsschutz und -hilfe	Kündigung Honorarverträge	-	25.000	-	2025
070101_2	II	07 01 01	Gesundheitsschutz und -hilfe	Amt 53 - Personalreduzierung Infektionsschutz	-	38.400	1,0	2025
070101_3	II	07 01 01	Gesundheitsschutz und -hilfe	Amt 53 - Personalreduzierung Verwaltung	-	61.900	1,0	2026
070101_4	II	07 01 01	Gesundheitsschutz und -hilfe	Amt 53 - Personalreduzierung Krisenmanagement	-	107.300	2,0	2027
080100_1	I	08 01 00	Sportförderung	Reduzierung Betriebskostenzuschuss BSBB	40.000	708.000	-	2024

## Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
080101_1a	I	08 01 01	Sportförderung	Erhöhung Nutzungsentgelte	40.000	-	-	2025
080101_1b	I	08 01 01	Sportförderung	Einsparung von Zins- und Abschreibungsaufwand durch zeitl. Verschiebung Neubaumaßnahme	-	584.000	-	2024
080101_1c	I	08 01 01	Sportförderung	Verzicht auf Erhöhung der Sportfördermittel	-	27.000	-	2024
080101_1d	I	08 01 01	Sportförderung	Verringerung der allgemeinen Instandhaltungskosten	-	12.000	-	2024
080101_1e	I	08 01 01	Sportförderung	Abschaffung des Warmbadetages in den Hallenbädern	-	30.000	-	2025
080101_1f	I	08 01 01	Sportförderung	Aufgabe von Sportplätzen (Paßstraße, Tennenplatz Weywiesen)	-	55.000	-	2025
080101_2	I	08 01 01	Sportförderung	Reduzierung Betriebskostenzuschuss nach Erhöhung Gewinnausschüttung GBB	-	50.000	-	2024
090102_1	IV	09 01 02	Stadterneuerung	Verzicht auf integrierte Entwicklungsstudie nördliche Innenstadt	-	50.000	-	2024
090102_2	IV	09 01 02	Stadterneuerung	Reduzierung Stadtteil-/Quartiersarbeit	-	25.000	-	2028
090102_3	IV	09 01 02	Stadterneuerung	FB 60 - Auflösung Mobilitätsmanagement	-	62.800	1,0	2030
090102_4	IV	09 01 02	Stadterneuerung	FB 60 - Auflösung Leitung Klimastadt	-	-	1,0	2024
090102_5	IV	09 01 02	Stadterneuerung	FB 60 - Auflösung Nachhaltige Quartiersentwicklung	-	59.900	0,8	2032
090201_1	IV	09 02 01	Vermessung /Erfassung von Geobasisdaten	Anhebung von Gebühren	12.600	-	-	2025
090201_2	IV	09 02 01	Vermessung /Erfassung von Geobasisdaten	Amt 62 - Personalreduzierung Ingenieurvermessung	-	76.900	1,0	2030
090301_1	IV	09 03 01	Liegenschaftskataster, Geodaten, Kartografie	Amt 62 - Personalreduzierung Katasterauskunft	-	23.500	0,5	2024
090401_1	IV	09 04 01	Bodenordnung	Amt 62 - Personalreduzierung Bodenordnung	-	84.200	1,0	2030
100101_1	IV	10 01 01	Bauaufsicht	Anhebung von Gebühren	312.500	-	-	2025

### Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
100101_2	IV	10 01 01	Bauaufsicht	Bußgelderhebung bei sämtlichen festgestellten Bauarbeiten ohne vorherige Genehmigung	5.000	-	-	2025
100101_3	IV	10 01 01	Bauaufsicht	Amt 63 - Standardreduzierung Vorprüfung	-	125.700	2,0	2030
100101_4	IV	10 01 01	Bauaufsicht	Reduzierung Sachkosten	-	4.000	-	2024
100301_1	IV	10 03 01	Wohnungsbauförderung und -versorgung	Amt 61 - Standardreduzierung Wohnraumförderung	-	53.800	1,0	2030
100301_2	IV	10 03 01	Wohnungsbauförderung und -versorgung	Amt 61 - Standardreduzierung Wohnraumvergabe	-	63.100	1,0	2029
100401_1	V	10 04 01	Hilfen bei Wohnproblemen	Gebührenanpassung Flüchtlingsunterkünfte	50.000	-	-	2025
110301_1	II	11 03 01	Abwasserbeseitigung	Erhebung einer Gewässerabgabe	214.000	-	-	2026
120101_1	IV	12 01 01	Gemeindestraßen	FB 66 - Personalreduzierung Straßenplanung	-	65.900	1,0	2025
120101_2	II	12 01 01	Gemeindestraßen	Stelleneinsparungen bei der Beitragsabrechnung KAG (Verwaltung)	-	85.300	1,0	2027
120101_3	II	12 01 01	Gemeindestraßen	Stelleneinsparungen bei der Beitragsabrechnung KAG (Verwaltung)	-	79.700	1,0	2027
120105_1	IV	12 01 05	Parkeinrichtungen	Anhebung der Parkgebühren	185.000	-	-	2024
120106_1	IV	12 01 06	Parkhäuser	Anhebung der Parkgebühren im Parkhaus Schützenstraße	70.000	-	-	2024
120201_1	IV	12 02 01	Verkehrsunternehmen	Reduzierung Zuschussbedarf ÖPNV	-	300.000	-	2026
120301_1	IV	12 03 01	Straßenreinigung, Winterdienst	Überprüfung des städtischen Anteils bei der Straßenreinigung	-	35.000	-	2026
130101_1	IV	13 01 01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Optimierung bei der Entsorgung von Grünabfällen	-	20.000	-	2026
130101_2	IV	13 01 01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verzicht auf Grünentwicklungsplanung	-	5.000	-	2024
130101_3	IV	13 01 01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	Verzicht auf die Bekämpfung invasiver Arten	-	50.000	-	2024

### Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
130701_1	IV	13 07 01	Untere Wasser-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde	FB 68 - Standardreduzierung Verwaltung	-	42.500	1,0	2032
130701_2	IV	13 07 01	Untere Wasser-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde	Personalreduzierung Immissionsschutz	-	114.900	1,0	2025
140101_1	IV	14 01 01	Umweltschutz	Personalreduzierung Umweltinformation	-	108.100	1,0	2032
140101_2	IV	14 01 01	Umweltschutz	FB 68 - Standardreduzierung Energiemanagement	-	28.600	0,5	2025
140101_3	IV	14 01 01	Umweltschutz	FB 68 - Auflösung Roadmap Wasserstoff	-	106.900	1,0	2030
140101_4	IV	14 01 01	Umweltschutz	FB 68 - Standardreduzierung Regenwassermanagement	-	114.900	1,0	2025
140101_5	IV	14 01 01	Umweltschutz	Reduzierung der Aufwendungen "Vorbeugender Artenschutz"	-	10.000	-	2024
140101_6	IV	14 01 01	Umweltschutz	Reduzierung der Aufwendungen "Lärmaktionsplan"	-	10.000	-	2024
140101_7	IV	14 01 01	Umweltschutz	Verzicht auf Teilnahme "European Energy Award"	-	16.000	-	2026
140101_8	IV	14 01 01	Umweltschutz	Einstellung der Förderung von privaten Photovoltaikanlagen	-	55.000	-	2024
150101_1	I	15 01 01	Wirtschaftsförderung	Reduzierung von Sachkosten	-	16.500	-	2024
150101_1	I	15 01 01	Wirtschaftsförderung	Konsequente Vermarktung freier Grundstücke (Zinseinsparungen)	35.000	-	-	2028
160101_1	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Gewerbesteuer: Erhöhung des Volumen der Betriebsstätten, Anteile Begleitung Betriebsprüfungen	100.000	-	-	2025
160101_2	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Erhöhung Steuersatz Vergnügungssteuer	150.000	-	-	2025
160101_3	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Hundesteuer - Ertragsoptimierung	70.000	-	-	2025
160101_4	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Einführung einer Kampfhundesteuer	20.000	-	-	2025
160101_5	II	16 01 01	Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B um 75%-Punkte, sofern bis 2030 keine Altschuldenlösung vorliegt	2.500.000	-	-	2030

### Haushaltssicherungskonzept / Entwurf

Maßn.-Nr.	Dezernat	Produkt	Produktbezeichnung	Maßnahme	Konsolidierungsvolumen			Umsetzung
					Ertrag / €	Aufwand / €	Stellen	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9
160102_1	II	16 01 02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Erhöhung der Gewinnabführung der Sparkasse	400.000	-	-	2024
160102_2	II	16 01 02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Erhöhung der Gewinnabführung der BEST	200.000	-	-	2024
160102_3	I	16 01 02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung Zinsaufwand durch Streichung von Investitionsmaßnahmen	-	100.000	-	2024
999999_1	Übergr.	-	übergreifend	Verwaltungsoptimierung durch Digitalisierung (Einsparung Papier- und Druckkosten)	-	20.000	-	2029
999999_2	Übergr.	-	Produktübergreifend	Optimierung Fahrzeugpark	-	100.000	-	2025
999999_3	Übergr.	-	Produktübergreifend	Pauschale Kürzung fachbezogene Fortbildungsmittel um 20 %	-	129.800	-	2024
999999_4	Übergr.	-	Produktübergreifend	Reduzierung der Bufdi-Stellen (um 16 Stellen)	- 57.600	161.300	-	2024
999999_5	Übergr.	-	Produktübergreifend	Büroflächenoptimierung durch Desk-Sharing	-	2.302.000	-	2028
999999_6	Übergr.	-	Produktübergreifend	Verwaltungsoptimierung durch Digitalisierung (Reduzierung Personalkosten)	-	10.500.000	140,0	2029
999999_7	Übergr.	-	Produktübergreifend	Verwaltungsoptimierung durch Digitalisierung (Reduzierung Sachkosten)	-	1.358.000	-	2029

Datum

23.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0104**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	12.04.2024	Entscheidung

## Betreff

### **Bebauungsplan Nr. 43 „Geitlingsweg“**

hier: **1. Sachstand**

- 2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Geitlingsweg“ vom 02.05.1995**
- 3. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43 „Bottroper Straße/Droßlingstraße“**

## Beschlussvorschlag

### Rechtsgrundlage:

**§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist**

- Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.05.1995 gefasste Beschluss, in Grafenwald für Flächen östlich der Bottroper Dorstener Straße, südwestlich der Boye und nördlich der Droßlingstraße den Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet Geitlingsweg“ aufzustellen, wird aufgehoben.
- Für die Flächen zwischen Bottroper Straße, Wankelstraße, Droßlingstraße und Geitlingsweg ist der Bebauungsplan Nr. 43 „Bottroper Straße/Droßlingstraße“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

## Finanzielle Auswirkungen

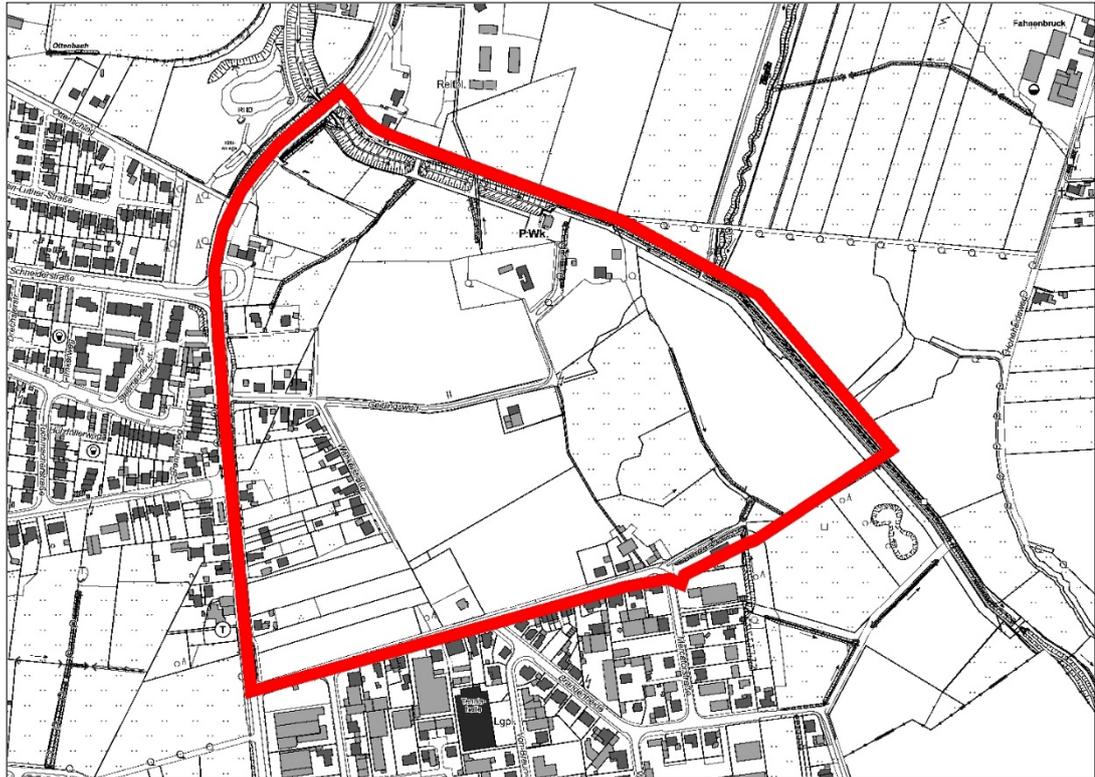
Finanzielle Auswirkungen: ja  
Haushalt im Jahr:  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf: im Haushaltsansatz  
berücksichtigt  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## Problembeschreibung / Begründung

### 1. Sachstand

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.05.1995 für Flächen östlich der Bottroper Dorstener Straße, südwestlich der Boye und nördlich der Droßlingstraße das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Gewerbegebiet Geitlingsweg eingeleitet“. Das Plangebiet ist in der folgenden Abbildung markiert.



Ziel der Planung war zum einen, die Verlängerung der Schneiderstraße bis zur Droßlingstraße mit Anschluss an die Straße Brandenheide. Zum anderen sollten die seinerzeit im Flächennutzungsplan dargestellten ca. 7,25 ha Gewerbeflächen durch den Bebauungsplan konkretisiert und die bestehende Wohnbebauung mit insgesamt 80 Wohneinheiten abgerundet werden.

Im Rahmen der Anfang 2001 durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Fachämter wurden erhebliche Bedenken gegen die Planung, vorgetragen. Die Bedenken bezogen sich vor allem auf das dort sehr hoch anstehende Grundwasser. Schon in einem Gutachten aus dem Jahre 1997 wurde auf einen relativ hohen Grundwasserstand von ca. 0,5 bis 1,0 m unter Gelände und auf ein vorhandenes Drainagesystem verwiesen. Allerdings bezogen sich die Aussagen zum Grundwasserstand nur auf eine kurze Zeitspanne und berücksichtigten nicht die zusätzlich zu erwartende Verschlechterung der Situation durch die damals prognostizierten Bergsenkungen. In einem Folgegutachten wurde der Grundwasserstand über einen längeren Zeitraum – von Oktober 2000 bis Oktober 2001 – beobachtet, um die Grundwasserschwankungen zu erfassen.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde im Sommer 2002 ein Ingenieurbüro beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur Entwässerung und insbesondere zur Beseitigung des Niederschlagswassers zu erarbeiten. Die Machbarkeitsstudie wurde im Frühjahr 2004 vorgelegt und kam zu dem Ergebnis, dass durch die vorherrschenden hydrologischen und geologischen Bedingungen die technischen

Möglichkeiten für die Realisierung des geplanten Gewerbegebiets stark eingeschränkt seien. Vor dem Hintergrund der Grundwasserflurabstände sei eine Bebauung auf dem vorhandenen Geländeniveau für die östlichen Teile des geplanten Gewerbegebiets nicht möglich. Eine Bebauung sei allenfalls denkbar, wenn die Grundstücke um ca. 100 cm angefüllt würden. Anfüllungen in dieser Größenordnung wären vor dem Hintergrund der vorgesehenen gewerblichen Nutzung allerdings wirtschaftlich nicht darstellbar gewesen. Daher wurden die Planungen nicht weiter verfolgt.

Seit einiger Zeit gibt es allerdings Überlegungen, zumindest den Bereich zwischen Bottroper Straße und Wankestraße gewerblich zu entwickeln. Dort ist die Entwässerungsproblematik nicht so gravierend, wie im östlichen Teil der Fläche.

Dem Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz wurden in seiner Sitzung am 20.02.2024 Überlegungen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben entlang der Droßlingstraße vorgestellt (siehe Drucksache 2024/0047). Die folgende Abbildung zeigt einen vom Architekturbüro Goldstein und Tratnik aus Oberhausen erstellten Lageplan.



Es ist beabsichtigt, insgesamt fünf neue Gewerbebetriebe anzusiedeln. Für drei der Grundstücke wurden bereits Bauvoranfragen eingereicht. Das bauliche Konzept sieht vor, entlang der Straße die Bürogebäude zu platzieren und die Gewerbehallen im rückwärtigen Bereich direkt anzuschließen. Die Verwaltungsgebäude sollen über zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss verfügen. Sie sollen sowohl Büro- und Sozialräume enthalten. Im Staffelgeschoss ist je Betrieb eine Betriebswohnung vorgesehen.

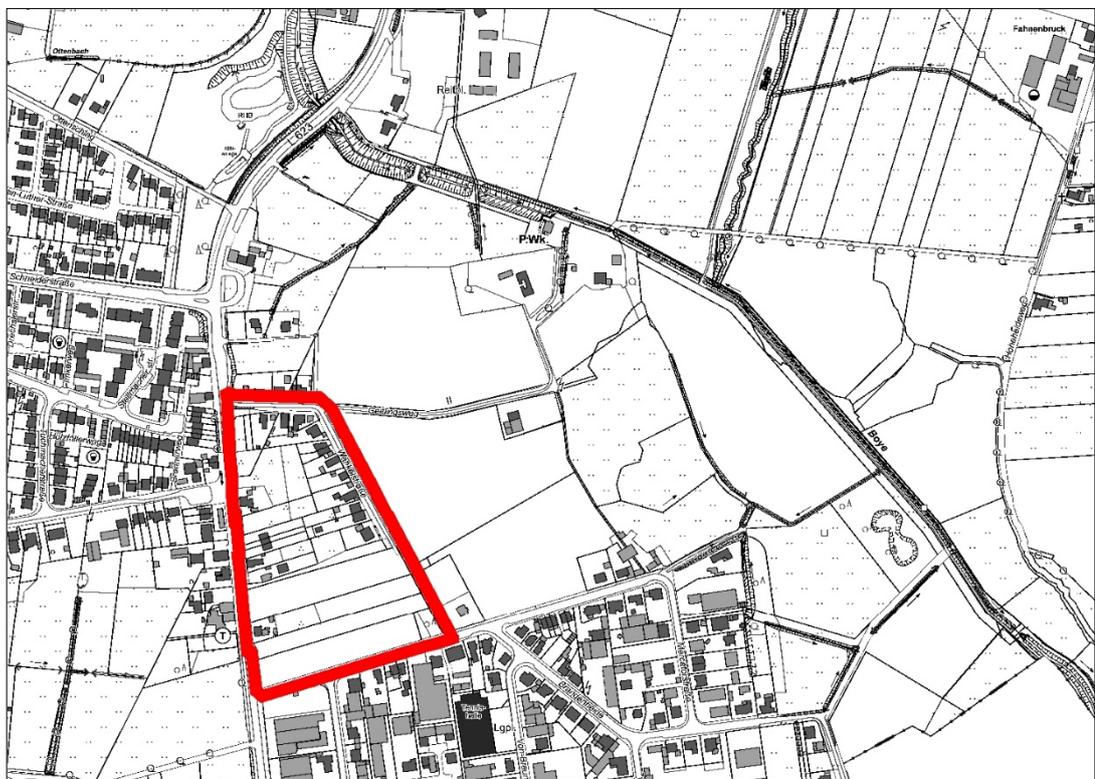
Die geplanten Betriebe sollen mit einer Dachbegrünung bzw. mit einer Photovoltaikanlage versehen werden. Sie ergänzen die vorhandene Straßenrandbebauung an der Bottroper Straße und der Droßlingstraße und schließen die Lücke bis zu dem vorhandenen Pumpwerk. Die Bebauung greift die Struktur des südlich der Droßlingstraße bestehenden Gewerbegebietes auf, das in vielen Bereichen durch davor gelagerte Betriebswohnungen und Büros mit sich anschließenden Hallen geprägt ist.

Damit fügt sich die geplante Bebauung in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Fragen der Entwässerung müssen noch geklärt werden.

Ebenfalls in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz am 20.02.2024 wurde ein Antrag der SPD-Fraktion beraten, der die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Flächen nördlich der Droßlingstraße zum Inhalt hat. Der Antrag ist der Beschlussvorlage als (Anlage 1) beigelegt. Der Ausschuss ist dem Antrag in seinem grundsätzlichen Ansinnen – Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Ansiedlung kleinteiliger Handwerksbetriebe in einem möglichst klimafreundlichen Gewerbegebiet – mehrheitlich gefolgt. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Vorlage für einen Aufstellungsbeschluss zu erarbeiten und in diesem Rahmen einen Vorschlag für die Formulierung der konkreten städtebaulichen Ziele zu entwickeln.

## 2. Neuer Aufstellungsbeschluss für einen verkleinerten Geltungsbereich

Aus städtebaulicher Sicht wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Bereich zwischen Bottroper Straße, Droßlingstraße, Wankelstraße und Geitlingsweg zu beschränken. Die Abgrenzung kann der folgenden Abbildung entnommen werden. Auf eine Einbeziehung von Flächen östlich der Wankelstraße sollte vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Entwässerungsproblematik verzichtet werden. Dieser Bereich ist weiterhin als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen und sollte dauerhaft als Freiraum erhalten werden. Dazu ist kein Bebauungsplan erforderlich.



Eine Einbeziehung der nördlich der geplanten Gewerbebetriebe liegenden Flächen ist hingegen sinnvoll, um dort die sich bereits abzeichnende wohnbauliche Entwicklung des Innenbereichs steuern zu können. Ziel ist es, dort nur eine Bebauung zu ermöglichen die den vom Rat der Stadt beschlossenen „Leitlinien für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete“ entspricht.

Entlang der Droßlingstraße soll ein ausreichend breiter Streifen als Gewerbegebiet festgesetzt werden, um dort die Ansiedlung kleinteiliger Betriebe – insbesondere Handwerksbetriebe – zu ermöglichen. Gewerbegebiete gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art. Eine Ausrichtung der Festsetzungen ausschließlich auf Kleingewerbe bzw. Handwerksbetriebe ist daher nicht möglich. Allerdings kann über den Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen gesteuert werden, dass sich hier nur kleinteilige Betriebe ansiedeln können.

Gastronomiebetriebe gehören zu den in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannten, in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen, Gewerbebetrieben aller Art und können daher nicht ausgeschlossen werden.

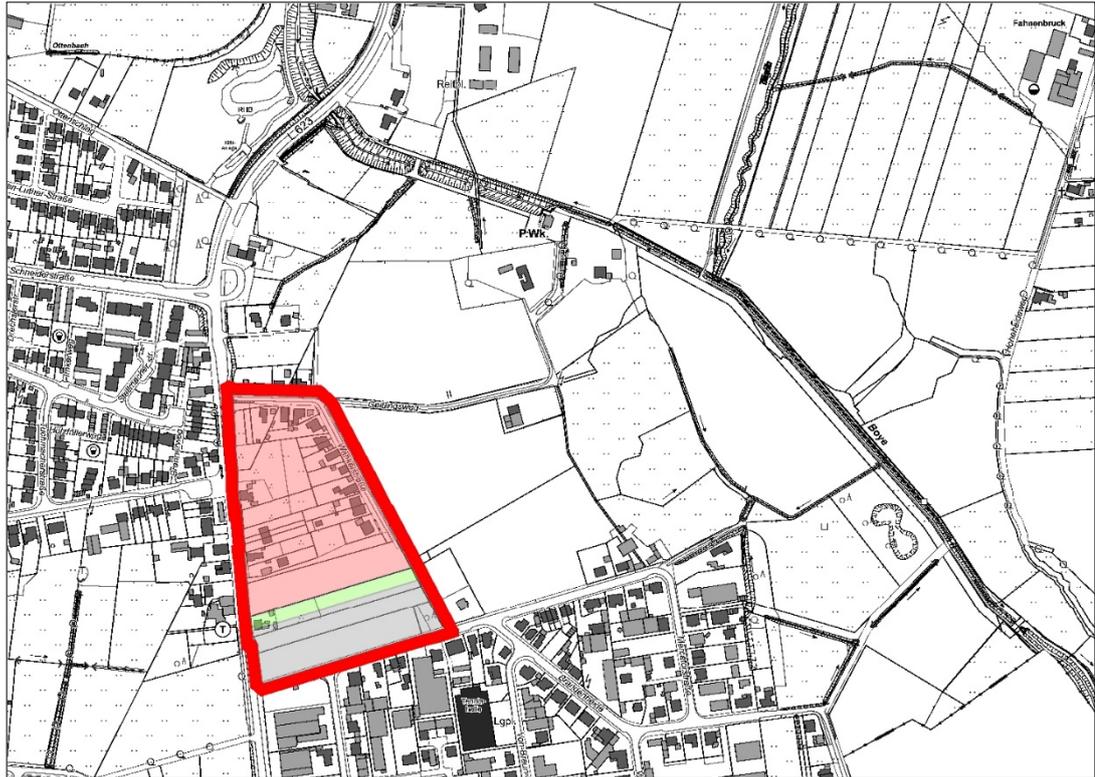
Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sollen jedoch ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Einzelhandel.

Analog zum Gewerbegebiet südlich der Droßlingstraße sollte ausnahmsweise je Betrieb eine Wohnung nur für den Betriebsinhaber ermöglicht werden. Gerade bei kleineren Gewerbebetrieben sind Wohnungen für den Inhaber häufig von großer Bedeutung, da es so einfacher ist, das Betriebsgelände zu überwachen. Diese Wohnungen dürfen ausschließlich durch den Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter und deren Kernfamilie bewohnt werden. Sie müssen in die Betriebsgebäude integriert sein und dem Gewerbebetrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Separate Wohnhäuser sollen daher ausgeschlossen werden.

Die vom Rat der Stadt beschlossenen „Leitlinien für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete“ sollen, so weit wie möglich, auch auf das geplante Gewerbegebiet übertragen werden. Das gilt beispielsweise für die Themenbereiche Dach- und Fassadenbegrünung, regenerative Energieversorgung sowie Rückhaltung und Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers.

Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und den für eine wohnbauliche Entwicklung angedachten nördlichen Teilen des Plangebiets, soll ein Grünstreifen für eine Trennung der beiden Nutzungen sorgen.

Die folgende Abbildung zeigt – stark schematisiert – die künftige Aufteilung der Nutzungen im Plangebiet.



Zur Verkleinerung des Plangebiets ist es aus formalen Gründen erforderlich, zunächst der Aufstellungsbeschluss vom 02.05.1995 aufzuheben (siehe Übersichtsplan Anlage 2). Anschließend ist für den verkleinerten Geltungsbereich (siehe Übersichtsplan Anlage 3) ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Der Bereich östlich der Wankelstraße ist weiterhin als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen und wird somit dauerhaft als Freiraum erhalten. Im Zuge einer späteren Änderung des Flächennutzungsplans kann dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Suchraum für Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dargestellt werden.

Bauanträge für die Flächen unmittelbar nördlich der Droßlingstraße können vor Rechtskraft des Bebauungsplanes genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Baugesetzbuch erfüllt sind und das beantragte Vorhaben den im Aufstellungsbeschluss formulierten städtebaulichen Zielen entspricht.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten

Tischler

#### Anlage(n):

1. Antrag der SPD-Fraktion
2. Übersichtsplan Aufhebung Aufstellungsbeschluss
3. Übersichtsplan Neufassung Aufstellungsbeschluss



Stadt Bottrop

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Herr Thomas Göddertz

Ernst-Wilczok-Platz 1

46236 Bottrop

22.01.2024

### **Antrag für einen Aufstellungsbeschluss an der Droßlingstraße**

Sehr geehrte Herr Göddertz, lieber Thomas

Die SPD-Fraktion beantragt verschiedene Maßnahmen für die Fläche des Bebauungsplans Nr. 43 Geitlingsweg:

1. Die Verwaltung soll eine Aufhebung des Ausstellungsbeschlusses vom 02.05.1995 für den Bebauungsplan Nr. 43 - Gewerbegebiet Geitlingsweg vorbereiten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Aufstellungsbeschluss für ein Gewerbegebiet zur Ansiedlung von Handwerksbetrieben<sup>1</sup> zu schaffen. Wohnbebauung, Gastronomie, Einzelhandel und Vergnügungsstätten sollten generell ausgeschlossen werden<sup>2</sup>. Gleichzeitig sollen Maßnahmen für ein möglichst klimafreundliches Gewerbegebiet umgesetzt werden. Dafür sollen die Maßnahmen für klimagerechtes Wohnen<sup>3</sup> soweit möglich auch auf das Gewerbegebiet übertragen werden. Dies soll für einen Geltungsbereich mit folgenden Grenzen erfolgen:

Norden:	Südgrenze der bebauten Grundstücke im Bereich Wankelstraße
Osten:	Verlängerte Mercatorstraße
Süden:	Droßlingstraße
Westen:	Bottroper Straße
3. Die Verwaltung soll einen Sachstand für einen weiteren Aufstellungsbeschluss für das restliche Gebiet vorbereiten. Dabei soll besonders die Möglichkeit für den nördlich Bereich der oben genannten Grenze geprüft werden.

---

<sup>1</sup> Nach §8 Bau NVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) § 8 Gewerbegebiete via: [https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/\\_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/_8.html) (letzter Zugriff 22.01.2024).

<sup>2</sup> Diese sind nach §8 Abs. 3 BauNVO nur mit Sonderausnahmen möglich. Für das vorliegende Gebiet sollten die Ausnahmen generell im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Gemeint sind die Leitlinien für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete, die am 20.09.2022 im Rat der Stadt Bottrop beschlossen wurden.

## **Begründung:**

Bereits 19925 wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für eine gewerbliche Entwicklung des Bereichs zwischen Bottroper Straße, Droßlingstraße und der Boye gefasst. Auf Grund einer Entwässerungsproblematik insbesondere für den nordöstlichen Bereich ist eine wirtschaftliche Gewerbeentwicklung in diesem Bereich kaum möglich. Daher soll der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang sollte die Verwaltung alternative Nutzungsmöglichkeiten für den nördlichen Teil vorstellen.

Angesichts der allseits bekannten Gewerbeflächenknappheit im Bottrop soll eine gewerbliche Entwicklung im südlichen Bereich des bisher geplanten Geltungsbereichs weiterverfolgt werden. Daher ist ein neuer Aufstellungsbeschluss für den oben genannten Geltungsbereich zu fassen. In diesem Sinne ist es besonders wichtig die Fläche für klassisches Gewerbe vorzuhalten und alternative Nutzungen auszuschließen. Daher soll ein genereller Ausschluss der gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen<sup>4</sup> erfolgen. Auf diese Weise wird eine schleichende Transformation eines Gewerbegebiets zu einem Mischgebiet unterbunden.

Im Bereich klimagerechtes Bauen bzw. Bau mit Klimaanpassungen kommen stetig neue Erkenntnisse dazu. Die Fläche nördlich der Droßlingstraße eignet sich hervorragend, um eine innovative Mischung aus Gewerbe und nachhaltigen grünen Strukturen zu bieten. Die dafür nötigen Grundregeln müssen jedoch mit einem Aufstellungsbeschluss erneuert werden. Mit dem Beschluss der Leitlinien für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete vom 22.09.2022, wurde festgehalten, dass auch eine Anwendung für Gewerbegebiete möglich sei. Durch den neuen Aufstellungsbeschluss ergibt sich eine passende Möglichkeit diese in Anwendung zu bringen.

Im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Fläche soll ein umweltverträgliches Konzept zum Wassermanagement darstellen, dass die Entwässerung, auch bei Starkregenereignissen sichergestellt ist. Um einem hohen Versiegelungsgrad entgegenzuwirken und den ländlichen Charakter der Umgebung aufzugreifen, empfiehlt es sich – ergänzend zu den Leitlinien für klimagerechtes Bauen – auch möglichst viele Hochlasten Rasengittersteine<sup>5</sup> sowie zusätzliche klimafreundliche Begrünungsmaßnahmen (z.B. eine heimische Streublumenwiese) einzuschließen, soweit dies belastungsmechanisch möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



*Oliver Altenhoff*

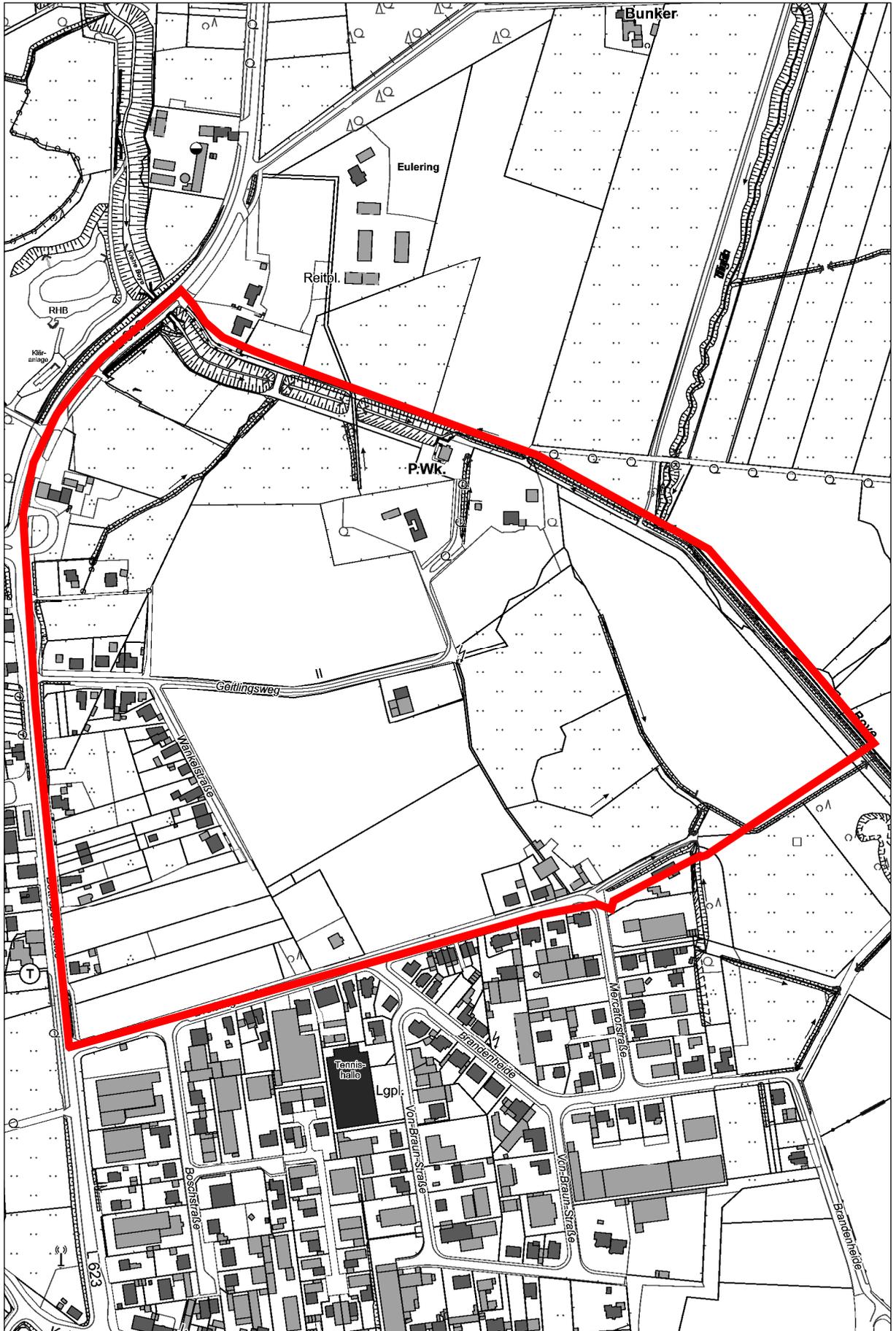
Sprecher der SPD-Fraktion

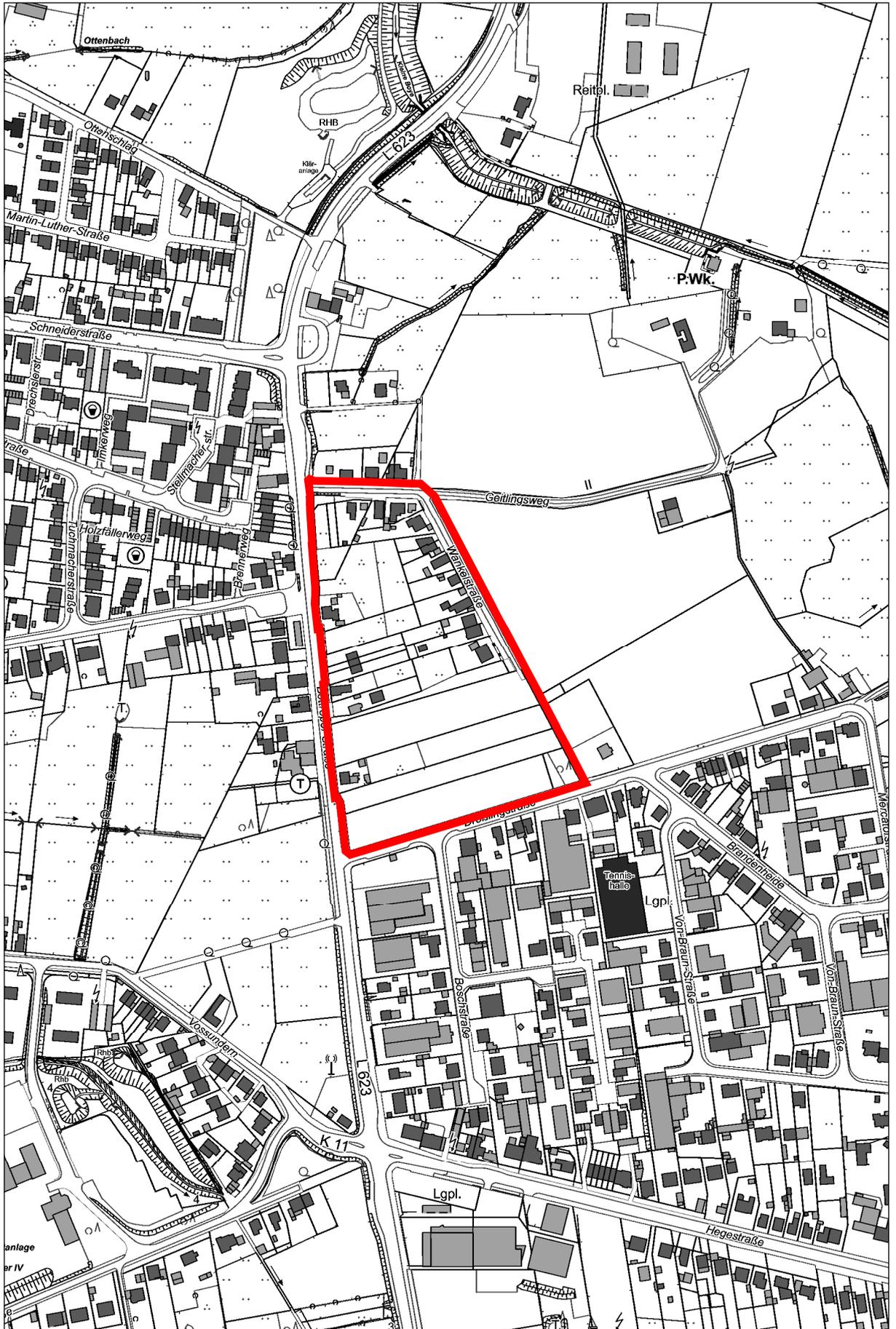
---

<sup>4</sup> Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten

<sup>5</sup> Ein Beispiel für Rasengittersteinen findet sich hier <https://www.ridcon.de/gala/feuerwehruzufahrt-mit-rasengitter/> (letzter Zugriff: 11.01.2024).

**Bebauungsplan Nr. 43 "Gewerbegebiet Geitlingsweg" *Übersichtsplan - M. 1 : 5.000 - Aufhebung Aufstellungsbeschluss vom 02.05.1995***





Datum

02.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0052**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	12.04.2024	Entscheidung
Naturschutzbeirat	26.08.2024	Kenntnisnahme

## Betreff

### **Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“**

#### **hier: 1. Aufstellungsbeschluss**

#### **2. Billigung des Plankonzepts**

#### **3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

## Beschlussvorschlag

### **Rechtsgrundlage**

**§§ 2, 3, 4, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)**

1. Für einen Bereich angrenzend an die Schulstraße ist der Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzepts sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien sowie die frühzeitige Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## **Problembeschreibung / Begründung**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz am 07.02.2023 wurde die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung von Wohnbauflächen in dem nicht für Friedhofszwecken genutzten Bereich der Friedhofserweiterungsfläche an der Schulstraße beschlossen. Hierbei soll ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse junger Familien und auf die Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum gelegt werden.

Diese Überlegungen werden aus städtebaulicher Sicht befürwortet, da das Gebiet auch zukünftig nicht mehr als Friedhofserweiterungsfläche benötigt wird und eine Wohnbebauung der in der Umgebung vorhandenen Nutzung entspricht. So kann Kirchhellen als Wohnstandort weiter gestärkt und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen nachgekommen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Der Flächennutzungsplan wird über den Weg der Berichtigung angepasst.

Obwohl im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden kann, soll im vorliegenden Fall dieser erste Verfahrensschritt dennoch durchgeführt werden. Für dieses Verfahren soll als Grundlage das beigefügte Plankonzept herangezogen werden.

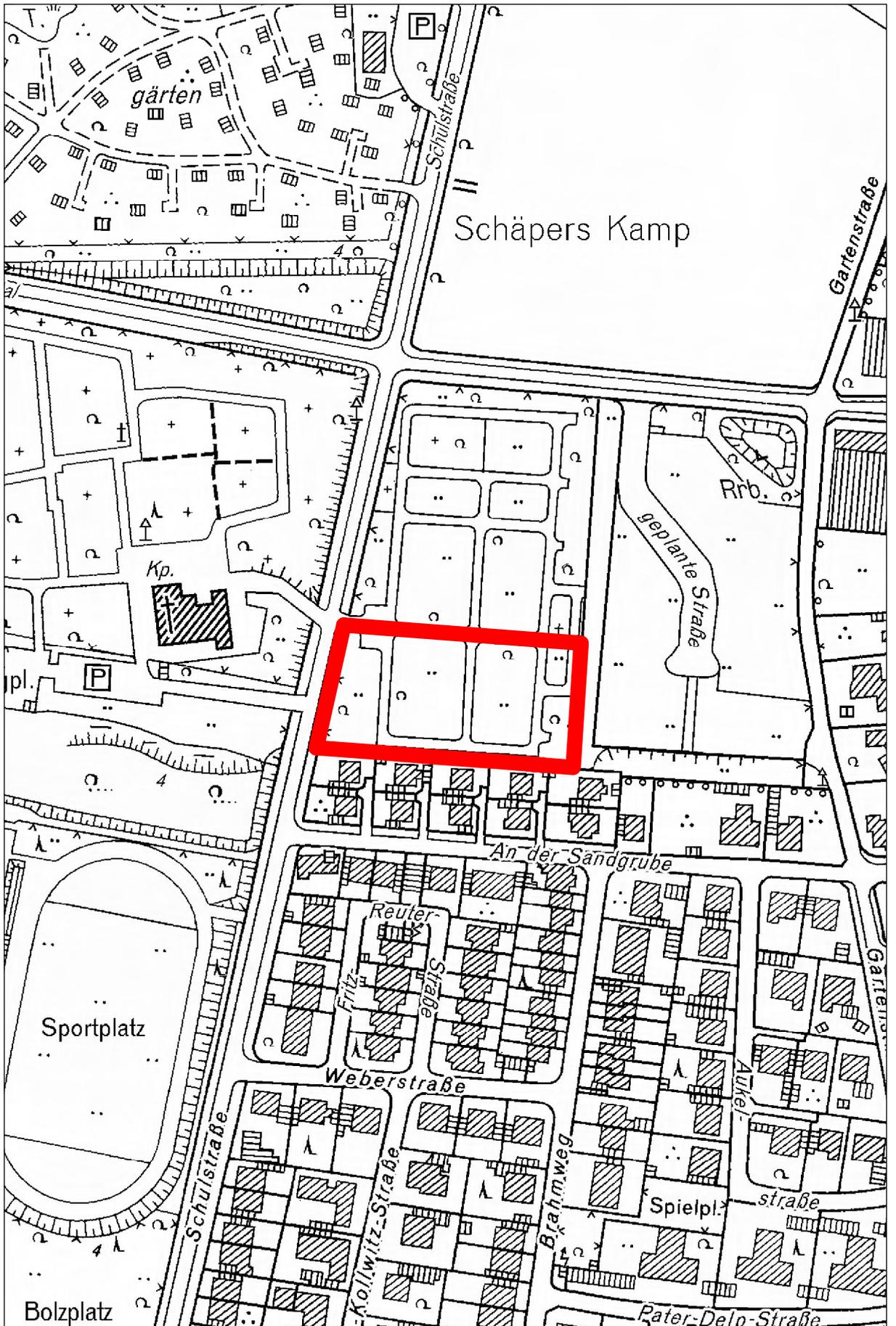
## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Erstellung von Gutachten, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Tischler

### Anlage(n):

1. Übersichtsplan
2. Erläuterungen
3. Checkliste nachhaltige und klimagerechte Wohngebiete



## Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“



## Erläuterungen zum Plankonzept

Stand Januar 2024

Stand: Januar 2024

Seite: 2

## A. Anlass und Ziele der Planung

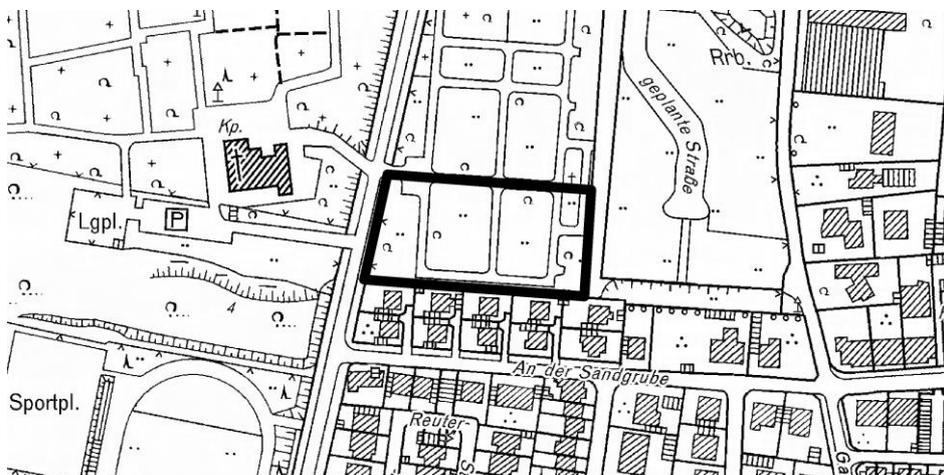
In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz am 07.02.2023 wurde die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung von Wohnbauflächen in dem nicht für Friedhofszwecken genutzten Bereich der Friedhofserweiterungsfläche an der Schulstraße beschlossen. Hierbei soll ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse junger Familien und auf die Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum gelegt werden.

Diese Überlegungen werden aus städtebaulicher Sicht befürwortet, da das Gebiet auch zukünftig nicht mehr als Friedhofserweiterungsfläche benötigt wird und eine Wohnbebauung der in der Umgebung vorhandenen Nutzung entspricht. So kann Kirchhellen als Wohnstandort weiter gestärkt und der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen nachgekommen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen.

## B. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Kirchhellen nördlich der Straße An der Sandgrube. Es grenzt an die Schulstraße an. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 973 in Flur 19 der Gemarkung Kirchhellen und ist im folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Stand: Januar 2024

Seite: 3

## C. Planverfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben, da es sich bei der Planung um eine bauliche Nachverdichtung im Innenbereich und somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Das Verfahren nach § 13a BauGB ist darüber hinaus nur zulässig, wenn

- bestimmte Größenwerte (hier zunächst die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) Baunutzungsverordnung von 20.000 m<sup>2</sup>) unterschritten werden,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten bestehen und
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Landesrecht unterliegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 6.400 m<sup>2</sup> und bleibt damit deutlich unterhalb des für die zulässige Grundfläche geltenden Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup>.

Schutzgebiete gemäß § 1 (6) Nr. 7b BauGB sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a (2) Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Allerdings müssen die Umweltbelange im Verfahren selbstverständlich ermittelt und berücksichtigt werden – auch wenn von einer *formalen* Umweltprüfung abgesehen wird.

Im beschleunigten Verfahren besteht die Möglichkeit, von der *frühzeitigen Beteiligung* der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abzusehen. Von dieser Möglichkeit, wird im vorliegenden Fall allerdings kein Gebrauch gemacht, da die Öffentlichkeit sowie die Behörden möglichst früh in den Planungsprozess einbezogen werden sollen. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1)

Stand: Januar 2024

Seite: 4

BauGB sowie eine frühzeitige Beteiligung von betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB werden daher durchgeführt.

## D. Planungsrechtliche Situation

### 1. Landes- und Regionalplanung

#### *Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher Lippe*

Laut Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe handelt es sich bei dem Plangebiet um einen allgemeinen Siedlungsbereich.

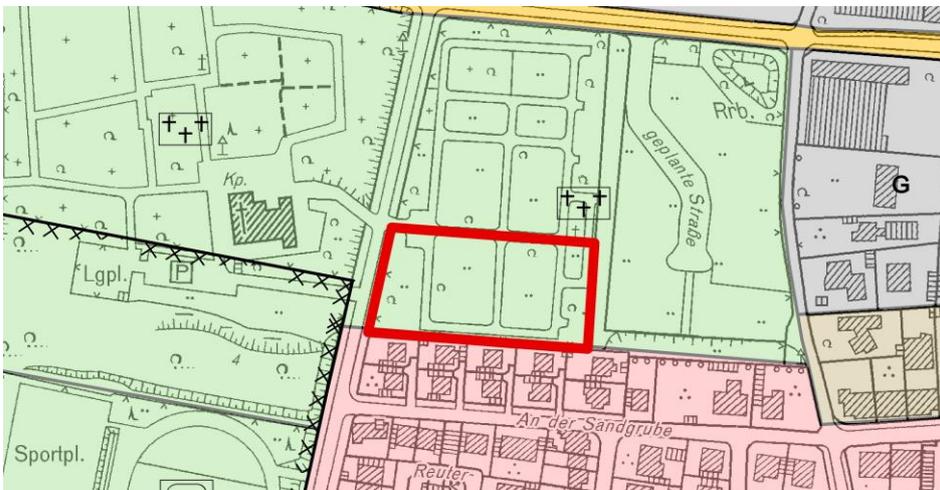
#### *Entwurf des Regionalplans Ruhr*

Im Entwurf des neuen Regionalplans Ruhr ist das Plangebiet ebenfalls als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

### 2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Eine Nutzung entsprechend der Zweckbestimmung findet dort jedoch nicht statt und ist auch künftig nicht beabsichtigt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt des Flächennutzungsplans.



Ziel des Bebauungsplans ist Schaffung neuer Wohnbauflächen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans können somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Allerdings wird der Be-

Stand: Januar 2024

Seite: 5

bauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt. Daher ist es nicht erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern. Er wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens über den Weg der Berichtigung angepasst.

### 3. Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

### 4. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Bottrop, der folgende Regelungen trifft:

- In der Karte 1 „*Entwicklungsziele für die Landschaft*“ ist für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1.1.4-2 „*Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft*“ dargestellt.
- Die Karte 2 „*Besonders geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft*“ trifft für das Plangebiet keine Aussage.
- Die Karte 3 „*Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen*“ trifft für das Plangebiet keine Aussage.

### 5. Umweltschutzplan

Da innerhalb des Plangebiets ertragreiche Böden vorliegen, sind laut Gesamtzielkarte des Umweltschutzplans Maßnahmen zum Bodenschutz umzusetzen. Es ist Ziel, dass die Böden erhalten und gezielt genutzt werden. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.

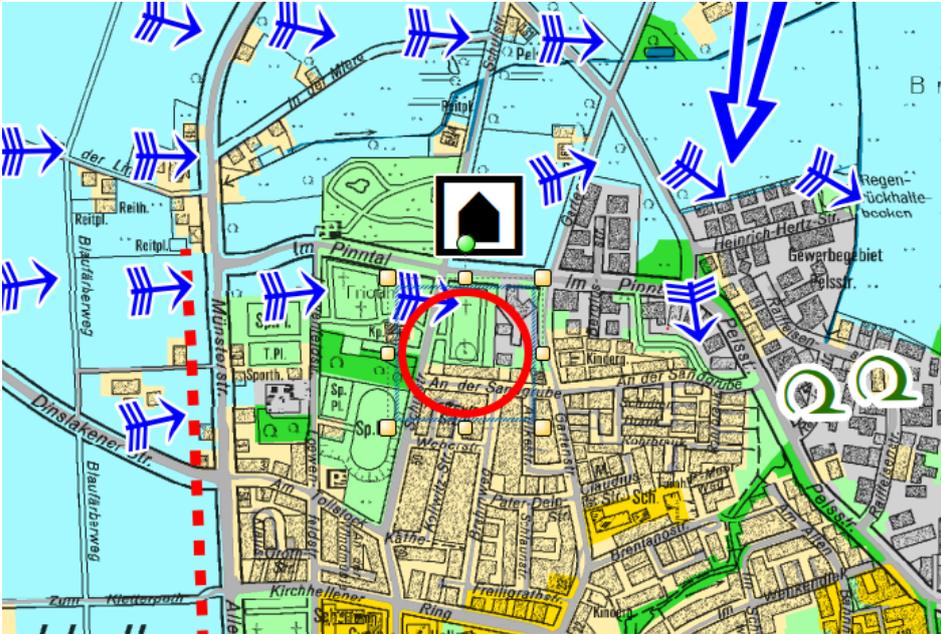
### 6. Klimaanalyse

Die Klimaanalyse der Stadt Bottrop (RVR 2019) zeigt, dass innerhalb des Plangebiets Parkklima vorherrscht. Laut Planungshinweisen ist die Fläche in ihrer Struktur zu erhalten und weiter zu stärken, da sie als Ausgleichsraum dient. Eine Bebauung sollte daher vermieden werden. Zudem dient das Plangebiet als Fläche für den nächtlichen Kaltluftabfluss.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt der Klimaanalyse.

Stand: Januar 2024

Seite: 6



Die Klimaanalyse stellt allerdings für Bebauungsplanverfahren keine verbindliche Vorgabe dar. Sie ist vielmehr mit ihren Aussagen in die Abwägung aller Belange einzustellen.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden die klimatischen Auswirkungen der Planung einschließlich eventuell erforderlicher Kompensationsmaßnahmen – z.B. Dach- oder Fassadenbegrünung – im Rahmen einer speziellen Untersuchung ermittelt.

## E. Beschreibung des Bestands

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teil einer Friedhofserweiterungsfläche, der frei von Bebauung ist. Nördlich des Plangebiets befindet sich der weitere Teil der Friedhofserweiterungsfläche. Im Osten schließen sich ein Gewerbegebiet und im Süden Wohnbebauung an das Plangebiet an. Im Westen wird das Plangebiet durch die Schulstraße begrenzt, die Zugang zu dem Friedhof Schulstraße und der dortigen Trauerhalle bietet.

Das folgende Luftbild aus dem Jahr 2022 vermittelt einen Eindruck des Plangebiets.

Stand: Januar 2024

Seite: 7



## F. Planinhalt

Geplant ist die Schaffung von Wohnbauflächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Hierbei soll insbesondere auch sozial geförderter Wohnraum entstehen. Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt über eine öffentliche Straße ausgehend von der Schulstraße. Die kleinräumige Verteilung des Verkehrs wird durch Stichwege sichergestellt.

Je nach gewähltem Gebäudetyp kann eine unterschiedliche Anzahl an Wohneinheiten realisiert werden. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen zum einen eine mögliche Realisierung von Doppelhäusern und zum anderen eine mögliche Realisierung von Reihenhäusern. Es können so zwischen 16 und 20 Wohneinheiten entstehen. Eine Mischung unterschiedlicher Gebäudetypen ist ebenfalls vorstellbar.



Stand: Januar 2024

Seite: 8



Um die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist der Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“ aufzustellen. Es ist vorgesehen, ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen.



## G. Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB verzichtet. Gemäß § 13a (2) Nr.4

Stand: Januar 2024  
Seite: 9

BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Unabhängig von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung sind aber in jedem Falle die Umweltbelange zu ermitteln und darzustellen. Dies sind im vorliegenden Fall beispielsweise:

- Artenschutzbelange und
- Klimabelange wegen der weiter oben beschriebenen Aussagen der Klimaaanalyse.

## H. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## I. Planungsstatistik

Größe des Plangebiets	ca.	6.400 m <sup>2</sup>
davon:		
Allgemeines Wohngebiet inklusive Straßenverkehrsfläche	ca.	6.400 m <sup>2</sup>
Anzahl der Wohneinheiten		16-20

## J. Weitere Verfahrensschritte

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB).

Die Öffentlichkeit wird über eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen informiert. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Anschließend wird der Vorentwurf für den Bebauungsplan erarbeitet. Hierfür werden die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und alle erforderlichen Fachgutachten angefertigt. Nach einer weiteren Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) wird der Entwurf für den Bebauungsplan erstellt und den politischen Gremien zur Billigung vorgelegt. Die politischen Gremien beschließen die öffentliche Auslegung des Entwurfs.

Stand: Januar 2024

Seite: 10

Während der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich den Bebauungsplanentwurf anzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Rat der Stadt schließlich – versehen mit einem Vorschlag der Verwaltung – zur Abwägung vorgelegt. Der Rat entscheidet im Rahmen einer Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange jeweils über eine Berücksichtigung bzw. Zurückweisung der Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Stadtspiegel wird der Bebauungsplan wirksam.

## Leitlinien für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete

*Hinweis: Die Checkliste zu den Leitlinien für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete wird mit der Konkretisierung des Verfahrens sukzessive ausgefüllt und mit dem Offenlagebeschluss erneut vorgelegt.*

Checkliste zum Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“	erfüllt	teilweise erfüllt	Erläuterung / Begründung
<b>Leitlinien für die Auswahl der Flächen</b>			
Bereiche mit besonderer Bedeutung für z. B. Klima, Boden, Wasserhaushalt, Luftqualität oder Menschen, Tiere und Pflanzen sollten nicht bebaut werden.		X	Es handelt sich um die Nutzung einer nicht benötigten Friedhofserweiterungsfläche.
Flächen im Innenbereich eignen sich besser für eine wohnbauliche Entwicklung, als Flächen im Außenbereich. Im Sinne des Leitbilds der „Doppelten Innenentwicklung“ sollen dabei aber die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und ausreichend innerörtliche Frei- und Grünflächen erhalten und entwickelt werden. Großkroniger alter Baumbestand ist zu erhalten.	X		
Je größer die Nähe zu Wohnfolgeeinrichtungen ist, desto besser ist eine Fläche als Wohnstandort geeignet.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundschule</li> </ul>		X	Die Fußwegelänge zur nächstgelegenen Grundschule beträgt circa 600 m.
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KiTa</li> </ul>			Die Fußwegelänge zur nächstgelegenen KiTa beträgt circa 750 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nahversorgung</li> </ul>			Die Nahversorger ALDI Süd und Rewe sind jeweils in ca. 1 200 m Entfernung fußläufig erreichbar.
Je besser die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr sowie an sichere und qualitativ hochwertige Rad- und Fußwege ist, desto besser ist eine Fläche geeignet.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ÖPNV</li> </ul>	X		Die Fußwegelänge zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV „Bottrop Weberstraße“ beträgt circa 150 m.

<b>Checkliste zum Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“</b>	<b>erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>Erläuterung / Begründung</b>
▪ Rad- und Fußwege			Dies ist im Verfahren noch zu qualifizieren.
Flächenrecycling ist der Entwicklung bislang unversiegelter Flächen vorzuziehen.		X	
Die Entwicklung stadt-eigener Flächen ist der Entwicklung privater Flächen vorzuziehen.	X		Es handelt sich um eine Fläche, die sich in städtischem Besitz befindet.
Der Ankauf privater Flächen und die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts sollten grundsätzlich geprüft werden.			

<b>Leitlinien für den Städtebau</b>			<b>Nähere Aussagen werden im weiteren Verfahren getroffen.</b>
Eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern sollte vermieden werden.	X		
Eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern oder Reihenhäusern sollte grundsätzlich bevorzugt werden. Die Anzahl der Geschosse sollte sowohl dem dringenden Bedarf an Wohnraum Rechnung tragen, als auch städtebaulich angemessen sein.			
In Bereichen mit guter Anbindung an Fuß- und Radwege sowie an den ÖPNV sollten die Flächen für den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr so weit, wie möglich reduziert werden.			
Eine Anordnung der Stellplätze am Rand der neuen Wohngebiete in gemeinsamen Stellplatzanlagen sollte bevorzugt werden.			
Die Hauptfassaden der Wohngebäude sollten weitgehend nach Süden ausgerichtet sein.			
Einstrahlungsverluste durch Verschattung sollten so weit wie möglich vermieden werden.			
Kompakte Strukturen wirken sich positiv auf die Energieeinsparung aus und sind daher zu bevorzugen.			

<b>Checkliste zum Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“</b>	<b>erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>Erläuterung / Begründung</b>
Neue Wohnquartiere sollten durchgrünt werden. Dies kann zum einen durch separate Grün- und Freiflächen geschehen, durch Baum- und Beetpflanzungen im Straßenraum oder durch die Begrünung von Dächern und Fassaden.			
Im Sinne der Biodiversitätssteigerung ist dabei darauf zu achten, blühende, heimische und standortgerechte Pflanzen auszuwählen			
Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser sollte ortsnah versickert, verdunstet oder verrieselt werden.			
Zur Bewältigung von Starkregenereignissen sind geeignete Retentionsflächen oder Notwasserwege vorzusehen.			

<b>Leitlinien für die Gebäudeplanung</b>			<b>Hinweis:</b> Zum Zeitpunkt der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sind Details der Gebäudeplanung häufig noch nicht bekannt. Eine abschließende Beurteilung ist dann erst bei Konkretisierung der Gebäudeplanung im weiteren Verfahren möglich
Alle Dachflächen neuer Wohnquartiere sind zu begrünen. Um dies zu ermöglichen sind in der Gebäudeplanung flachgeneigte Dächer vorzusehen.			
Die Fassadenbegrünung ist in der Entwicklung neuer Wohngebiete vermehrt zu forcieren.			
Der natürliche Grünflächenanteil eines Grundstücks ist zu steigern. Schottergärten sind über zielführende rechtliche Instrumente zu vermeiden.			
Eigentümer sind über Aufklärungs- und Beratungsangebote über die Nachteile eines hohen Versiegelungsgrads, z. B. durch Schottergärten zu informieren.			
Das Pflanzen von möglichst großkronigen Bäumen und Hecken ist vermehrt vorzusehen.			

<b>Checkliste zum Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“</b>	<b>erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>Erläuterung / Begründung</b>
Zäune sind nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen zu gestatten.			
Grundstückseigentümer sind über überflutungsgefährdete Bereiche und damit verbundene Gefahren und Gegenmaßnahmen gezielt zu informieren. Außerdem sind alle Grundstückseigentümer über Maßnahmen zum Rückstauschutz zu informieren.			
Zur Reduzierung der sommerlichen Hitzebelastung sind natürliche und bauliche Verschattungen zu planen. Die Umsetzung liegt zum Teil in der Verantwortung der Eigentümer. Sie sind über die Notwendigkeit zu informieren.			
Gebäude sind nach hochwertigem energetischen Standard zu bauen.			
Die Versorgung mit lokal erzeugter Wärme und Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorrangig sicherzustellen. Dazu sind wohngebietsspezifische Energiekonzepte aufzustellen. Hierbei ist insbesondere Photovoltaik als nachhaltige Energiequelle vorzusehen.			
Das automatisierte Gebäudemanagement mit Hilfe von technischen Anlagen beeinflusst den Wohnkomfort positiv und reduziert Energieressourcen. Deshalb sind technische Lösungen dieser Art umzusetzen.			
Soweit möglich, ist die Nutzung von Regenwasser der Nutzung von Leitungswasser vorzuziehen.			
Die Natur und Umwelt ist durch den Bau eines Gebäudes während des gesamten Lebenszyklus möglichst wenig zu belasten.			
Zur Reduzierung der Wärmebelastung sind Baumaterialien bzgl. ihrer thermischen Eigenschaften sinnvoll einzusetzen. Natürliche und helle Baumaterialien sind zu bevorzugen.			
<b>Leitlinien zur Förderung besonderer Wohnungsformen</b>			Nähere Aussagen werden im weiteren Verfahren getroffen.

<b>Checkliste zum Bebauungsplan Nr. 101 „Schulstraße“</b>	<b>erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>Erläuterung / Begründung</b>
Bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen sind solche Flächen zu bevorzugen bei denen (auch) gemeinschaftliche Wohnprojekte umgesetzt werden.			
Bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen sind solche Flächen zu bevorzugen, bei denen die angestrebte Quote von mindestens 25 % für öffentlich geförderte Wohnungen erreicht werden kann.			
Barrierearmes Bauen sollte bei allen Wohnformen Standard sein.			
Barrierefrei zugängliche Fahrradabstellplätze sollten entsprechend dem jeweiligen Bedarf auch über das in der Stellplatzverordnung des Landes NRW festgelegte Maß hinaus zur Verfügung stehen.			

<b>Leitlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke</b>			<b>Nähere Aussagen werden im weiteren Verfahren getroffen.</b>
Baugrundstücke in geeigneten Wohnlagen sollten Bauträgern angeboten werden mit der Auflage, dort öffentlich geförderten Wohnungsbau zu errichten, um finanziell minderbemittelten Personen bezahlbaren Wohnraum anbieten zu können.			
Es sollten vermehrt Erbbaurechte an Baugrundstücken bestellt werden, um auch Bauwilligen mit begrenzten finanziellen Mitteln die Errichtung eines Eigenheims zu ermöglichen.			
Bei der Veräußerung bebauter Immobilien sollte dem Mieter die Möglichkeit des Mietkaufs angeboten werden.			

Datum

21.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0094**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	12.04.2024	Entscheidung

## Betreff

### **Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“**

hier: **1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

**2. Billigung des Planentwurfs**

**3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

## Beschlussvorschlag

### Rechtsgrundlage:

**§§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176) geändert worden ist**

1. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ wird einschließlich der zugehörigen Begründung in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ ist einschließlich zugehöriger Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja  
Haushalt im Jahr:  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf: im Haushaltsansatz  
berücksichtigt  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ eingeleitet. Ziel der Verfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Freizeitparks „Schloß Beck“ zu schaffen. Nähere Informationen können der entsprechenden Drucksache Nr. 2019/0950 entnommen werden.

### **1. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung fand in der Zeit vom 03.03.2020 bis einschließlich 17.03.2020 statt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **2. Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB**

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auf der Grundlage einer ersten Plankonzeption mit Schreiben vom 20.02.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 10.10.2022 erfolgte auf der Grundlage eines Vorentwurfes des Bebauungsplans die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor:

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, „Wasserwirtschaft“,
- Lippeverband,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Münster, „Archäologie für Westfalen“ und
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW.

Die vorliegenden Stellungnahmen beziehen sich auf:

- den Umgang mit dem anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser,
- die Berücksichtigung von Belangen des Bodendenkmalschutzes und
- die Berücksichtigung von Bergbauberechtigungen.

Die Stellungnahmen sind der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung (eine ausführliche Stellungnahme erfolgt zum Satzungsbeschluss im Rahmen der Abwägung aller Belange):

- Umgang mit dem anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser: Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser des Indoor-Sportbereiches gemeinsam mit den bereits vorhandenen Schmutzwasserleitungen des Wohngebäudes abzuführen. Für das Spielwasser des Wasserspielplatzes ist eine Umwälzung mit zwischengeschalteter Reinigungsfunktion vorgesehen. Aufgrund der vorherrschenden Bodenbedingungen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen nicht möglich. Deshalb wird anfallendes Niederschlagswasser nach Rückhalt und gedrosselt, in den Feldhausener Mühlenbach eingeleitet.
- Berücksichtigung von Belangen des Bodendenkmalschutzes: Die gewünschten Hinweise wurden in den Bebauungsplanentwurf und die Begründung aufgenommen.
- Berücksichtigung von Bergbauberechtigungen: Den Eigentümern der Bergwerksfelder wurden die Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Der nächste Verfahrensschritt – die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – soll nun auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ erfolgen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten.

Tischler

#### Anlage(n):

1. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
2. Übersichtsplan
3. Entwurf der Begründung

Dez. TV M. O.S. Sei.

Bezirksregierung Münster

Stadt Bottrop  
Stadtplanungsamt (61)  
Eingegangen am:  
12. März 2020

61/1	61/2	61/2-UDB
61/3	61/4	b.R.



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Bottrop  
Luise-Hensel-Straße 1  
46236 Bottrop

Stadt Bottrop  
Eingegangen

09. März 2020

Amt/Fb *61*

02. März 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54.13.03-206/2020.0024

Auskunft erteilt:

Monika Blanke

### Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1330

Telefax:

+49 (0)251 411-81330

Raum: R-101

E-Mail:

dez54

@brms.nrw.de

Ihr Schreiben vom 20.02.2020 (Herr Schüttler)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben genannte Vorhaben wurde durch das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – der Bezirksregierung Münster auf die zu vertretenen Belange geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Nevinghoff 22

48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/1 "Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck" bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs. 2 WHG beseitigt wird.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17  
Bis Haltestelle „Stadtspark  
Wienburg“

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist sicherzustellen, dass notwendige Flächen für die Ableitung und Beseitigung des Niederschlagswassers bereitgestellt werden, um eine ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder eine direkte Einleitung in ein Gewässer zu gewährleisten. Eine Ableitung in das Mischsystem bzw. eine Vermischung des Niederschlagswassers mit Schmutzwasser darf nicht erfolgen. Sollte mit der Erweiterung eine Erhöhung der Schmutzwassermengen einhergehen, ist vor Inbetriebnahme der neuen Flächen eine Aussage des Lippeverbandes erforderlich, der die Leistungsfähigkeit seiner vorhandenen Abwasseranlagen für die künftig anstehenden Wassermengen bestätigt.

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

Auskunft erteilt Frau Arndt, Dezernat 54.4 - Kommunale Abwasserbeseitigung – Tel. 0251/411-5716.





Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Seite 2 von 2

  
Monika Blanke



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Bottrop  
Stadtplanungsamt  
Luise-Hensel-Str. 1

46236 Bottrop

**Aufstellung B-Plan Nr. 68/1 Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck,  
Bottrop**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben v. 10.10.2022 (Herr Schüttler)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft u.a. auf die zu vertretenen Belange des Grundwassers, Wasserschutzgebiete und öffentliche Trinkwasserversorgung geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, solange die Verbots- und Genehmigungstatbestände des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“ beachtet werden und eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Hinweise:

Das Vorhaben befindet sich in den Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“, festgesetzt durch die Verordnung vom 04. Mai 1998 und geändert mit der Änderungsverordnung vom 19. März 2003.

In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH), die eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung

08. November 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
54.13.03-225/2020.0024

Auskunft erteilt:  
Ulrich Wehling

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-5751

Telefax:  
+49 (0)251 411-

Raum: R-104

E-Mail:  
dez54  
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die Post- und  
Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:  
Nevinghoff 22  
48147 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Vom Hbf Buslinie 17  
Bis Haltestelle „Stadtspark  
Wienburg“

Mit der DB Richtung  
Gronau oder Rheine  
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452





einen Vorrang vor anderen Benutzungen des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz). Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche auch für des o. g. Verfahren zu beachten sind. Für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung des Verbotes ist die untere Wasserbehörde (UWB) der Stadt Bottrop zuständig.

Seite 2 von 5

Die Übersichtskarte und die Verordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich:

- Übersichtskarte: [https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt\\_und\\_natur/grundwasser/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/recklinghausen/wasserschutzgebiet-holsterhausen-uefter-mark.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/recklinghausen/wasserschutzgebiet-holsterhausen-uefter-mark.pdf)
- Verordnung: [https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt\\_und\\_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/recklinghausen/verordnung-zum-wasserschutzgebiet-holsterhausen-uefter-mark.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/recklinghausen/verordnung-zum-wasserschutzgebiet-holsterhausen-uefter-mark.pdf)
- Änderungsverordnung: [https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt\\_und\\_natur/grundwasser/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/recklinghausen/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-holsterhausen-uefter-mark.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/recklinghausen/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-holsterhausen-uefter-mark.pdf)



### Wasserschutzgebiet

Seite 3 von 5

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen und das Einvernehmen von diesen zu dem Vorhaben einzuholen.

### Freilegen des Grundwassers

Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem natürlichen Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird ist gemäß Ziffer 2.1 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Zudem sind die weiteren Angaben gemäß der o.g. Ziffer zu beachten.

### Verminderung der Grundwasserüberdeckung

Maßnahmen, durch die das Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird ist gemäß Ziffer 2.2 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Zudem sind die weiteren Angaben gemäß der o.g. Ziffer zu beachten.

### Errichten von baulichen Anlagen

Das Errichten von Baulichen Anlagen im Vorhabengebiet ist gemäß Ziffer 7.1 der Wasserschutzgebietsverordnung Genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erteilt die zuständigen Behörde. Zudem sind die weiteren Angaben gemäß der o.g. Ziffer zu beachten.

### Öffentliche Straßen und Wege



Das Errichten, Erweitern, wesentliches ändern von öffentlichen Straßen und Wegen im Vorhabengebiet ist gemäß Ziffer 55.1.1 der Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erteilt die zuständige Behörde.

Seite 4 von 5

### Park- und Stellplätze

Das Errichten, Erweitern, wesentliches ändern von Park- und Stellplätze für mehr als 10 KFZ im Vorhabengebiet ist gemäß Ziffer 55.3 der Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erteilt die zuständige Behörde.

### Gewässerrandstreifen

Für die im Plangebiet befindlichen Gewässer, ist der §31 LWG i.V.m. §38 WHG zu beachten. (Gewässerrandstreifen)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a Baugesetzbuch (BauGB) können insbesondere für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen im Bebauungsplan dargestellt werden.

Auskunft erteilt Herr Willeke-Renken, Dez. 54.2 Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser, Tel. 0251/411-1395.

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sollte mit der Erweiterung eine Erhöhung der Schmutzwassermengen einhergehen, ist vor Inbetriebnahme der neuen Flächen eine Aussage des Lippeverbandes erforderlich, welcher die



Leistungsfähigkeit seiner vorhandenen Abwasseranlagen für die künftig anstehenden Wassermengen bestätigt.

Seite 5 von 5

Auskunft erteilt Frau Arndt, Dezernat 54.4 Kommunale Abwasserbeseitigung, Telefon 0251/411-5716.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Ulrich Wehling

Stadt Bottrop  
Eingegangen  
03. April 2020  
Amt/Fb .....

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Stadt Bottrop  
Stadtplanungsamt  
Postfach 101554  
46215 Bottrop

Stadt Bottrop  
Stadtplanungsamt (61)  
Eingegangen am:  
03. April 2020

61/1	61/2	61/2-UDB
61/3	61/4	b.R.

LIPPEVERBAND  
Brüderweg 2, 44135 Dortmund  
Telefon (02 31) 91 51-0  
Telefax (02 31) 91 51-2 77  
<http://www.lippeverband.de>

Postanschrift:  
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen  
Telefon (02 01) 104-0  
Telefax (02 01) 104-22 77

Commerzbank Essen  
IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00  
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen  
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58  
BIC: SPESDE3EXXX

UST-IdNr.: DE 119 824 624

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
	20.02.2020	12-LI 10	Walter	104-2371 planverfahren@eglv.de	01.04.2020

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Den folgenden Hinweis bitten wir jedoch zu beachten.

### Hinweis

Sollte im Zuge der geplanten Erweiterung auch die Ableitung von Schmutzwasser geplant sein, würde dieses Wasser der Lippeverbands Anlage RÜB/PWK Bottrop-Feldhausen zugeleitet werden. In diesem Fall bitten wir Sie die Daten hierzu dem Lippeverband, 21-WL 10, Frau Gudenoge zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Müller)

i.A.



(Walter)

Lippeverband – Postfach 10 24 41 – 45024 Essen

Stadt Bottrop  
Amt 61  
Postfach 10 15 54  
46215 Bottrop



**EGLV**

## **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“**

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

Aus den Planunterlagen und der Entwurfsbegründung ist ersichtlich, dass auf der beplanten Fläche weitere Sanitärgebäude und eine Außengastronomie vorgesehen sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen dieser zusätzlichen Schmutzwasserableitungen auf die technischen Anlagen des Lippeverbandes sind die Anschlussdaten an die Fachabteilung 21-WL 10 (Fr. Gudenoge) zu übermitteln. Des Weiteren ist nicht erkennbar, was mit dem Wasser des geplanten Wasserspielplatzes zum Saisonende geschehen soll (Abwasser oder Ableitung in den Feldhauser Mühlenbach?). Diese Fragestellungen sollten im Rahmen weiterer Planungsschritte mit uns abgestimmt werden.

Die Unterlagen enthalten keine Angaben zur Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung. Sobald belastbare Planungen vorliegen bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Müller)

i.A.

(Mierzwa)

---

### **Lippeverband**

Datum 22.11.2022  
Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 10.10.2022  
Unser Zeichen: 11-LI 10  
Ansprechpartner  
Marcel Mierzwa  
T +49 (0) 201 104-2437  
F +49 (0) 201 104-2938  
planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen  
T +49 (0) 201 104 - 0  
F +49 (0) 201 104 - 22 77

Commerzbank Essen  
IBAN DE89 3604 0039  
0121 7488 00  
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen  
IBAN DE05 3605 0105  
0000 2437 58  
BIC SPESDE33XXX

USt-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des  
Verbandsrates  
Bodo Klimpel

Vorstand  
Prof. Dr. Uli Paetzel  
(Vorsitzender)  
Dr. Emanuel Grün  
Dr. Dorothea Voss

eglv.de

---

Stadt Bottrop Stadtplanungsamt (61) Eingegangen am:  21. Feb. 2020		
61/1	<del>61/2</del>	61/2-UDB
61/3	61/4	b.B.

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Bottrop  
Stadtplanungsamt  
Verbindliche Bauleitplanung  
Postfach 10 15 54  
46215 Bottrop

Ansprechpartner:  
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880  
Fax: 0251 591 8805  
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 167/20 B

Münster, 21.02.2020

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“**

Ihr Schreiben vom 20.02.2020 Az.: ./.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schüttler,

hinsichtlich der o.g. Planung ist festzustellen, dass das ausgewiesene Planungsgebiet in vollem Umfang eine Fläche von archäologischem Belang tangiert. Dabei handelt es sich um einen Teilbereich des vermuteten Bodendenkmals Haus Beck (MKZ 4307,0070).

Die heutige Anlage geht im Ursprung vermutlich auf einen hochmittelalterlichen Hof zurück. Bereits im frühen 13. Jahrhundert tritt in Xantener Urkunden ein Hof „*tor becke*“ in Erscheinung. 1289 taucht mit einem „*Hermann von der Bek*“ auch mutmaßlich ein erstes Mitglied einer nach Beck benannten Familie auf. Sicher belegt ist die Familie mit „*Henric van der Beke und Gerart syn soen*“ im Jahr 1355. Ob der Hof bereits mit einer Adelsburg identisch ist, bleibt unklar. In jedem Fall entwickelte sich Beck zu einem mit Gräfte(n) und Teich(en) ausgestatteten Haus, dass sich von den übrigen Höfen und Wohnstätten des Umlandes abhob.

Nach mehrfachem Besitzerwechsel gelangt Haus Beck 1660 an die Familie von Wenge, die ab 1744 einen barocken Schlossbau errichten ließ, nachdem die im Kern wohl spätmittelalterliche Vorgängeranlage aufgegeben und im Vorfeld des Neubaus abgetragen worden war. Die Familie von Wenge blieb bis 1850 auf Haus Beck ansässig.

Die ursprüngliche Hofstelle wie auch der frühe Adelsitz dürfte sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand nördlich der noch bestehenden Anlage befunden haben. Eine genaue Lokalisierung ist jedoch nicht möglich.

Den übermittelten Unterlagen ist noch keine Detailplanung mit ausgewiesenen Bodeneingriffstiefen zu entnehmen. Daher kann seitens der Mittelalter- und Neuzeitarchäologie gegenwärtig nur inso-

fern Stellung genommen werden, als dass sämtlich Bodeneingriffe ab ebenerdigem Niveau innerhalb des Planungsgebietes zwingend archäologisch begleitet werden müssen. Im Falle einer Konkretisierung der Planungen hält die LWL-Archäologie für Westfalen einen Ortstermin mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und auf Basis der Detailplanung mit vorgesehenen Bodeneingriffstiefen vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten für erforderlich. Im Rahmen dessen kann auch festgelegt werden, ob die archäologische Begleitung der in Verbindung mit den Baumaßnahmen stehenden Bodeneingriffe von der LWL-Archäologie für Westfalen oder einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden wird.

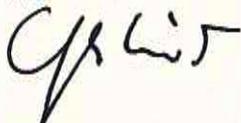
Die LWL-Archäologie für Westfalen bietet allerdings an, die ausgewiesene Fläche im Vorfeld der weitergehenden Planungen geophysikalisch zu untersuchen, um auf diesem Wege evtl. nähere Erkenntnisse zum vermuteten Bodendenkmal zu gewinnen. Dies könnte, ein entsprechendes Ergebnis vorausgesetzt, weitergehende Aussagen zu Umfang und Notwendigkeit einer archäologischen Begleitung der Bodeneingriffe liefern.

Ansprechpartner der LWL-Archäologie für Westfalen ist Herr Wunschel (Tel.: 0251/591-8938 bzw. 0151/1826-3531, Mail: [andreas.wunschel@lwl.org](mailto:andreas.wunschel@lwl.org))).

Diese Stellungnahme umfasst dabei nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.

Grundsätzlich gilt: Im Falle ihrer Notwendigkeit ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



(Dr. Grünewald)

## Stellungnahme(n) (Stand: 30.11.2022)

Sie betrachten: Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck  
Verfahrensschritt: Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 10.10.2022 - 25.11.2022

Behörde:	<b>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</b>
Frist:	25.11.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sabine Tiemann, am: 04.11.2022 , Aktenzeichen: Pe/Ti/M 1241/22 B</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.02.2020, Az.: Gr/Ti/M 167/20 B. Die dort vorgetragenen Bedenken und Hinweise wurden aus unserer Sicht im Vorentwurf zum Bebauungsplan und auch in der zugehörigen Begründung nur unzureichend übernommen.</p> <p>Der Vorentwurf sollte unter Punkt 3 "Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern" gemäß unserer Stellungnahme vom Februar 2020 wie folgt umgeändert werden:</p> <p>Das Plangebiet tangiert in vollem Umfang eine Fläche von archäologischer Bedeutung. Dabei handelt es sich um einen Teilbereich des vermuteten Bodendenkmals Haus Beck. Sämtliche Bodeneingriffe ab ebenerdigem Niveau müssen zwingend archäologisch begleitet werden. Im Falle einer Konkretisierung der Planungen hält die LWL-Archäologie für Westfalen einen Orts-/Gesprächstermin mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und auf Basis der Detailplanung mit vorgesehenen Bodeneingriffstiefen vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten für erforderlich. Im Zuge dessen kann auch festgelegt werden, ob die archäologische Begleitung der in Verbindung mit den Baumaßnahmen stehenden Bodeneingriffe von der LWL-Archäologie für Westfalen oder einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden wird.</p> <p>Im Falle ihrer Notwendigkeit ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler gem. § 26 DschG NRW ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Hinweisen möchten wir auch darauf, dass Funde von besonderer wissenschaftlichen Bedeutung (etwa Fundamente und/oder Mauern) nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten sind. Die Planungen sind in diesem Zusammenhang daher flexibel zu halten.</p> <p>Gleiches sollte in der Begründung unter Punkt 4.3 "Bodendenkmäler" aufgenommen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Dr. Sandra Peternek</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Bottrop  
Stadtplanungsamt

Per E-Mail an:  
[Oliver.schuettler@bottrop.de](mailto:Oliver.schuettler@bottrop.de)

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Schüttler,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Feldhausen“, „Dorsten“ und „Scholven 1“ sowie über dem inzwischen erloschenen Steinkohledistriktsfeld „Gottes Gnaden“.

Eigentümerin der Bergbauberechtigungen „Feldhausen“ und „Dorsten“ ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen).

Das Bergwerksfeld „Scholven 1“ befindet sich im Eigentum der E.ON SE (E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen).

Die Rechtsnachfolgerin des letzten Eigentümers des erloschenen Steinkohledistriktsfelds „Gottes Gnaden“ ist die MAN SE in München,

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 03. April 2020  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2020-114  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Sören Wenzig  
soeren.wenzig@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5953  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/  
d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH (Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgeannten Feldeseigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grund-eigentümer / Vorhabensträger und Feldeseigentümern zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.

Aus hiesiger Sicht besteht für eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB keine Erfordernis mehr. Sofern die Kennzeichnung beibehalten werden soll, wird angeregt, die im Begründungstext zum Bebauungsplan genannte Adresse der Deutschen Steinkohle AG zu streichen und die o.g. Adressen der Bergwerksfeldeigentümer zu ergänzen.

Über beabsichtigte oder eingeleitete bergbauliche Planungen im Bereich des Bebauungsplans ist hier nichts bekannt.

Somit bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.



Abschließend teile ich Ihnen mit, dass das Planvorhaben über dem Bewilligungsfeld „Jupiter“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH (Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich).

Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
im Auftrag  
gezeichnet

(Sören Wenzig)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Bottrop  
Stadtplanungsamt  
- Verbindliche Bauleitplanung -

Per Upload unter:  
<https://www.o-bb.de>  
(tetraeder BETEILIGUNGSSERVER)

### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeit- park Schloß Beck“**

Hier: Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Schüttler,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „*Feldhausen*“ sowie über dem vormals auf Raseneisenstein verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeld „*Gottes Gnaden*“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des Bergwerksfeldes „*Feldhausen*“ ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Die Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „*Gottes Gnaden*“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH (Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen).

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 14. November 2022  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2020-114  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Sören Wenzig  
Registrator-do@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5953  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer\*in / Vorhabensträger\*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.

Aus hiesiger Sicht besteht somit für eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB in den Planunterlagen keine Erfordernis mehr.

Sofern diese Kennzeichnung in den Planunterlagen dennoch beibehalten werden soll, wird angeregt, die u.a. im Begründungstext zum Bebauungsplan genannte Adresse der Deutschen Steinkohle AG zu streichen und die o.g. Adressen der zuständigen Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu ergänzen.

Über im Geltungsbereich des Bebauungsplans beabsichtigte oder bereits eingeleitete bergbauliche Planungen ist hier nichts bekannt. Aus bergbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.



Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Bewilligungsfeld „*Jupiter*“ liegt. Die erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH (Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich).

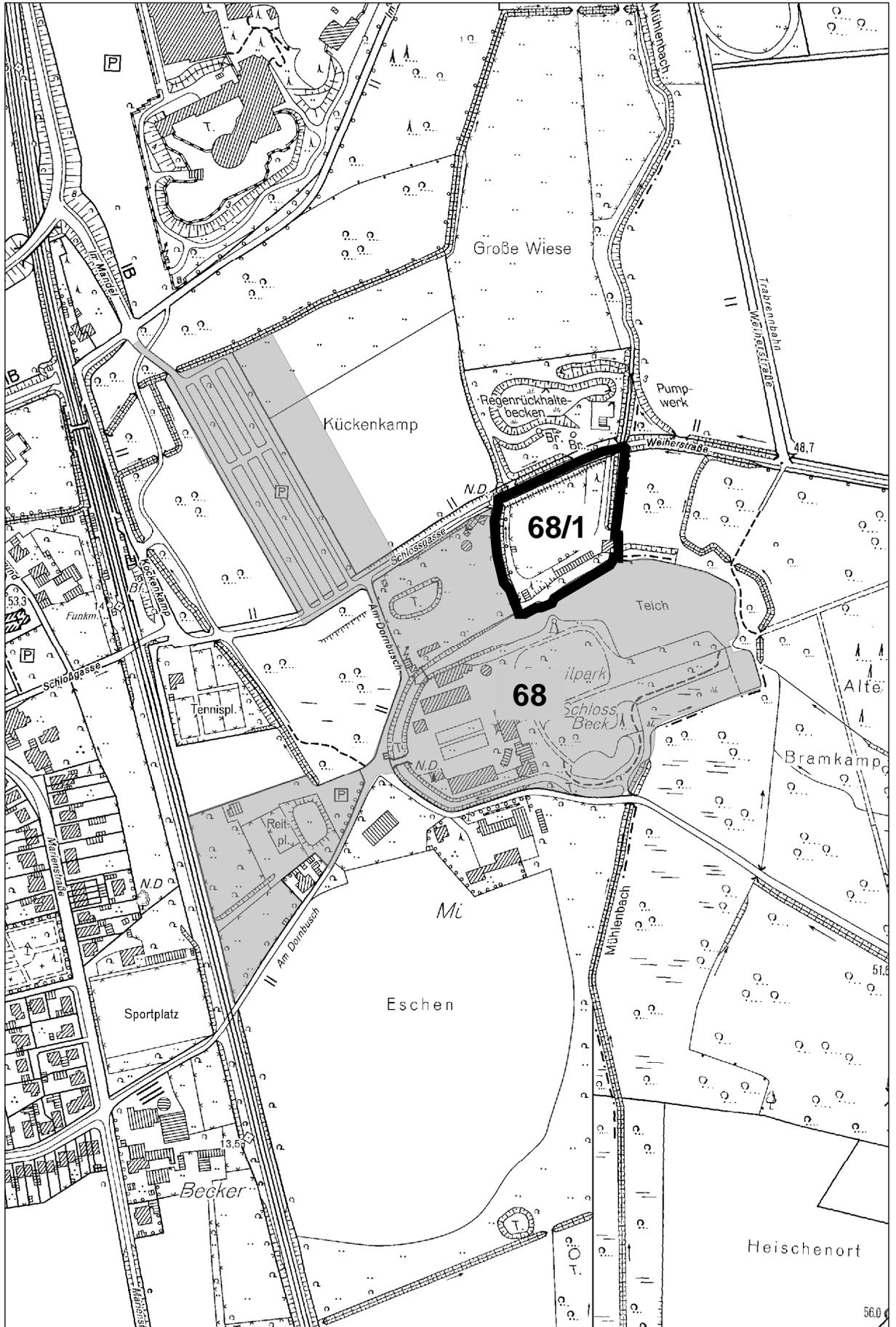
Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

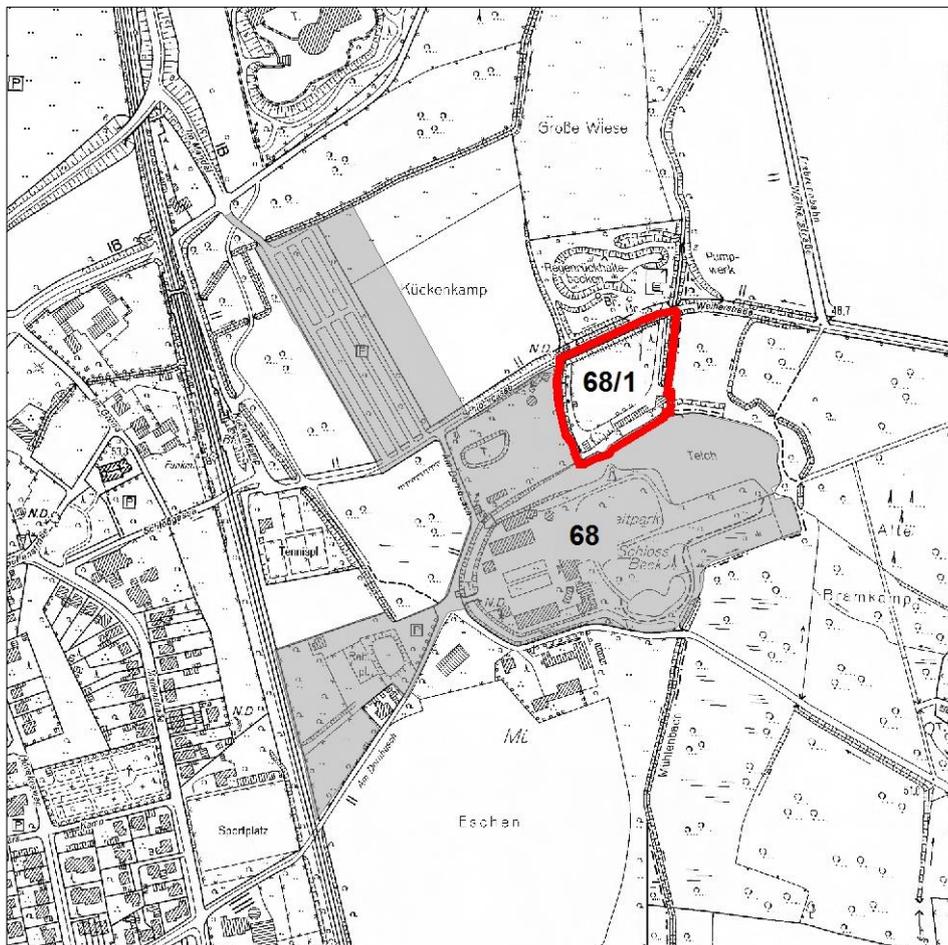
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig



# Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“



## Entwurf der Begründung

Februar 2024

## **A. Anlass und Ziele der Planung**

## **B. Räumlicher Geltungsbereich**

## **C. Planungsrechtliche Situation**

1. Landes- und Regionalplanung
2. Flächennutzungsplan
3. Bebauungspläne
4. Landschaftsplan
5. Umweltschutzplan

## **D. Beschreibung des Bestandes**

1. Städtebauliche Situation
2. Verkehr
3. Umwelt
  - 3.1 Umweltschutzplan
  - 3.2 Klimaanalyse
  - 3.3 Bodenbelastungen
  - 3.4 Biotopstrukturen
4. Technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)
5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

## **E. Städtebauliche Konzeption, verkehrliche Auswirkungen, Entwässerung, Kompensationsbedarf und Artenschutz**

1. Städtebauliche Konzeption
2. Verkehrliche Auswirkungen
3. Entwässerung
4. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

## 5. Artenschutz

# F. Planinhalte - Begründung der Festsetzungen im Einzelnen

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
- 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Stellung baulicher Anlagen
- 1.4 Grünflächen
- 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

## 2. Gestalterische Vorschriften gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 Bauordnung NRW (BauO NRW)

## 3. Kennzeichnungen – Bergbauliche Einwirkungen

## 4. Hinweise

- 4.1 Kampfmittel
- 4.2 Bodenverunreinigungen
- 4.3 Bodendenkmäler
- 4.3 Artenschutz
- 4.3 Vogelschutzzeit / Rodungen

# G. Bodenordnung

# H. Planungsstatistik

# I. Umweltbericht

## 1. Einleitung

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung
- 1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

1.3 Festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

**2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

2.1 Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraums/-umfangs

2.2 Methodik und Vorgehensweise

2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

2.4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

**3. Zusätzliche Angaben**

3.1 Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung

3.2 Beschreibung der technischen Verfahren einschließlich Ermittlungsdefiziten

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

**4. Literatur- und Quellenverzeichnis**

**J. Planungsgrundlagen**

## A. Anlass und Ziele der Planung

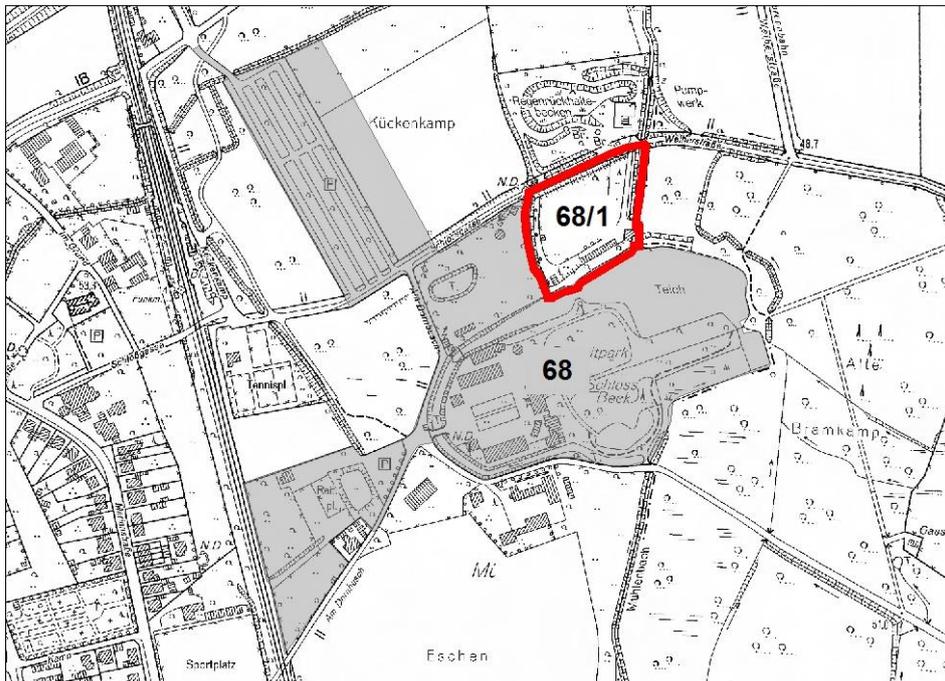
Die Freizeitpark Schloß Beck GmbH hat mit Schreiben vom 29.10.2019 beantragt, den Bebauungsplan Nr. 68 „Schloß Beck“ um die Flurstücke 93 und 94 in Flur 69 der Gemarkung Kirchhellen zu ergänzen, um dort eine Nutzung durch den Freizeitpark zu ermöglichen. Das folgende Konzept des Landschaftsarchitekten Dirk Glacer, Essen zeigt die geplanten Nutzungen.



Im ersten Schritt ist zunächst im westlichen Teil der Fläche die Errichtung eines Wasserspielplatzes vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt folgt ein Indoor-Spielbereich mit Sanitäranlagen und Gastronomie. Aus städtebaulicher Sicht wird das Vorhaben befürwortet, da es dazu beiträgt, den Standort attraktiv weiterzuentwickeln. Im Flächennutzungsplan ist diese Erweiterungsoption durch eine entsprechende Ausweisung als Sonderbaufläche bereits enthalten.

## B. Räumlicher Geltungsbereich

Die zur Erweiterung des Freizeitparks vorgesehenen Flächen befinden sich nordöstlich des Parkgeländes und sind im folgenden Übersichtsplan mit einer roten Linie markiert. Die grau hinterlegten Flächen kennzeichnen das Gebiet des wirksamen Bauungsplans Nr. 68 „Schloß Beck“.



Stand: Februar 2024  
Seite: 7

## C. Planungsrechtliche Situation

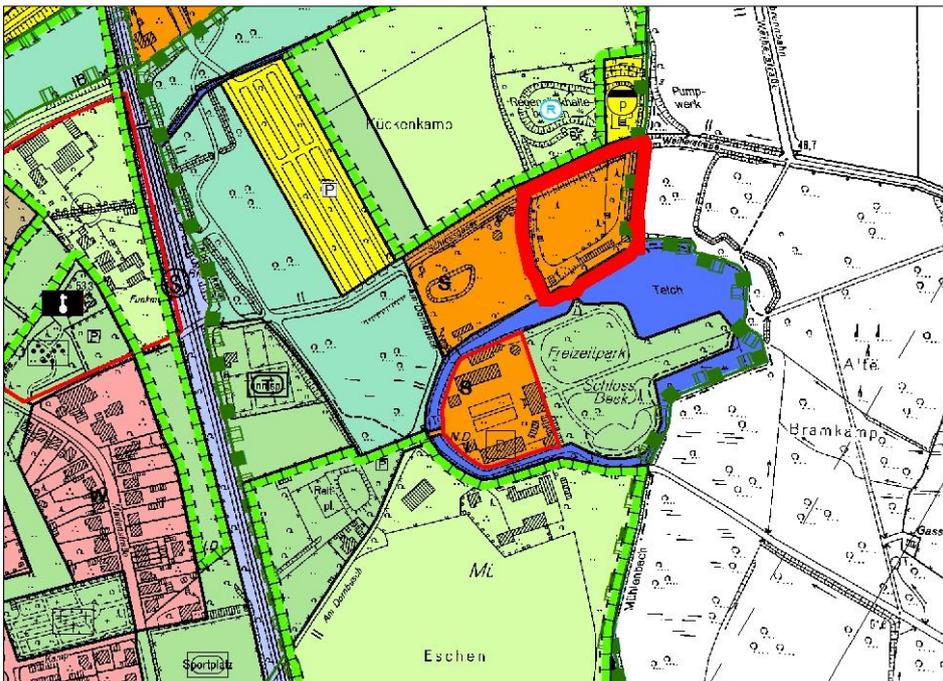
Der Bebauungsplan neue Bebauungsplan Nr. 68/1 Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“ wird im Normalverfahren und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

### 1. Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe sowie der Entwurf des Regionalplans Ruhr legen das Plangebiet als Waldbereich fest.

### 2. Flächennutzungsplan

Wie der nachstehende Auszug zeigt, stellt der Flächennutzungsplan (FNP) das Plangebiet als *Sonderbaufläche* mit der näheren Zweckbestimmung *Freizeitpark* dar.



Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebiets „Freizeit- und Erholungsgebiet als Besucherpark mit Grünbereich und Erlebnisfunktion“. Der Bebauungsplan ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

### 3. Bebauungspläne

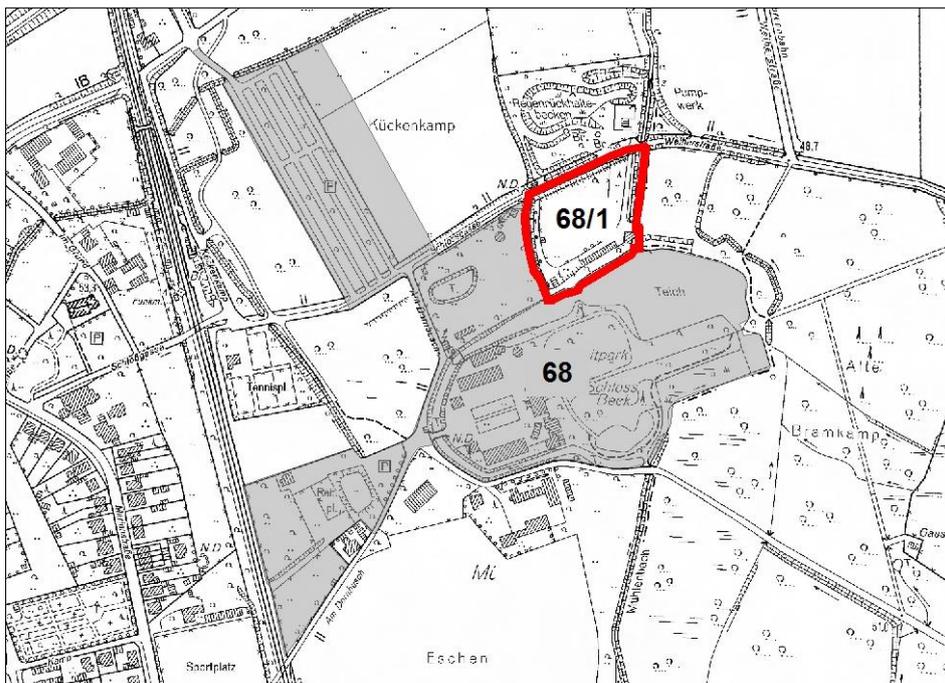
An das Plangebiet grenzt der seit dem 05.01.2000 wirksame Bebauungsplan Nr. 68 „Schloß Beck“ der das Gelände des Freizeitparks als Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung „Freizeit- und Erholungsgebiet als Besucherpark mit Grünbereich und Erlebnisfunktion“ festsetzt.

Stand: Februar 2024  
Seite: 8

Das Sondergebiet ist in vier Teilbereiche gegliedert, für die jeweils folgende Nutzungseinschränkungen gelten:

- Teilbereich A: Schlossvorhof mit Schloss-, Kavaliere- und Wirtschaftsgebäuden,
- Teilbereich B: Anlagen für die Außenrestauration,
- Teilbereich C: Anlagen für die Unterbringung von Kleintieren (Streichelzoo),
- Teilbereich D: Freizeitanlage mit Spielattraktion.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Regelungen zu Stellplätzen sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans Nr. 68 „Schloß Beck“ ist im folgenden Übersichtsplan mit einer grauen Fläche markiert.



#### 4. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Bottrop, der folgende Regelungen trifft:

- Der östlich des Plangebiets verlaufende Bach ist Teil des Schölsbachsystems. Die Karte 1 „Entwicklungsziele für die Landschaft“ enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1.6 „Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen und Tälern“.
- Die Karte 2 „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ weist das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet aus. Am nordwestlichen Rand des Plangebiets ist das Naturdenkmal 2.3.4 „Esche an der Schlossgasse“ festgelegt. Dabei handelt es sich um eine ca.

Stand: Februar 2024  
Seite: 9

80jährige Esche (*Fraxinus excelsior*) innerhalb eines Gehölzstreifens entlang der Schlossgasse.

- Die Karte 3 „*Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen*“ enthält für den Bereich des Baches die Maßnahme „Verbesserung von Fließgewässerstrukturen“.

Der § 20 (4) des Landesnaturschutzgesetzes NRW regelt das Verhältnis des Landschaftsplans zur Bauleitplanung:

- *„Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (...) außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. (...)“*

## D Beschreibung des Bestandes

### 1. Städtebauliche Situation

Das unter Denkmalschutz stehende Schloß Beck hat sich zusammen mit angrenzenden Flächen im Laufe der Zeit zu einem Freizeit- und Erholungsstandort entwickelt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Schloß Beck“ im Jahr 2000 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Freizeit- und Erholungsnutzung geschaffen. Heute besteht die Anlage aus

- dem Schlossvorhof mit Schloss-, Kavaliere- und Wirtschaftsgebäuden sowie Streichelzoo,
- einem nördlich angrenzenden Bereich für die Außenrestauration,
- dem Schlosspark,
- dem nördlich der Gräfte liegenden Bereich mit Spielgeräten und Fahrgeschäften sowie
- dem der Anlage vorgelagerten Besucherparkplatz.

Der Freizeitpark ist eingebettet in Land- und Forstwirtschaftlich geprägte Freiraumstrukturen. Das folgende Luftbild aus dem Jahr 2017 vermittelt einen Eindruck der Situation.



Das heutige Gelände des Parks ist grau markiert. Der Erweiterungsbezug ist mit einer roten Linie gekennzeichnet.

Das Gebiet selbst lässt sich grob in zwei Bereiche einteilen. Im Osten und im Süden des Gebietes finden sich überwiegend bauliche Strukturen mit Gartenflächen und Ziergehölzgrün. Die Bebauung umfasst ein Mühlengebäude (mit Wohnnutzung) im Südosten, eine Schuppenzeile im Süden

und zwei weitere kleine Schuppen im Zentrum und im Südosten. Die der reinen Erschließung dienende Wegführung verläuft im Osten von Nord nach Süd (Mühlengebäudeerschließung) und im Süden von Osten nach Westen (Schuppenandienung). Aktuell handelt es sich um befestigte, aber nicht versiegelte Wegeflächen. Die zentralen, westlichen und nördlichen Bereiche sind durch eine Pferdeweide geprägt. Die Pferdeweide ist von Gebüsch-, Baum- und Strauchstrukturen umfasst. Auf dieser Pferdeweide befindet sich außerdem eine zeitweise wasserführende Blänke.

## 2. Verkehr

Das vorhandene Wohngebäude verfügt über eine separate Zufahrt. Die Erweiterungsfläche wird aus dem vorhandenen Gelände des Freizeitparks heraus erschlossen. Eine zusätzliche Zufahrt ist nicht vorgesehen.

## 3. Umwelt

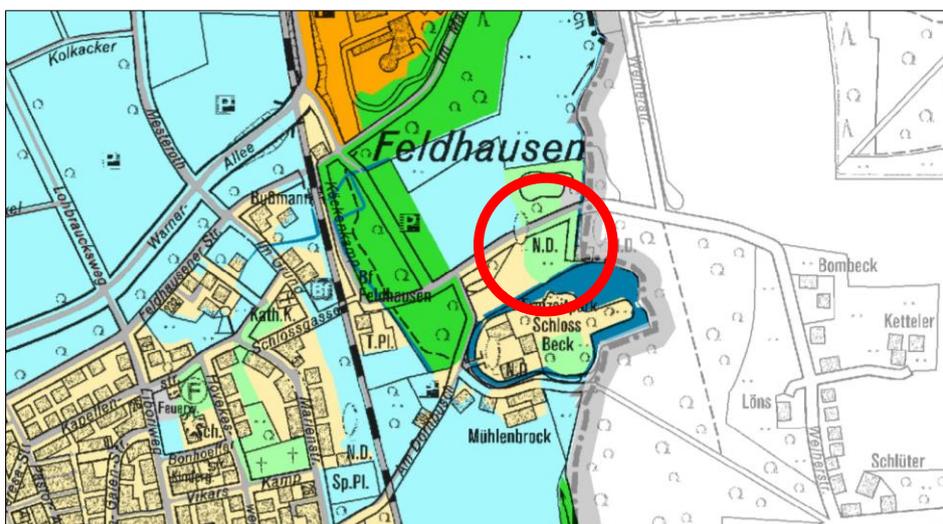
### 3.1 Umweltsleitplan

Die Gesamtzielkarte des Umweltsleitplans enthält für das Plangebiet folgende Darstellungen bzw. Ziele:

- *Natur- und Landschaftsentwicklung – Ziel: Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen, Berücksichtigung von gesetzlich festgelegten Vorgaben und Prüfung bei Inanspruchnahme von Flächen,*
- *Gewässerentwicklung – Ziel: Realisierung vorhandener und Entwicklung neuer Gewässerentwicklungskonzepte,*
- *Freizeit und Erholung – Ziel: Umsetzung einer Besucherlenkung.*

### 3.2 Klimaanalyse

Wie der folgende Auszug aus der Karte „Planungshinweise“ der Klimaanalyse des Regionalverbands Ruhr zeigt, ist das Gebiet als *Lokal bedeutsamen Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen* gekennzeichnet.



Diese Bereiche sollten von Bebauung oder Versiegelung freigehalten werden. Vorhandene Vegetationsstrukturen sollten erhalten und ausgebaut werden.

Die Flächenbewertung aus klimaökologischer Sicht für das Stadtgebiet von Bottrop zeigt jedoch auch, dass im nahen Umfeld der zu betrachtenden Fläche keine ungünstigen bioklimatischen Verhältnisse vorherrschen, sodass eine Umnutzung der Fläche keine negativen klimatischen Auswirkungen auf z.B. Wohnbebauung hat. Der Fläche selbst wird eine mittlere klimaökologische Bedeutung zugeschrieben.

### 3.3 Bodenbelastungen

Die Ergebnisse der orientierenden Bodenuntersuchung liegen noch nicht vor und werden bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in die Begründung eingearbeitet.

### 3.4 Biotopstrukturen

Um die Belange von Natur und Landschaft sachgemäß in die Abwägung einstellen zu können, wurde zu diesem Bebauungsplan durch das Büro Landschaftsarchitekt Dirk Glaser, Essen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Der Fachbeitrag enthält auf Seite 10 folgende Beschreibung der Biotoptypen:

*„Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene Biotoptypen auf, die sich sowohl in ihrer Wertigkeit als auch in ihrer Größe unterscheiden.“*

*Die äußeren Grenzen bilden im Norden vorwiegend naturnahe Feldgehölze mit starkem Baumholz.*

*Im Osten dominieren ein Laub-Nadel-Mischwald sowie die Garten- bzw. Hoffläche des vorhandenen Mühlengebäudes. Ein weiterer Bereich, der sich im Osten befindet, ist eine große Fläche, die mit Erlen-Weiden-Stangenholz und Brombeeren, durchmischt mit Gartengehölzen, bewachsen ist.*

*Im Süden sind naturnahe Feldgehölze mit geringem Baumholz und im Westen hauptsächlich eine Brennessel-Brombeerflur. Diese erstreckt sich ca. bis 15 m ins Innere des Plangebiets, während die anderen genannten Biotope sich eher zwischen 3-10 m ins Innere erstrecken.*

*Das Zentrum des Gebiets wird durch eine Fettweide dominiert, in der sich ein kleiner Bereich mit Flutrasen und eine kleine Brennessel-Brombeer-Flur befinden. Die Fettweide wird nahezu vollständig von einer Brennessel-Brombeer-Flur umgeben.*

*Die Bebauung teilt sich in das Mühlengebäude (mit Wohnnutzung) im Südosten, eine Schuppenzeile im Süden und zwei weitere kleine Schuppen im Zentrum und im Südosten. Die der reinen Erschließung dienende Wegeführung verläuft im Osten von Nord nach Süd*

Stand: Februar 2024  
Seite: 13

(Mühlengebäudeerschließung) und im Süden von Osten nach Westen (Schuppenandienung). Aktuell handelt es sich um befestigte, aber nicht versiegelte Wegeflächen.

Zusätzlich zu den flächigen Gehölzen befinden sich außerdem 35 Bäume als Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen im Geltungsbereich des B-Plans. Davon sind 15 Bäume hervorzuheben, die das Landschaftsbild besonders prägen. Es handelt sich dabei um zwei Erlen (*Alnus spec.*), drei Eichen (*Quercus robur*) und insgesamt 10 Buchen (*Fagus sylvatica*). Letztere sind als Baumreihe angeordnet am Ufer des Schlossteiches.

Bei den übrigen Bäumen handelt es sich um eine Mischung von Laub- und Nadelbäumen mit fast ausschließlich geringem bis mittlerem Baumholz.“

Die folgende Abbildung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstruktur ist ebenfalls dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen:



Stand: Februar 2024  
Seite: 14

#### **4. Technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)**

Anlagen der technischen Infrastruktur sind auf dem Gelände des Freizeitparks vorhanden. Darüber hinaus ist das vorhandene Mühlengebäude an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

#### **5. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Im Plangebiet befinden sich keine baulichen Anlagen, die durch das Denkmalschutzgesetz geschützt sind oder geschützt werden müssen. Unmittelbar südlich des Plangebiets – innerhalb des bestehenden Freizeitparks – befindet sich das denkmalgeschützte Wasserschloss Haus Beck.

## **E. Städtebauliche Konzeption, verkehrliche Auswirkungen, Entwässerung, Kompensationsbedarf und Artenschutz**

### **1. Städtebauliche Konzeption**

Der Bebauungsplan Nr.68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck“ bildet den räumlichen Anschluss an den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 68 „Schloss Beck“. Mit der Erweiterung des Freizeitparkgeländes ist das Ziel verbunden, Schloss Beck langfristig als attraktiven Freizeitpark zu entwickeln. Hierzu sollen die Flurstücke Nr. 93, 94, 95 und 96 in Flur 69 der Gemarkung Kirchhellen in den Freizeitpark integriert und mit der vorhandenen Wohnnutzung des Mühlengebäudes am Feldhausener Mühlenbach koordiniert werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung ist ein rund 1.000 m<sup>2</sup> großer Wasserspielplatz im Südwesten des Erweiterungsgebietes geplant, der kurzfristig realisiert werden soll. Ein kleines Umkleidegebäude ergänzt die Infrastruktur des Wasserspielplatzes. Außerdem soll mittelfristig das Freizeitparkangebot um einen 1.200 m<sup>2</sup> großen Indoor-Spielbereich mit zugeordneter Außengastronomiefläche erweitert werden. Die Erschließung dieser Flächen erfolgt über das vorhandene Freizeitpark-Gelände.

Die am Südrand der Erweiterungsfläche vorhandenen Lager- und Werkstattgebäude werden ebenso wie das als Wohngebäude genutzte alte Mühlengebäude weiterhin erhalten. Ebenso erhalten bleibt die Zufahrt zum Mühlengebäude.

Die Gehölzstrukturen mit ihrem alten Baumbestand an der Schlossgasse im Norden sowie die alte Rotbuchenreihe am Schlossteich im Süden bleiben erhalten.

Die folgende Abbildung zeigt das durch den Landschaftsarchitekten Dirk Glacer erarbeitete Konzept für die neuen Nutzungen.

Stand: Februar 2024  
Seite: 16



## 2. Verkehrliche Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen dienen lediglich der Ergänzung des vorhandenen Angebots des Freizeitparks. Sie sind vor dem Hintergrund der Größe der Anlage und der Anzahl der Attraktionen nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich durch die neuen Nutzungen eine signifikante Veränderung des Besucheraufkommens ergeben wird, Verkehrliche Auswirkungen sind folglich nicht zu erwarten.

## 3. Entwässerung

### *Schmutzwasser*

Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser des Indoor-Sportbereiches gemeinsam mit den bereits vorhandenen Schmutzwasserleitungen des Wohngebäudes abzuführen.

### *Wasser des Wasserspielplatzes*

Für das Spielwasser des Wasserspielplatzes ist eine Umwälzung mit zwischengeschalteter Reinigungsfunktion vorgesehen.

### *Niederschlagswasser*

Aufgrund der vorherrschenden Bodenbedingungen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen nicht möglich. Deshalb wird anfallendes Niederschlagswasser schadlos, d. h. nach Rückhalt und gedrosselt, in den Feldhausener Mühlenbach eingeleitet.

Die im zentralen Mittelteil vorhandene Flutrasenmulde wird zu einer sanft ausgemuldeten Retentionsfläche vergrößert, auf der Niederschlagswasser von versiegelten Flächen – insbesondere der Dachflächen des Indoor-Spielbereichs – zwischengespeichert und anschließend über eine Drosselleitung dem Feldhausener Mühlenbach zugeleitet wird. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahre 2004 für die Reithalle genehmigten Werte für ein Regenrückhaltebecken betragen rund 43 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Die Retentionsmulde ist mit rund 530 m<sup>2</sup> dimensioniert. Es ist eine zusätzliche geringe Einstauhöhe von bis zu 15 cm vorgesehen, so dass zukünftig ein maximales Retentionsvolumen von 530 m<sup>2</sup> x 0,15 m = 79,5 m<sup>3</sup> zur Verfügung steht. Bezogen auf die Dachfläche des Indoor-Spielbereiches liegt die Einstauhöhe unterhalb von 10 cm Einstauhöhe, so dass der Flutrasencharakter dieser Fläche nachhaltig beibehalten wird.

## **4. Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Um die Belange von Natur und Landschaft sachgemäß in die Abwägung einstellen zu können, wurde zu diesem Bebauungsplan durch das Büro Landschaftsarchitekt Dirk Glacer, Essen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Der Fachbeitrag gelangt auf Seite 33 zu folgender zusammenfassenden Bewertung:

*„Als wesentliche, aus den Festsetzungen des B-Plans resultierende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kann die Zunahme an versiegelter Fläche auf dem Gelände und ein damit einhergehender Biotopverlust angesehen werden.*

*Bei den Verlustflächen handelt es sich jedoch bis auf eine Fläche, bestehend aus Erlen-Weiden-Stangenholz, überwiegend um Biotope mit geringer bzw. mittlerer Wertigkeit. Örtliche Beispiele dafür sind Brennessel-Brombeer-Fluren oder eine Fettweide. Während die genannten Fluren nahezu vollständig verloren gehen, handelt es sich bei großen Teilen der Fettweide lediglich um eine Umwandlung, sodass eine ökologische Wertigkeit der Flächen weiterhin bestehen bleibt.*

*Für die wertvolleren Flächen und Strukturen des Plangebietes, die nicht von der Planung betroffen sind, werden Festsetzungen zur Bestandssicherung getroffen.*

*Als Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebiets sowohl Aufwertungs-, als auch Neuanlagemaßnahmen festgesetzt:*

- *Der Gehölzstreifen im Norden des Gebiets an der Schlossgasse wird verbreitert,*
- *ein Laub-Nadel-Mischbestand wird in einen naturnahen Laubwaldmantel umgebaut,*
- *es werden eine Streuobstwiese und ein Gewässerrandstreifen angelegt,*
- *Kopfbaumpflanzungen ergänzen die flächigen Maßnahmen.*

*Durch diese Maßnahmen, kann ein Großteil des Eingriffes innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 68/1 ausgeglichen werden. Die Maßnahmen sind dabei so konzipiert, dass sie sich in den vorhandenen Kulturlandschaftsraum harmonisch einfügen.*

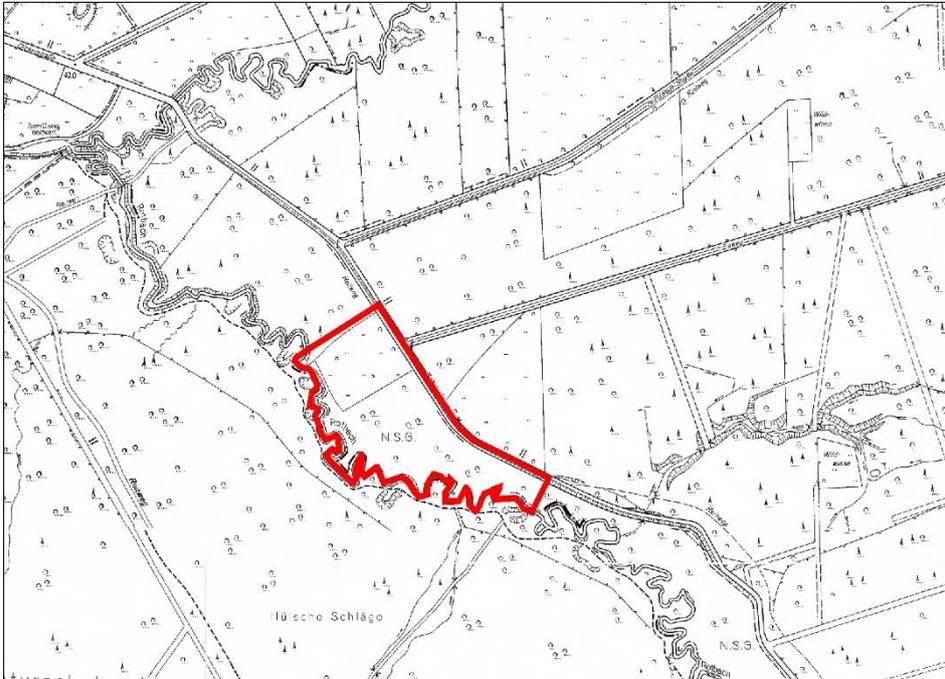
*In einer Gesamtbilanz aller Maßnahmen auf dieser Fläche des Freizeitparks Schloss Beck, die auch eine vorgezogene Fällmaßnahme und die bereits durchgeführte Kompensation einer 2004 geplanten Reithalle auf dem Gebiet berücksichtigt, besteht jedoch noch ein quantitatives Defizit von -10.955 ÖBW. Dieses verbleibende Defizit muss extern kompensiert werden.“*

Die genaue Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie weitere Einzelheiten können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan<sup>1</sup> und dem Kapitel „I – Umweltbericht“ entnommen werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 10.955 ÖBW wird über ein externes Ökokonto ausgeglichen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Schloss Beck und dem Anbieter liegen vor. Die auf einer Teilfläche des Flurstücks 21 in Flur 29 der Gemarkung Kirchhellen gesicherten Ökopunkte beinhalten die Umwandlung einer neophytenreichen Ruderalflur in extensives Grünland. Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit vollständig ausgeglichen. Die Lage des Flurstücks 21 in Flur 29 der Gemarkung Kirchhellen kann dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.

---

<sup>1</sup> „Bebauungsplan der Stadt Bottrop Nr. 68/1 Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck – Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Dirk Glacer Landschaftsarchitekt AKNW, Essen, 17.01.2024

Stand: Februar 2024  
Seite: 19



## 5. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Büro LökPlan – Conze & Cordes GbR, Anträge im Rahmen eines Fachbeitrags geprüft. Der Fachbeitrag gelangt auf Seite 32 zu folgendem Fazit:

*„Aufgrund dieser Auswertung kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevante Art durch die Erweiterung des Freizeitgeländes erheblich negativ betroffen wird bzw. dass die Verbotsstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.“*

Weitere Einzelheiten können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag<sup>2</sup> sowie dem Kapitel „I – Umweltbericht“ entnommen werden.

<sup>2</sup> „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck“, LökPlan – Conze & Cordes GbR, Anträge, Februar 2022

## F. Planinhalte - Begründung der Festsetzungen im Einzelnen

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen des Geltungsberichts – Wasserspielplatz, Indoor-Spielbereich, vorhandene Lager-, Werkstatt und Wohngebäude – werden als Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung „Freizeit- und Erholungsgebiet als Besucherpark mit Grünbereich und Erlebnisfunktion“ festgesetzt. Dies entspricht den für den vorhandenen Freizeitpark geltenden Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans Nr. 68.

Innerhalb der mit SO1 kenntlich gemachten Teilfläche des Sondergebietes ist ein Wasserspielplatz mit Umkleidegebäude zulässig. In der Teilfläche SO2 sind ein Indoor-Spielbereich mit Außengastronomiefläche, Werkstatt- und Lagergebäude sowie innerhalb des vorhandenen Wohngebäudes Schloßgasse 39/1 eine Wohnung für betriebsangehörige Personen zulässig.

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

##### *Grundflächenzahl (GRZ)*

Die Sondergebietsflächen wurden möglichst genau auf die geplanten und vorhandenen baulichen Nutzungen abgestimmt. Daher wird die GRZ mit einem Wert von 0,8 relativ großzügig bemessen, um die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zu ermöglichen.

##### *Höhe baulicher und sonstiger Anlagen / Höhenlage der Gebäude und Gebäudeteile*

Um eine harmonische Höhenentwicklung zu erreichen, werden für das Sondergebiet Festsetzungen bezüglich der maximalen Höhe baulicher und sonstiger Anlagen getroffen. Das vorhandene Gelände ist relativ eben. Die aktuelle Geländehöhe liegt bei etwa 46 m über Normalhöhen-null (NHN). Dieser Wert dient als absolute Bezugshöhe für die Festsetzung der Höhe baulicher und sonstiger Anlagen. Für die einzelnen überbaubaren Flächen wird die maximal zulässige Höhe baulicher und sonstiger Anlagen über dieser Bezugsgröße separat festgelegt. Sie liegt bei:

- 8,00 m im Bereich des Indoor-Spielbereichs,
- 11,0 m im Bereich des vorhandenen Gebäudes Schloßgasse 39/1 und
- 5,00 m im Bereich der vorhandenen Lager- und Werkstattgebäude und der am Wasserspielplatz geplanten Umkleidemöglichkeit.

Stand: Februar 2024  
Seite: 21

### 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von umlaufenden Baugrenzen bestimmt. Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche ist das entscheidende Instrument zur Durchsetzung des Planungsziels, da so sichergestellt wird, dass keine über die festgesetzten Flächen hinausgehende Bebauung stattfindet und der Versiegelungsanteil des Grundstücks dadurch minimiert wird.

### 1.4 Grünflächen

Die nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Teilflächen des Planungsgebiets werden als private Grünflächen mit der näheren Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen. Zusätzlich werden dort Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, um die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen (siehe folgenden Abschnitt 1.5).

### 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um die Belange von Natur und Landschaft sachgemäß in die Abwägung einstellen zu können, wurde durch den Landschaftsarchitekten Dirk Glacer, Essen eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung durchgeführt.



Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind innerhalb des Plangebiets verschiedene Maßnahmen festgesetzt. Die vorstehende Abbildung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zeigt die Lage der Maßnahmen. Im Einzelnen sind auf den Flächen A bis H folgende Maßnahmen umzusetzen:

- A Die Fläche ist zu erhalten und über die ganze Länge auf 6,5 m Breite zu erweitern. Der Streifen ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Hierbei ist Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1 (vgl. BMU 2012), bzw. bei Forstpflanzen aus dem für die jeweilige Baumart relevanten forstlichen Herkunftsgebiet zu verwenden.
- B Die Fläche ist von Nadel- und Ziergehölzen zu befreien und in einen naturnahen Laubwaldmantel umzuwandeln. Hierbei ist Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1 (vgl. BMU 2012), bzw. bei Forstpflanzen aus dem für die jeweilige Baumart relevanten forstlichen Herkunftsgebiet zu verwenden.
- C Die Gehölzflächen und Bäume sind zu erhalten. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Erhalt der Buchengruppe am Teichufer. Vorhandene wassergebundene Wege zwischen den Bäumen dürfen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben.
- D Es ist ein 3 m breiter Gewässerrandstreifen anzulegen. Im Gewässerrandstreifen sind neun Kopfweiden gleichmäßig entlang des Grabens verteilt anzupflanzen. Die Kopfbäume sind in Abständen von 2 bis 5 Jahren fachgerecht auf den Kopf zu setzen. Der Gewässerrandstreifen ist maximal 1x jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.
- E Am Westrand der geplanten Retentionsfläche (Maßnahme F) sind gleichmäßig verteilt fünf Kopfweiden anzupflanzen. Die Kopfbäume sind in Abständen von 2 bis 5 Jahren fachgerecht auf den Kopf zu setzen.
- F Ein 530 m<sup>2</sup> großer Teil der Fläche ist in eine flache Wiesenmulde umzuwandeln, die als Retentionsfläche genutzt werden kann. Sie ist naturnah und in Erdbauweise anzulegen. Die Böschungen sind mit unregelmäßigen Breiten und Böschungswinkeln, die flacher als 1:3 auszubilden sind, zu profilieren. Die Sohlfläche ist stellenweise zu verbreitern, ohne dass sie eingetieft wird.
- G Die Fläche ist in eine Streuobstwiese umzuwandeln. Es sind insgesamt mindestens 11 Bäume in gleichmäßigen Pflanzabständen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind regionaltypische Sorten, die mit Hilfe der Obstsortenempfehlung für Streuobst des Koordinierungsausschusses Obstwiesenschutz NRW bzw. Sortenlisten der Stadt Bottrop auszuwählen und vor der Pflanzung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die Wiese ist maximal zweimal jährlich zu mähen oder mit einer angepassten Anzahl Tieren zu beweiden.

H Die nach Umsetzung der Maßnahmen E und F verbleibenden Flächen sind in Scherrasen umzuwandeln. Hierzu ist zunächst eine 5-jährige Aushagerungsphase durch mehrmalige jährliche Mahdnutzung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung bei Verzicht auf jegliche Düngung durchzuführen. Im Anschluss daran ist die Wiese einmal jährlich zu mähen oder mit einer angepassten Anzahl Tieren zu beweiden.

Innerhalb der Maßnahmenflächen C, G und H kann das Anlegen von Fuß- oder Unterhaltungswegen ausnahmsweise zugelassen werden.

Die im Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans als „zu erhaltender Baum“ dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Beschädigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches sind zu unterlassen. Die entsprechenden Bäume wurden zeichnerisch im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzt – mit Ausnahme der Bäume innerhalb der Maßnahmenfläche C. Hier wird der Erhalt der Bäume über die entsprechende textliche Festsetzung geregelt.

Nach Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Plangebiets verbleibt noch ein Kompensationsdefizit. Das verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 10.955 ÖBW wird über ein externes Ökokonto ausgeglichen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Schloss Beck und dem Anbieter liegen vor. Die auf einer Teilfläche des Flurstücks 21 in Flur 29 der Gemarkung Kirchhellen gesicherten Ökopunkte beinhalten die Umwandlung einer neophytenreichen Ruderalflur in extensives Grünland. Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit vollständig ausgeglichen.

## **2. Festsetzungen gemäß § 86 Bauordnung NRW**

Um Gründächer zu ermöglichen, wird festgesetzt, dass Dächer nur eine Neigung von maximal 10° haben dürfen. Das vorhandene Mühlengebäude unterliegt dem Bestandsschutz. Eine Erneuerung des vorhandenen Satteldaches ist somit zulässig.

## **3. Kennzeichnungen – Bergbauliche Einwirkungen**

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, unter dem der Bergbau umgeht oder umgehen kann; gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

## **4. Hinweise**

### **4.1 Kampfmittel**

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung vorliegt. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise Bombardierung im nordöstlichen Teil des Geländes) kann eine, derzeit nicht erkennbare, Kampfmittelbelastung allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist bei einem Bodeneingriff von mehr als 0,8 m das Sondieren

der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung erforderlich. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen muss mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Dieser Hinweis kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über den Fachbereich Sicherheit und Ordnung 30/2 der Stadt Bottrop zu verständigen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

#### **4.2 Bodenverunreinigungen**

Werden bei Bauarbeiten Boden-, Grundwasserverunreinigungen und / oder andere geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die

##### Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bottrop

einzuschalten. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

#### **4.3 Bodendenkmäler**

Das Plangebiet tangiert in vollem Umfang eine Fläche von archäologischer Bedeutung. Dabei handelt es sich um einen Teilbereich des vermuteten Bodendenkmals Haus Beck. Sämtliche Bodeneingriffe ab ebenerdigem Niveau müssen zwingend archäologisch begleitet werden. Vor Beginn der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Arbeiten ist ein Ortstermin mit der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster erforderlich.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster oder der Stadt Bottrop als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

#### 4.4 Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind die ggf. zu fällenden Bäume auf von Tierarten bewohnte Höhlen (Vögel / Fledermäuse) zu untersuchen. Sofern sich im Verlaufe der Bauausführung Hinweise auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, hat der Bauherr / die Bauherrin alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der § 69ff BNatSchG.

Insbesondere aus Vorsorgegründen und zur Risikominimierung sollte bei der Umsetzung der Baumaßnahmen eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden, die sicherstellt, dass auch die im Plangebiet vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten nicht betroffen werden.

#### 4.5 Vogelschutzzeit / Rodungen

Rodungs- oder Fällarbeiten sind nur außerhalb der Vogelschutzzeit (Vogelschutzzeit: 01. März bis 30. September) vorzunehmen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die in Haus- und Kleingärten, auf Rasensportanlagen, in Parkanlagen, auf Friedhöfen und auf Flächen für den Erwerbsgartenbau stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

## G. Bodenordnung

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich alle in einer Hand. Eine Umlegung ist daher nicht erforderlich.

## H. Planungsstatistik

Größe des Plangebiets	ca.	10.000 m <sup>2</sup>
davon: Sondergebiet	ca.	4.600 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	ca.	5.400 m <sup>2</sup>

# I Umweltbericht

Der folgende Umweltbericht wurde durch das Büro Dirk Glacer Landschaftsarchitekt AKNW, Essen erarbeitet<sup>3</sup>.

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung

Der Bebauungsplan Nr.68/1 wird im Normalverfahren aufgestellt. Gemäß § 2a BauGB, Fassung vom 03.11.2017 sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Umweltprüfung hat zugleich die Funktion einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), soweit eine solche UVP nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes erforderlich ist. Nach § 50 Abs. 1 UVPG wird die UVP bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB, durchgeführt.

Eine eigenständige UVP neben der Umweltprüfung ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht erforderlich. Die Umweltprüfung umfasst materiell und verfahrensmäßig alle Elemente einer UVP. Auch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG entfällt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht in Einzelheiten bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase, sondern im Wesentlichen die anlagebedingten und – sofern bekannt – die betriebsbedingten Auswirkungen.

Der Bebauungsplan begründet kein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 UVPG.

Thematisch wird der Gegenstand der Umweltprüfung durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgesteckt. Dabei bezeichnen die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter den Buchstaben a) bis d) und i) aufgelisteten Belange die Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter einschließlich des

<sup>3</sup> „Bebauungsplan der Stadt Bottrop Nr. 68/1 Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck - Umweltbericht“, Dirk Glacer Landschaftsarchitekt AKNW, Essen, 17.01.2024

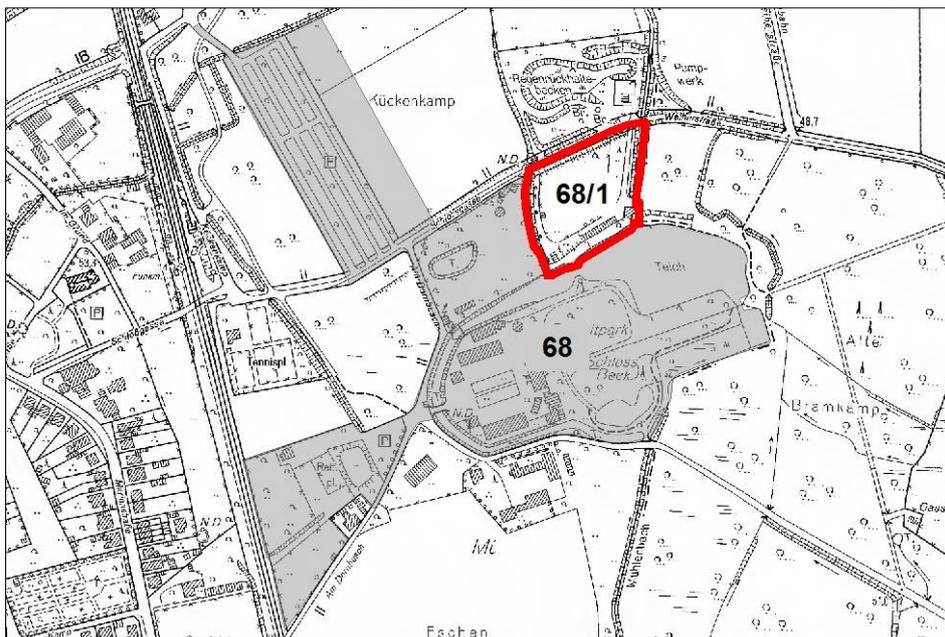
Menschen und seiner Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Darüber hinaus enthält der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 aufgeführte Katalog der Belange des Umweltschutzes unter den Buchstaben e) bis h) sowie j) noch weitere im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigende Aspekte, wie die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich Energiesparmaßnahmen sowie den Umgang mit Störfallbetrieben.

Als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel), das Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung und die Erfordernisse des Klimawandels durch Klimaschutz und Klimaanpassung (Mitigation und Adaption) zu berücksichtigen. Soweit Natura-2000-Gebiete durch den Plan in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften gemäß § 36 BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) darzulegen, dass aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Plans bestehen.

## 1.2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

### 1.2.1. Lage im Raum und Abgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Bottrop Kirchellen und schließt an die Flächen des Freizeitpark Schloss Beck an.



Die zur Erweiterung des Freizeitparks vorgesehene Fläche ist ca. 0,9 Hektar groß und befindet sich nordöstlich des Parkgeländes. Sie umfasst die Flurstücke 93, 94, 95 und 96 in Flur 69 der Gemarkung Kirchhellen. Im vorstehenden Übersichtsplan ist sie durch eine rote Linie gekennzeichnet. Die grau hinterlegten Flächen zeigen das Gebiet des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 68 „Schloß Beck“.

Im Norden wird das Erweiterungsgebiet durch einen befestigten Verkehrsweg begrenzt. Der östliche Teil des Untersuchungsgebiets grenzt an den Feldhausener Mühlenbach, gefolgt von der Stadtgrenze Gladbecks. Im Süden und im Westen befinden sich bereits durch den Freizeitpark beanspruchte Flächen.

Das Gebiet selbst lässt sich grob in zwei Bereiche einteilen. Im Osten und im Süden des Gebietes finden sich überwiegend bauliche Strukturen mit Gartenflächen und Ziergehölzgrün. Die zentralen, westlichen und nördlichen Bereiche sind durch eine Pferdeweide geprägt. Die Pferdeweide ist von Gebüsch-, Baum- und Strauchstrukturen umfasst. Auf dieser Pferdeweide befindet sich außerdem eine zeitweise wasserführende Blänke.

### **1.2.2. Ziele**

Ziel dieser Ergänzung des Bebauungsplanes ist neben der baurechtlichen Sicherung vorhandener Bebauung und Nutzungsstrukturen die Voraussetzungen für weitere Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches zu schaffen. Als erster Schritt ist die Errichtung eines Wasserspielplatzes vorgesehen. Des Weiteren gibt es die Planungen für ein Hallengebäude (wetterunabhängiger Indoor-Spielbereich) inkl. eines terrassierten Außenbereiches.

### **1.2.3. Art und Umfang der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan Nr. 68/1 ist als Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 68 zu sehen. Das Vorhaben wird aus städtebaulicher Sicht befürwortet, da es dazu beiträgt, den Standort attraktiv weiterzuentwickeln.

#### *Beschreibung der geplanten Bebauung*

Im Zuge der Umgestaltung des Freizeitparks Schloss Beck ist ein rund 1.000 m<sup>2</sup> Wasserspielplatz im Südwesten des Gebiets geplant, der kurzfristig realisiert werden soll.

Zusätzlich soll mittelfristig die Möglichkeit für die Errichtung eines neuen 1.200 m<sup>2</sup> großen Gebäudes, das als wetterunabhängiger Indoor-Spielbereich den Freizeitwert des Parks erhöhen soll, bestehen. Eine kleine vorgelagerte Fläche für die Außengastronomie soll den Freizeitwert erhöhen. Die Gebäudekubatur orientiert sich an vergangenen, genehmigten, aber letztlich nicht umgesetzten Plänen zu einer Reithalle.

Die vorhandenen Gebäude sollen wie folgt erhalten werden:

- Das Mühlengebäude soll für eine Wohnnutzung in Verbindung mit dem Betrieb des Freizeitparks weiterhin genutzt werden.

Stand: Februar 2024  
Seite: 30

- Die vorhandenen Schuppen sollen weiterhin als Lager- und Werkstattgebäude in einer Größenordnung von rund 220 m<sup>2</sup> überbauter Fläche dienen.
- Im Südosten soll angrenzend zum Wasserspielplatz eine etwa 50 m<sup>2</sup> große Umkleidemöglichkeit bestehen.

Im Rahmen der Planung ist außerdem eine Retentionsfläche für den Niederschlagswasserrückhalt vorgesehen, von der eine gedrosselte Ableitung des zwischengespeicherten Niederschlagswassers in den Feldhausener Mühlenbach erfolgt.

### **1.3. Festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes**

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die in Richtlinien, Fachgesetzen, Normen, Verordnungen und Fachplänen festgelegten und für den Bebauungsplan Nr. 68/1 relevanten Ziele des Umweltschutzes. Im Rahmen der Umweltprüfung dienen Umweltziele insbesondere als Maßstäbe für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung. Darüber hinaus geben sie Hinweise zu anzustrebenden Umweltqualitäten im Planungsraum und zur Auswahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Zielvorgaben des Umweltschutzes ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, zu denen u. a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu zählen sind. Andererseits werden Umweltschutzziele in den fachplanerischen Grundlagen, wie z. B. dem Landschaftsplan, dem regionalen Flächennutzungsplan – auch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan – und dem Schutzgebietssystem „Natura-2000“ gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/EWG vorgegeben.

Tabelle 1: Umweltschutzziele

Umweltschutzziele aus Richtlinien, Fachgesetzen und Normen	
Fundort	Prüfziele
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	<p>Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungsfunktion, Erhaltung der Biodiversität, Aufbau eines Biotopverbundsystems, Vorrang der Innenentwicklung, Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung und Zersiedelung, Ausgleich von Eingriffen</p> <p>Das Verfahren bei Eingriffen in Natur- und Landschaft ist im Landesnaturschutzgesetz NRW geregelt. Als Eingriffe gelten Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.</p> <p>Im § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Verhältnis des Naturschutzes zum Baurecht geregelt. Dessen rechtliche Vorgaben sind im Verfahren zu berücksichtigen.</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG))	<p>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>Gemäß 4 Abs. 2 BBodSchG ist vorgeschrieben, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen ist, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)	<p>Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen, nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gem. WRRL, Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung</p> <p>Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten</p>
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme etc.

Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)	Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte
TA Lärm	Einhaltung der Richtwerte durch anlagenbedingte Geräusche
Schallschutz nach DIN 4109	Anforderungen an den Schallschutz, um Menschen in Aufenthaltsräumen vor unzumutbaren Belästigungen zu schützen.
39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)	Festlegung von Immissionsrichtwerten, Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, Pläne und Maßnahmen
TA Luft	Einhaltung von Emissionswerten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)	Schutz von Bau- und Bodendenkmälern, Denkmalbereichen, Archäologischer Fundstellen, Kulturdenkmäler
Landesabfallgesetz (LAbfG NRW)	Weiterentwicklung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft sowie der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen
Energieeinsparverordnung (EnEV)	Einsparung von Energie in Gebäuden und Regelung zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden
Bundeswaldgesetz / Landesforstgesetz	Mit dem Bundeswaldgesetz wird u.a. bezweckt, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.  Gemäß § 9 Landesforstgesetz (zu § 8 Bundeswaldgesetz) haben die Träger öffentlicher Belange bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen sowie die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
<b>Umweltschutzziele aus Fachplänen</b>	
<b>Fachplanung</b>	<b>Aussage für das Plangebiet</b>
Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)	Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 2017) ist das Untersuchungsgebiet als Freiraum dargestellt.
Regionalplan	Im Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe ist das Untersuchungsgebiet als Waldbereich sowie als Fläche zum Schutz der Natur dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP)	Im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop ist das Untersuchungsgebiet als Sonderbaufläche mit der näheren Zweckbestimmung Freizeitpark dargestellt.
Landschaftsplan	Es liegt vollständig im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Bottrop. Für das Plangebiet sind die „Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen im Bereich des Schölbachsystems“ und die „Förderung des natürlichen Fließverhaltens“ vorgesehen.
Gesamtstädtische Klimaanalyse	<p>In den raumspezifischen Hinweisen der Klimaanalyse ist für den Planungsraum die Funktion als Ausgleichsraum Freiraum dargestellt. Dieser Ausgleichsraum soll von Besiedlung freigehalten werden, von dort sollen keine Emissionen ausgehen, der Ausbau als Grünzug soll erfolgen. Waldgebiete sollen erhalten bleiben, der Ausbau zum Naherholungsgebiet soll angestrebt werden.</p> <p>Durch den hohen Durchgrünungsgrad der geplanten Freizeitparkerweiterung mit Ausweisung einer mittigen Grünfläche wird der Verlust der Funktionen als Grünvernetzung und Ausgleichsraum gemindert.</p>
Biotopverbund NRW (LANUV NRW)	Das Plangebiet ist Teil des Biotopverbundes VB-MS-4307-034. Für diesen Biotopverbund wurden ein Schutzziel [„Erhaltung und Optimierung der reich strukturierten, meist grünlandgeprägten Niederungen mit wertvollen altholzreichen Klein- und Feldgehölzen, Resten von Feuchtgrünland und einigen naturnah bewaldeten Hangbereichen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungselement zwischen den Boye-Bächen und der Lippe-Talung“] und ein Entwicklungsziel [„Optimierung des Gebiets durch Herstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Bachläufe und Stillgewässer, durch Förderung von extensiv genutztem, strukturreichem Grünland (Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Extensivierung der Grünlandnutzung, Anreicherung mit strukturierenden Elementen wie Streuobst-Beständen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Wiedervernässung ehemals feuchter Grünlandflächen) und durch Förderung naturnaher und strukturreicher Laubwälder (Umwandlung von Nadelholz-, Pappel- und Roteichen-Beständen, Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen, naturnahe Waldbewirtschaftung)“] formuliert.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1. Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraums/-umfangs

Im Rahmen der Umweltprüfung werden vordergründig die Flächen berücksichtigt, auf die sich die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen und unmittelbar Grundflächen verändert werden (Vorhabensraum). Daneben werden auch angrenzende Bereiche in die Prüfung einbezogen, sofern sich Anhaltspunkte für eine potentielle Beeinträchtigung durch den Bebauungsplan bzw. für Auswirkungen auf das Plangebiet ergeben.

Grundsätzlich gelten für jedes Schutzgut bzw. jede Funktion spezifische Eingriffs-, Wirk- und Kompensationsräume. Für die Abgrenzung der (Einzel-) Wirkräume sind insbesondere Emissionen von Lärm und Schadstoffen (über die Luft oder in den Boden und Wasser aufgrund andersartiger Leit- und Transportfähigkeit), optische Fernwirkungen und die Zerschneidung/ Tangierung von Lebensräumen (inkl. Aktionsradien) oder Wanderwegen von Tieren relevant. Deren Reichweite kennzeichnet die maximale Ausdehnung des (Gesamt-) Wirkraumes. Durch die räumliche Flexibilisierung der Ausgleichsmaßnahmen kann das gesamte Gemeindegebiet zum Bestandteil des Untersuchungsraumes bzw. Kompensationsraumes werden.

Der Untersuchungsraum zum vorliegenden Umweltbericht geht in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Biotopverbund und Klima/Luft über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus. Ansonsten können alle voraussichtlichen Auswirkungen im Bebauungsplangebiet erfasst werden.

### 2.2. Methodik und Vorgehensweise

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Bebauungsplanung werden in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse ermittelt und beurteilt. Dazu wird zunächst unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Umweltmediums und ggf. der Vorbelastung der derzeitige Umweltzustand schutzgutbezogen beschrieben. Im Anschluss erfolgt verbal-argumentativ eine Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Einwirkungsintensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite der relevanten Wirkfaktoren bei Umsetzung bzw. Nichtumsetzung (Nullvariante) der Planung. Die Nullvariante beschreibt die Entwicklung des Umweltzustandes innerhalb des Prognosezeitraumes ohne Realisierung des Bebauungsplans. Die Prüfung der Null-Alternative erfolgt auf der Grundlage der Fortwirkung des gegenwärtigen Planungsrechtes. Dabei kann sich als Ergebnis einer solchen Null-Variante herausstellen, dass infolge der Nichtdurchführung der Planung bestimmte Qualitäten und Quantitäten der vorhandenen Nutzung verloren gehen. Der Verzicht auf die Planung muss also nicht zwangsläufig mit positiven Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden sein.

Im Rahmen der Wirkungsprognose werden drei Phasen bzw. Zustände unterschieden, mit denen Primär- und ggf. Folgewirkungen verbunden sind.

#### *Baubedingte Wirkungen*

Baubedingte Wirkungen sind i. d. R. nur temporär und nicht nachhaltig. Im Einzelnen sind dies bspw.:

- Flächeninanspruchnahme/ -umwandlung für Baustelleneinrichtungen
- Flächenentzug/ Barrierewirkung/ Zerschneidung
- Bodenauftrag/-abtrag/-vermischung/-umlagerung/-verdichtung
- Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichtemissionen, Stoffeinträge, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen durch Baustellenbetrieb

Anmerkung: Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht in Einzelheiten bekannt sind, kann diese Prüfung in der Regel nicht die konkreten Auswirkungen der Bauphase untersuchen, macht aber in Einzelfällen allgemeingültige Aussagen zu voraussichtlichen Bauabläufen.

#### *Anlagebedingte Wirkungen*

Anlagebedingte Wirkungen besitzen einen dauerhaften und damit nachhaltigen Charakter. Im Wesentlichen sind zu nennen:

- Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung/ Nutzungsumwandlung
- Flächeninanspruchnahme mit Errichtung vertikaler Baukörper
- Flächenentzug/ Barrierewirkung/ Zerschneidung
- Einbringen von Vegetation
- visuelle Wirkung durch technische Überprägung

#### *Betriebsbedingte Wirkungen*

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft und werden durch die geplante Nutzung hervorgerufen:

- Emission von Schadstoffen (z.B. An-/Abfahrtsverkehr), Schall (z.B. Sportlärm), Licht, Erschütterungen, visuelle Störreize, Bewegungsunruhe
- Anlockwirkung/Falleneffekte/Vertreibung bei Tieren

Im Anschluss an die Prognose werden die vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt und kurz beschrieben, die dazu dienen sollen, die voraussichtlichen Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Fehlen hinreichend konkrete Maßstäbe, werden die Auswirkungen mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ beurteilt. Es wird anhand der folgenden Kategorien eingeschätzt, ob mit den prognostizierten Veränderungen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein könnten:

Tabelle 2: Übersicht der Bewertungsstufen und Einschätzung zur Erheblichkeit

Voraussichtliche Umweltauswirkungen	Kurzdarstellung	Einschätzung der Erheblichkeit
positive Wirkung	+	erheblich im positiven Sinne
keine Beeinträchtigung	o	nicht erheblich, nicht abwägungsrelevant
geringe Beeinträchtigung	•	nicht erheblich, umweltverträglich, abwägungsunerheblich, d.h. es sind höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten
mittlere Beeinträchtigung	••	bedingt erheblich / umweltverträglich; abwägungserheblicher Umweltbelang, d. h., es sind bedingt erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss
(sehr) hohe Beeinträchtigung	•••	erheblich/ nicht umweltverträglich; besonderes Abwägungsgewicht, d. h., es sind sehr erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, die aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen

### 2.3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

#### 2.3.1. Schutzgut Mensch und Gesundheit

In der Umweltprüfung werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch zwei unterschiedliche Themenkomplexe betrachtet: Die Wohn-/ Wohnumfeldfunktion einschließlich wohnungsnaher Erholungsmöglichkeiten sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Im Hinblick auf den Aspekt Erholung bestehen enge Wechselbeziehungen zum Schutzgut Landschaft. Gegenstand der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist jedoch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung. Für das Schutzgut Mensch wird auch auf die Bedeutung kurzfristig zu Fuß erreichbarer innerstädtischer und siedlungsnaher Parkanlagen, Dauerkleingärten, Spiel- und Sportplätze abgestellt. Sie dienen der Befriedigung wohnungsnaher Erholungsansprüche (Feierabenderholung). Im Fokus der Bewertung schädlicher Umweltbelastungen stehen im Rahmen dieser Schutzgutbetrachtung die Lärmbelastungen. Mögliche Beeinträchtigungen aufgrund von Schadstoffbelastungen des Bodens sind in enger Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden zu sehen.

Bei dem Bebauungsplan Nr.68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck“ handelt es sich um eine Ergänzung des Bebauungsplans Nr.68 „Schloss Beck“. Ziel dieser Erweiterung ist es, die Flurstücke Nr. 93, 94, 95 und 96 in Flur 69 der Gemarkung Kirchhellen in den bestehenden Geltungsbereich des Freizeitparks zu integrieren und den Freizeitpark durch einen Wasserspielplatz und ein mögliches Gebäude zu erweitern.

#### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario):

##### 1. Gesundheit (insbesondere Verkehr, Lärm, Luft - Feinstaub, NOx)

Das Untersuchungsgebiet grenzt an zwei Seiten an den Freizeitpark, an einer Seite an Gehölzstrukturen und im Norden an eine schwach frequentierte Straße an. Keine dieser angrenzenden Flächen sorgt für erhöhte Verkehrs-, Lärm- oder andere Emissionen. Durch die gegenwärtige Nutzung der Fläche werden ebenfalls keine gesundheitsschädlichen Emissionen produziert.

##### 2. Erholung und Freizeit (Sportanlagen, Rad- und Wanderwege, Freizeitnutzungen)

Für die landschaftliche Erholungs- und Freizeitnutzung ist die Fläche von untergeordneter Bedeutung, weil sie weder von den Flächen außerhalb des Freizeitparks einsehbar noch öffentlich zugänglich ist.

#### Bedeutung und Empfindlichkeit:

- Vorhandene Qualitäten: Es gibt kaum Immissionseinträge, die negativen Einfluss auf die Gesundheit des Menschen haben.
- Es liegt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber einer Zunahme von Emissionen und Störfallrisiken vor.

#### Prognose (Nullvariante) über die Entwicklung des Umweltzustandes:

- In Bezug auf das Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit würde sich das Plangebiet für das Schutzgut nicht wesentlich verändern, wenn das aktuelle Planungsrecht nicht geändert würde.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante) auf das Schutzgut Mensch:

Die Umwandlung des Gebiets in einen aktiven Teil des Freizeitparks sorgt für eine nachhaltige Stabilisierung des Freizeitangebots in der Region.

- negative betriebsbedingte Umweltauswirkung der Planung:
  - Lärmemissionen durch veränderte Nutzung (Lärm der Freizeitparkbesucher).
- positive anlagebedingte Umweltauswirkung der Planung auf das Schutzgut Mensch:
  - Stabilisierung des Freizeitparks durch Ausbau des Angebots.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan:

Die vorhandenen und geplanten Vegetationsstrukturen sollen die Lärmbelastung der angrenzenden Flächen minimieren.

Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen:

Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das im Geltungsbereich befindliche Wohnhaus und die umliegenden Flächen zu erwarten.

Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lärmemissionen durch stärkere anthropogene Nutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich</li> </ul>
Erholung und Freizeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stabilisierung des Freizeitangebots in der Region</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ positive Wirkung, erheblich im pos. Sinne</li> </ul>

**2.3.2. Schutzgut Fläche und Boden**Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario):

- **Bodenart/ geologisches Ausgangssubstrat, Bodenqualität:** Die Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen weist im Plangebiet Gley- und Niedermoorböden als vorherrschende Bodentypen aus, wobei bei Untersuchungen der Unteren Naturschutzbehörde kein intaktes Niedermoor festgestellt werden konnte.
- **Versiegelungsgrad, Umfang der Flächennutzung:** Lediglich kleinere Wegeflächen im Osten/Süden und einzelne Gebäude im Süden des Planungsgebietes lassen sich als versiegelte Flächen identifizieren.
- **Bodenfunktionen:** Der Boden trägt aufgrund seiner geringen Wasserdurchlässigkeit nur in geringem Maße zur Bodenfilterung und Grundwasserneubildung bei.
- **Versickerungseigenschaften:** Aufgrund der beiden vorhandenen Bodentypen ist nur eine geringe Versickerung möglich.
- **Schutzstatus:** Im Bereich des Bebauungsplanes Nr.68/1 ist kein besonders schutzwürdiger Boden vorhanden.
- **Kampfmittel:** Untersuchungen werden erst im Rahmen eines Bauantrags für den Indoor-Spielbereich erforderlich.
- **Altlasten/ Bodengutachten:** Das Plangebiet ist nicht als Altlastenfläche im Altlastenverdachtskataster der Stadt Bottrop verzeichnet. Es liegen zurzeit keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor. Zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine orientierende Bodenuntersuchung durchzuführen. Hierbei ist der Pfad Boden-Mensch unter Berücksichtigung des Szenarios Park- und Freizeitanlagen zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang beträgt je 2.000 m<sup>2</sup> eine Mischprobe aus ca. 15-20 Einzelproben der

obersten 10 cm. Anschließend erfolgt eine Analyse auf die Prüfwerte der BBodSchV für den oben genannten Pfad.

#### Bedeutung und Empfindlichkeit:

- **Vorhandene Qualitäten:** Der vorhandene Boden ist aufgrund seiner Nässe und nur mäßigen Ertragsqualität nicht vorrangig für die intensive landwirtschaftliche Nutzung geeignet.
- **Schützenswerte Böden** liegen nicht vor.
- **Boden als Lebensraum:** Es handelt sich bei nahezu dem gesamten Gebiet um einen relativ ungestörten Bereich, der eine Bedeutung als Lebensraum (Standort für Pflanzen und Tiere), Regulator (Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen, Rückhaltefähigkeit) und als Produktionsfaktor (Ertragsfähigkeit) besitzt.

#### Prognose (Nullvariante) über die Entwicklung des Umweltzustandes:

Das Plangebiet würde sich in Bezug auf das Schutzgut Boden nur wenig verändern, wenn das aktuelle Planungsrecht nicht geändert würde.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante) auf das Schutzgut Boden:

Das Plangebiet würde sich in Bezug auf das Schutzgut Boden vor allem hinsichtlich der Versiegelung verändern. Die existierenden Bodentypen würden jedoch an den nicht bebauten Flächen erhalten bleiben.

- negative anlagebedingte Umweltauswirkung der Planung:
  - erhöhte Versiegelungsrate, dadurch wird die nachhaltige Verfügbarkeit des Bodens verhindert und es besteht die Gefahr erhöhter Oberflächenabflüsse
- negative baubedingte Umweltauswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden:
  - Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung und das Lagern von Baumaterial
  - stoffliche Einträge durch Maschineneinsatz
  - Umlagerung von gewachsenen Böden

#### Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan:

- relativ geringe Versiegelungsrate der verbleibenden Freiflächen

#### Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen:

Bewertung unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Schutzguts Boden sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden zu Verlusten und Beeinträchtigungen von natürlichen Bodenfunktionen führen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden beachtet werden muss. Im Rah-

men einer Bebauung ist ein schonender Umgang mit den natürlich gewachsenen Böden sicherzustellen und die Versiegelung zu minimieren, um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten. Weiterhin sind die Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie das zur Konkretisierung der im § 12 BBodSchV enthaltenen Anforderungen erarbeitete Merkblatt 44 des damaligen Landesumweltamtes (heute LANUV) zu beachten.

Aus Sicht des Schutzgutes Boden sind aufgrund der erhöhten Versiegelungsrate und dem damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktionen, die Auswirkungen der Planung als erheblich einzustufen. Eine Versiegelung des Bodens ist jedoch unumgänglich. Deshalb wurde bei der Planung ein besonderer Fokus auf die Minimierung der Versiegelung gelegt.

Schutzgut Fläche und Boden	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	
Versiegelungsrate / Bodenfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung bisher unversiegelten Bodens</li> <li>▪ Baubedingte Beeinträchtigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>••</li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mittlere Beeinträchtigung, erheblich</li> <li>geringe Beeinträchtigung, bedingt erheblich</li> </ul>

### 2.3.3. Schutzgut Wasser

#### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario):

- **Grundwasserstand / besondere Funktion für Grundwasserneubildung:** Der Grundwasserstand liegt im Plangebiet höher als 2 m unter der Oberfläche. Aufgrund der verminderten Durchlässigkeit des Bodens ist die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsraum verlangsamt. Der Grundwasserspiegel wird voraussichtlich hauptsächlich durch die angrenzenden Gewässer (Bachsystem u. Teich) mit reguliert.
- **Grundwasserbeeinträchtigungen:** Grundwasserbeeinträchtigungen sind nicht bekannt.
- **Oberflächengewässer:** Am Ostrand des Plangebietes verläuft der Feldhausener Mühlenbach, der zuvor südlich zum Schlossteich aufgestaut wurde. Am Westrand des Plangebietes verläuft ein Graben, der ebenfalls als Überlauf des Schlossteiches dient. Im Geltungsbereich selbst finden sich keine Oberflächengewässer.
- **Wasserschutzzone:** Ist weder vorhanden, noch geplant.
- **Überschwemmungsgebiet § 76 WHG/Risikogebiet nach § 73 WHG:** Lediglich ein schmaler Streifen im Osten des Gebiets wird im städtischen Grundwassermodell als potenzielle Überflutungsfläche dargestellt. Ein Überschwemmungs- oder Risikogebiet ist nicht ausgewiesen (ELWAS-WEB 2021).

Stand: Februar 2024  
Seite: 41

#### Bedeutung und Empfindlichkeit des Grundwassers:

- Es sind keine nennenswerten Schadstoffeinträge bekannt, weshalb auch der hohe Grundwasserstand kein Problem hinsichtlich dieses Aspekts darstellt.

#### Prognose (Nullvariante) über die Entwicklung des Umweltzustandes:

- Wenn das aktuelle Planungsrecht nicht geändert würde, würde sich für das Schutzgut Wasser im Untersuchungsraum wenig verändern. Die Grundwasserneubildungsrate würde ohne die geplante Bebauung grundsätzlich höher liegen.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante) auf das Schutzgut Wasser:

- Negative baubedingte Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser: Die Grundwasserneubildungsrate nimmt aufgrund der Mehrversiegelung im Baugebiet ab. Darüber hinaus sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Planung zu erwarten.
- Die Nutzung der natürlichen Ressource „Wasser“ ist nicht vorgesehen.
- Die befestigten Flächen des Spielplatzes werden über die offene Schulter in die angrenzenden Grünflächen entwässert.
- Die Dachflächen der Wirtschaftsgebäude entlang der Buchenallee werden weiterhin gebäudenah versickert.
- Die Dach- und Freiflächen der mittelfristig geplanten Indoor-Spielhalle werden zukünftig in den geplanten Retentionsraum geleitet und sollen anschließend über einen Drosselabfluss in den Mühlenbach geleitet werden. Sobald diese mittelfristige Planung konkretisiert und realisiert wird, wird auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der Niederschlagswässer in den Mühlenbach beantragt.

#### Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan:

- Anlage einer Retentionsfläche zur Verhinderung von Überflutungen und verstärkten Hochwasserspitzen im Feldhausener Mühlenbach

#### Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen:

Bewertung unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Wasserschutzzonen sind nicht ausgewiesen.

Um den Verlust der Versickerung, der durch die Versiegelung entsteht aufzufangen, wird das Niederschlagswasser auf einer Retentionsfläche zurückgehalten und gedrosselt in das angrenzende Bachsystem eingeleitet. Die Retentionsmulde ist mit rund 530 m<sup>2</sup> dimensioniert. Es ist eine zusätzliche geringe Einstauhöhe von bis zu 15 cm vorgesehen, so dass

zukünftig ein maximales Retentionsvolumen von  $530 \text{ m}^2 \times 0,15 \text{ m} = 79,5 \text{ m}^3$  zur Verfügung steht.

Es sind keine Oberflächengewässer im Planungsgebiet vorhanden und auch durch den Abfluss der Retentionsfläche in die Gewässer ist keine negative Beeinflussung zu erwarten.

Insgesamt kommt dem Plangebiet eine geringe Bedeutung bezüglich des Oberflächenwasserhaushaltes zu und der Eingriff ist in Verbindung mit der Retentionsmulde entsprechend gering. Es sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Wasser	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verringerung der Grundwasserneubildungsrate</li> </ul>	•	geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Auswirkungen durch die Anlage der geplanten Retentionsfläche</li> </ul>	o	keine, nicht erheblich

### 2.3.4. Schutzgut Klima und Luft

#### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario):

**Klimafunktion des Plangebiets:** Die bisher unversiegelte Grünlandfläche ist gemäß der Klimaanalysekarte der Stadt Bottrop dem Parkklima zuzuordnen. Parkklimatope werden als bioklimatisch wertvolle „Kleinoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung bezeichnet, die Kaltluft produzieren.

**Vorbelastungssituation der Luft:** Es sind keine Vorbelastungen des Schutzgutes Klima bekannt.

#### Bedeutung und Empfindlichkeit:

- Vorhandene Qualitäten: Die Fläche gilt als lokal bedeutsamer Ausgleichsraum. Da im Umfeld der zu betrachtenden Fläche keine ungünstigen bioklimatischen Verhältnisse vorherrschen, wird ihr aber nur eine mittlere klimaökologische Bedeutung zugeschrieben.
- Mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Beeinträchtigung der Klimafunktion (durch Bebauung): eingeschränkte Luftzirkulation.

#### Prognose (Nullvariante) über die Entwicklung des Umweltzustandes:

- Wenn das aktuelle Planungsrecht nicht geändert würde, würden sich für das Schutzgut Klima nur geringe bis keine Veränderungen ergeben.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante) auf das Schutzgut Klima/Luft:

- negative baubedingte Umweltauswirkung der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft:
  - Staubentwicklung und Abgasemissionen durch die Baumaschinen

- negative baubedingte Umweltauswirkung der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft:
  - Auswirkungen auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind durch eine Neuversiegelung grundsätzlich möglich, dem sollen durch gezielte Begrünungsmaßnahmen respektive durch ein günstiges Verhältnis von bebauter zu begrünter Fläche entgegengewirkt werden.

Festgesetzte Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan:

Die mit dem Planungsvorhaben verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (Versiegelung von Flächen, Reduzierung der Durchlüftungsfunktion) werden durch ein günstiges Verhältnis von bebauter zu begrünter Fläche gemindert.

Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen:

Bewertung unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Schutzguts Klima/Luft sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Durch die Planung gehen zwar Vegetationsstrukturen und Grünflächenbereiche verloren, trotzdem ist ein Erhalt des Parkklimas realistisch. Insgesamt sind kaum Auswirkungen auf das Klima durch die Planung zu erwarten, da zwar klimatisch wirksame Flächen verloren gehen und die Durchlüftungsfunktion der Fläche minimal eingeschränkt wird, die Ausgangslage im und um das Planungsgebiet herum jedoch sehr gut ist.

Schutzgut Klima / Luft	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	
Lufthygiene	Erhöhung von Immissionen vor allem durch den Baustellenverkehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ NO<sub>2</sub>-Immissionen (Stickstoffdioxid)</li> <li>▪ NO<sub>x</sub>-Immissionen (Stickstoffoxid)</li> <li>▪ PM-Immissionen (Feinstaub)</li> <li>▪ C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>-Immissionen (Benzol)</li> </ul>	•	geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich
Klimatope	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume, jedoch kein Ausgleich in der Umgebung nötig (fehlende Lasträume)</li> </ul>	o	keine Beeinträchtigung, nicht erheblich

### 2.3.5. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario):

Das Gebiet lässt sich in zwei Bereiche einteilen. Im Osten und im Süden des Gebietes finden sich überwiegend bauliche Strukturen mit Gartenflächen und Ziergehölz. Die zentralen, westlichen und nördlichen Bereiche sind durch eine Pferdeweide geprägt. Die Pferdeweide ist von Gebüsch-, Baum- und Strauchstrukturen umfasst. Auf dieser Pferdeweide befindet sich außerdem eine zeitweise wasserführende Blänke.

Das Untersuchungsgebiet weist verschiedene Biotoptypen auf.

Die äußeren Grenzen bilden im Norden vorwiegend naturnahe Feldgehölze mit starkem Baumholz. Im Osten dominieren ein Laub-Nadel-Mischwald sowie die Garten- bzw. Hoffläche des vorhandenen Mühlengebäudes. Ein weiterer Bereich, der sich im Osten befindet, ist eine große Fläche, die mit Erlen-Weiden-Stangenholz und Brombeeren, durchmischt mit Gartengehölzen, bewachsen ist. Im Süden sind naturnahe Feldgehölze mit geringem Baumholz und im Westen hauptsächlich eine Brennessel-Brombeerflur. Diese erstreckt sich ca. bis 15 m ins Innere des Plangebiets, während die anderen genannten Biotope sich eher zwischen 3-10 m ins Innere erstrecken.

Das Zentrum des Gebiets wird durch eine Fettweide dominiert, in der sich ein kleiner Bereich mit Flutrasen und eine kleine Brennessel-Brombeer-Flur befinden. Die Fettweide wird nahezu vollständig von einer Brennessel-Brombeer-Flur umgeben.

Die Bebauung teilt sich in das Mühlengebäude (mit Wohnnutzung) im Südosten, eine Schuppenzeile im Süden und zwei weitere kleine Schuppen im Zentrum und im Südosten. Die der reinen Erschließung dienende Wegeführung verläuft im Osten von Nord nach Süd (Mühlengebäudeerschließung) und im Süden von Osten nach Westen (Schuppenandienung). Aktuell handelt es sich um befestigte, aber nicht versiegelte Wegeflächen.

Zusätzlich zu den flächigen Gehölzen befinden sich außerdem 35 Bäume als Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen im Geltungsbereich des B-Plans. Davon sind 15 Bäume hervorzuheben, die das Landschaftsbild besonders prägen. Es handelt sich dabei um zwei Erlen (*Alnus spec.*), drei Eichen (*Quercus robur*) und insgesamt 10 Buchen (*Fagus sylvatica*). Letztere sind als Baumreihe angeordnet am Ufer des Schlossteiches.

Bei den übrigen Bäumen handelt es sich um eine Mischung von Laub- und Nadelbäumen mit fast ausschließlich geringem bis mittlerem Baumholz. Im Rahmen der ASP II wurden auf der Fläche des UG am 22.01.2021 die Habitatbäume erfasst. Dabei wurden insgesamt 115 Gehölze untersucht, von denen jedoch nur 9 Bäume Habitatstrukturen aufwiesen. Die Bäume wiesen entweder Quartierstrukturen für Fledermäuse oder Nester auf. Die erfassten Quartierstrukturen für Fledermäuse umfassen Aushöhlungen verschiedener Größe, Ausfaltungen, Astlöcher sowie abstehende Rinde und Spalten in ausgebrochenen Ästen.

Weitere Prüf Aspekte:

- Vorhandene Tiere / Planungsrelevante Arten (vgl. Kapitel 2.3.10.): Zur Erfassung der Tierwelt in Bezug auf den Artenschutz wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien zur Feststellung der Betroffenheit geschützter Arten durchgeführt
- Naturdenkmale sind nicht vorhanden

Bedeutung und Empfindlichkeit:

- **Vorhandene Qualitäten/Bewertung:** Auf der Grundlage der von der Stadt Bottrop (Stand 2010) vorgelegten Biotopwertigkeitstabellen wurden die angetroffenen Biotoptypen bewertet, siehe nachfolgende Tabelle.

A	Bestandswert			
1	2	3	4	5
Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	ÖEW	ÖBW
HP5	Brennnessel-Brombeer-Flur	2.475	11	27.224
AX11	Erlen-Weiden-Stangenholz mit Brombeer-Sträuchern	1.518	15	23.720
AX 12	Erlen-Weiden-Angehendes Baumholz	52	19	991
AY12	Laub-Nadel-Mischwald mit Zier-Unterwuchs	531	15	7.969
BA13	Naturnahes Feldgehölz – starkes Baumholz	276	23	6.344
BA11	Naturnahes Feldgehölz – geringes Baumholz	373	18	6.718
EB21	Fettweide/Pferdewiese	2.930	10	29.297
EB22	Flutrasen, beweidet	266	11	2.929
HJ200	Garten- und Hoffläche	231	5	1.157
HM5	Rasen- und Zierpflanzenrabatten	209	6	1.255
HY5	Versiegelte Gebäudefläche	336	0	-
HY1	Versiegelte Verkehrsfläche	41	0	-
HY2	Unversiegelte Verkehrsfläche	693	1	693
<b>Flächenwert</b>		<b>9.995</b>		<b>108.297</b>
BF31	Laubbaum (geringes Baumholz)	104	12	1.244
BF32	Laubbaum (mittleres Baumholz)	113	13	1.470
BF33	Laubbaum (starkes Baumholz)	1.750	17	29.748
BF41	Nadelbaum (geringes Baumholz)	91	11	1.002
BF42	Nadelbaum (mittleres Baumholz)	226	12	2.714
BF43	Nadelbaum (starkes Baumholz)	154	13	2.001
<b>Baumwert</b>		<b>2.438</b>		<b>38.180</b>
<b>Gesamtwert</b>		<b>12.433</b>		<b>146.476</b>

- **Vorhandene Mängel:** Im Westen der Fläche wurde die Rodung mehrerer Bäume vorab durchgeführt.

#### Prognose (Nullvariante) über die Entwicklung des Umweltzustandes:

- Das Plangebiet würde sich in Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ dahingehend verändern, dass der durch die Rodung unterbrochene Reifegrad (Maturität) der Fläche wieder zunehmen würde. Die Ränder des Gebietes würden vermutlich langfristig wieder verbuschen, während die zentrale (Pferde)weide weiterhin erhalten bleibt, solange ein Besatz durchgeführt wird.

#### Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante) auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen:

- anlagebedingte negative Umweltauswirkung der Planung auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere:
  - Das Plangebiet wird vor allem im westlichen und zentralen Bereich intensiv gestaltet und genutzt. Die dort vorhandenen Biotopstrukturen müssen dafür weichen.
- baubedingte negative Umweltauswirkung der Planung auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere:
  - grundsätzliche Gefährdung der zu schützenden Einzelbäume und Gehölzstreifen während der Bauphase.
- betriebsbedingte negative Auswirkungen:
  - Anlockwirkung durch Lichtemissionen, insbesondere auf Insekten
  - Falleneffekte
  - Vertreibung von Tieren durch Lärm / Störeinflüsse.

#### Festgesetzte Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet:

Die Einbindung der Parkerweiterung in den vorhandenen Natur- und Kulturlandschaftsraum ist ein ausdrückliches Ziel der Parkentwicklung. Charakteristische Elemente der Niederungslandschaft sollen deshalb genauso erhalten werden wie die raumbildende und -gliedernde Gehölzkulisse.

Um die baulichen Vorhaben möglichst harmonisch in den vorhandenen Landschaftsraum integrieren zu können, wird auf die vorhandenen erhaltenswerten Biotopstrukturen im Sinne der Eingriffsminimierung / -vermeidung besonders Rücksicht genommen. Es werden insbesondere die Gehölzstrukturen mit ihrem alten Baumbestand an der Schlossgasse im Norden sowie die alte Rotbuchenreihe am Schlossteich im Süden als besonders erhaltenswert bewertet und erhalten.

Durch verschiedene Maßnahmen wird der Eingriff teilweise innerhalb des Planungsgebiets in einer dem Kulturlandschaftsraum angemessenen Form ausgeglichen:

- Erhalt und Erweiterung des nördlichen und des südlichen Gehölzstreifens,
- Entwicklung eines naturnahen Waldmantels und damit Erhöhung der Biodiversität des vorhandenen Waldstückes,

- Anlage eines 3 m breiten Gewässerrandstreifens am westlichen Graben mit Anpflanzung von Kopfweiden,
- Anpflanzung von Kopfweiden am Westrand der Retentionsfläche,
- Anlage einer Streuobstwiese mit regionaltypischen Sorten,
- Anlage eines Scherrasens,
- Erhalt der landschaftsprägenden Bäume.

Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen:

Infolge der möglichen Flächeninanspruchnahmen für Wasserspielplatz, Indoor-Spielbereich und zugehörige Wege gehen vor allem Brombeer-Brennnessel-Fluren und Laub-Nadel-Mischgehölze, in denen sich gärtnerische Ziergehölze in nennenswertem Umfang (u. a. Bambus-Unterswuchs) befinden, verloren. Insgesamt erfolgen die Flächeninanspruchnahmen in den geringwertigeren Biotoptypen des Bebauungsplangebiets.

Das Plangebiet ist Teil des Biotopverbundes VB-MS-4307-034. Wie bereits in der Beschreibung des geplanten Vorhabens erwähnt, sollen auch vorhandene Flächen hinsichtlich Ihrer bioökologischen Qualität aufgewertet und gestärkt werden.

Die Planung steht deshalb in ihrer Gesamtheit mit den Schutzziele nicht im Widerspruch.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	
Biotopfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust einzelner Biotopstrukturen im Plangebiet</li> </ul>	•/ ••	geringe bis mittlere Beeinträchtigung, bedingt erheblich
Landschaftspflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt und Erweiterung des nördlichen und des südlichen Gehölzstreifens,</li> <li>▪ Entwicklung eines naturnahen Waldmantels</li> <li>▪ Anlage eines Gewässerrandstreifens</li> <li>▪ Anpflanzung von Kopfweiden</li> <li>▪ Anlage einer Streuobstwiese</li> <li>▪ Anlage eines Scherrasens</li> <li>▪ Erhalt der landschaftsprägenden Bäume</li> </ul>	+	positive Wirkung, erheblich im pos. Sinne

**2.3.6. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario):

Die zur Planung anstehende Fläche ist derzeit eine Grünlandfläche, mit randlichen Gehölz- und Saumstrukturen, die insgesamt kleinräumig noch

dem Charakter der als Grünland genutzten Niederungslandschaften dieses Naturraums entspricht.

Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist das Ensemble von Mühlengebäude, Rotbuchenreihe und angrenzendem Schlossteich, das wesentliche Elemente der historischen Kulturlandschaft und seiner Nutzungsgeschichte widerspiegelt.

Für die landschaftliche Erholungsnutzung ist die Fläche von untergeordneter Bedeutung, weil sie weder von den Flächen außerhalb des Freizeitparks einsehbar noch öffentlich zugänglich ist. Für die Parkbenutzer ist hier jedoch das kulturlandschaftliche Ensemble erlebbar.

Bedeutung und Empfindlichkeit:

- Vorhandene Qualitäten: Darstellung des in diesem Naturraum vorherrschenden Grünlandcharakters und der historischen Kulturlandschaft

Prognose (Nullvariante) über die Entwicklung des Umweltzustandes:

- Erhalt der charakteristischen Strukturen

Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante) auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Während der Bauphase sind temporäre Einschränkungen des Erholungswertes der Landschaft durch Lärm- und Staubemissionen sowie durch Baufahrzeuge möglich. Nach dem Umbau und der Eingliederung in den Freizeitpark wird das derzeit kaum genutzte Gebiet für die Freizeitparknutzung aktiviert. Das Landschaftsbild wird nicht bedeutend verändert.

Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan:

- Eingliederung der Planung in das Landschaftsbild

Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen:

Der Charakter und die Nutzung der Fläche wird sich zwangsläufig durch die Planung ändern, allerdings ist die Planung darauf ausgelegt, sich in die bestehende Kulturlandschaft zu integrieren.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	
Erholungseffekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Temporäre Einschränkung durch Baustelle</li> </ul>	•	geringe Beeinträchtigung, bedingt erheblich
Landschaftspflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eingliederung der Planung in das Landschaftsbild</li> </ul>	+	positive Wirkung, erheblich im positiven Sinne

### 2.3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario):

Das ehemalige Mühlengebäude (Wohnnutzung) ist Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Weitere bereits geschützte Kulturgüter wie Baudenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass noch archäologisch oder kulturhistorisch bedeutende Relikte in den Böden des Plangebietes (Schlossumfeld) vorhanden sind, die bisher noch nicht entdeckt wurden. Weitere bedeutsame Sachgüter, wie z. B. große Ver- und Entsorgungsanlagen oder Rohstofflagerstätten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Bedeutung und Empfindlichkeit:

Vorhandene Qualitäten betreffen das Plangebiet als Teil des Kulturlandschaftsraumes um Schloss Beck mit Schlossgebäude, Schlossteich und das ehemalige Mühlengebäude.

Prognose (Nullvariante) über die Entwicklung des Umweltzustandes:

Der Ensemblecharakter um Schloss Beck würde weiter bestehen bleiben, solange die wirtschaftliche Grundlage für den Parkbetrieb gewährleistet ist.

Beschreibung der Umweltauswirkungen (Planvariante):

Der Ensemblecharakter bleibt weiterhin erhalten. Die Freizeitparkerweiterung dient der nachhaltigen wirtschaftlichen Existenzsicherung des Freizeitparks.

Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen:

Negative Auswirkungen sind nicht vorhanden. Um mögliche noch vorhandene Spuren im Zusammenhang mit der ehemaligen Schlossumfeldnutzung einschätzen und erfassen zu können, wird mit der zuständigen Unteren Denkmalbehörde abgestimmt, ob oder in welchem Umfang Untersuchungen vorzunehmen sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	
Bodendenkmäler	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nach heutigem Stand keine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern</li> <li>▪ Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit der Unteren Denkmalbehörde</li> </ul>	o	keine Beeinträchtigung, nicht erheblich

### 2.3.8. Wechselwirkungen

Der Erfassung von Wechselwirkungen wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen

über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfassen. Im Folgenden sollen daher solche Wechselwirkungen herausgestellt werden, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen. Dies sind z. B. Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können.

Eine besondere Eigenschaft des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der dort geforderte integrative Prüfansatz, der die einzelnen Umweltfaktoren einschließlich der Wechselwirkungen (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu berücksichtigen hat. Besonders zu berücksichtigende Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern (z. B. grundwassergeprägte Standorte mit daraus resultierenden besonderen Ausprägungen der Böden und der standortspezifischen Tier- und Pflanzenwelt) bestehen nicht. Auch konnten keine besonderen räumlichen Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Teilflächen des Plangebietes oder zwischen dem Plangebiet und seinem Umfeld festgestellt werden.

#### **2.3.9. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB müssen im Rahmen der Umweltprüfung auch erhebliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten berücksichtigt werden, wenn dieser einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, diese Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68/1 liegen keine Natura 2000-Gebiete.

Neben einer direkten Flächeninanspruchnahme sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch potentielle Summations- und Fernwirkungen auf diese Gebiete zu betrachten. Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch in Bebauungsplänen ausgewiesene Baugebiete kann gemäß der Verwaltungsvorschrift NRW (VV-Habitatschutz) bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel (Ausnahmen z. B. bei Industriegebieten oder planfeststellungsersetzenden Festsetzungen) nicht ausgegangen werden.

#### **2.3.10. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Im Umweltbericht sind in Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung alle für die ASP erforderlichen Angaben darzulegen:

- Darstellung der Betroffenheit von europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten.
- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten.
- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. des Risikomanagements.
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Zusätzlich zu diversen Datenabfragen (FIS, @LINFOS, Artenkataster der Stadt Bottrop) wurden bei faunistischen Geländeerfassungen des Planungsbüros LökPlan GbR Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse kartiert.

Es liegen die nachfolgend dargestellten Artnachweise vor, die im Rahmen einer tiefergehenden Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) im Frühjahr/Sommer 2021 in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro LökPlan GbR erbracht worden sind. Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der ASP II wiedergegeben.

#### *Brutvögel*

Die Brutvogelkartierung wurde nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK ET AL. 2005) zwischen Mitte März und Mitte Juni durchgeführt. Es erfolgten insgesamt fünf morgendliche und zwei abendliche bzw. nächtliche Kartierdurchgänge, allesamt bei möglichst günstiger Witterung (möglichst wenig Wind, kein Niederschlag und kein Nebel).

Insgesamt wurden 36 Vogelarten im UG erfasst. Davon sind drei Arten planungsrelevant. Von diesen planungsrelevanten Arten sind keine Brutvögel im UG. Alle drei Arten sind Nahrungsgäste. Auch insgesamt ist der Anteil der Nahrungsgäste an den festgestellten Arten hoch. Meist nutzen diese die offenen Teilflächen, zentral in der Fläche. Die Brutvögel konzentrieren sich auf die Deckung- und Nistmöglichkeiten bietenden Gehölzstrukturen am Rand.

Eine Übersicht der beobachteten Arten mit Status findet sich in der folgenden Tabelle.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im UG
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	NG
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	NG (benachbart)
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	NG
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	NG
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	NG
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	NG

Stand: Februar 2024  
Seite: 52

Buteo buteo	Mäusebussard	NG
Carduelis carduelis	Stieglitz	NG
Carduelis chloris	Grünling	BV
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	BV
Coccothraustes coccothraust	Kernbeißer	NG
Columba oenas	Hohltaube	BV
Corvus corone	Aaskrähe	NG
Corvus monedula	Dohle	NG
Dendrocopos major	Buntspecht	BV
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	BV
Fringilla coelebs	Buchfink	BV
Garrulus glandarius	Eichelhäher	NG
Motacilla alba	Bachstelze	BV (am Wohnhaus)
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	NG (benachbart)
Parus caeruleus	Blaumeise	BV
Parus major	Kohlmeise	BV
Parus palustris	Sumpfmeise	NG
Passer domesticus	Hausperling	NG
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	BV
Pica pica	Elster	NG
Picus viridis	Grünspecht	NG
Prunella modularis	Heckenbraunelle	BV
Sitta europaea	Kleiber	NG
Strix aluco	Waldkauz	NG
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	Bv
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	BV
Turdus merula	Amsel	BV
Turdus philomelos	Singdrossel	BV
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	NG
Turdus viscivorus	Misteldrossel	NG

### *Fledermäuse*

Die Fledermauskartierungen fanden im Zeitraum von Juni bis September 2021 an 6 Terminen mit Hilfe von Horchboxen und einem Fledermausdetektor statt. Bei den Untersuchungen wurden folgende Arten erfasst:

- Zwergfledermaus

- Rauhauffledermaus
- Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- • Wasserfledermaus
- Myotis spec.
- Nyctalus spec.
- Plecotus spec. (wahrscheinlich Braunes Langohr)

Die weitaus häufigste Art im UG ist die Zwergfledermaus, die regelmäßig im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst wurde, gefolgt von den Fledermäusen der Gattung Mausohren. Insgesamt bietet das UG Fledermäusen diverse Habitatstrukturen, dabei sind vor allem die Gehölz- und Gebäudestrukturen potentielle Jagd- und Quartierbereiche, während die offenen Flächen eher eine untergeordnete Rolle spielen.

*Fazit*

Aufgrund der vorstehenden Analyse ergeben sich bezüglich der Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Freizeitparks keine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten. Der Verlust an Nahrungssuchefläche für mehrere Arten ist aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe und der beschränkten Qualität durch die Vorbelastungen sowie die günstigen und großräumigen Alternativen direkt benachbart nicht erheblich.

Konflikte des Vorhabens mit den Bestimmungen des Artenschutzes nach §44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Falls es aus anderweitigen Gründen oder im Rahmen der Verkehrssicherung dennoch notwendig ist Bäume zu entnehmen, sind diese möglichst vorab von einer artenschutzkompetenten Ökologischen Baubegleitung (ÖB) unter Einsatz eines Hubsteigers und unter Zuhilfenahme eines Endoskops auf Tierbesatz zu kontrollieren, um das Risiko der Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermindern. Die Fällung ist im Beisein der ÖB durchzuführen und sollte möglichst vorsichtig vorgenommen werden.

Abzureißende Gebäude und Gebäudeteile sind auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu untersuchen. Hierzu sind insbesondere Keller (Winterquartiere) und Dachgeschosse (Sommerquartiere) zu untersuchen. Vorhandene Individuen sind unmittelbar vor Abriss zu vergrämen oder umzusiedeln.

Schutzgut Tiere: Artenschutz	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	
Besonderer Arten- schutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Planung und den dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beein-</li> </ul>	•	geringe Beeinträchtigung, nicht erheblich

	trächtigungen der im Plan- gebiet nachgewiesenen pla- nungsrelevanten Tierarten zu erwarten, die ein Verbot des Planvorhabens nach § 44 BNatSchG oder die Be- antragung einer Ausnah- meregelung nach § 45 BNatSchG erforderlich ma- chen.	
--	---	--

### 2.3.11. Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Unabhängig von den Anforderungen der Eingriffsregelung sind im Um-  
weltbericht im Rahmen der baurechtlichen Umweltprüfung gemäß § 2  
Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 BauGB Aussagen zu Ausgleichsmaß-  
nahmen nachteiliger Umweltauswirkungen zu treffen.

#### Festgesetzte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

##### *Schutzmaßnahmen von Gehölzen*

Die als „zu erhaltender Baum“ deklarierten Bäume sind dauerhaft zu er-  
halten. Beschädigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches sind  
zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt,

- Abgrabungen unterhalb des Kronenbereiches vorzunehmen oder Auf-  
schüttungen von mehr als 10 cm Höhe durchzuführen,
- auf unbefestigten Flächen im Bereich unterhalb der Baumkrone mit  
Baustellenfahrzeugen zu fahren,
- die Gehölzkrone bei Lade- und Rangierarbeiten zu beschädigen,
- auf unbefestigten Flächen unterhalb der Gehölzkrone dauerhaft oder  
vorübergehend Baustoffe, Baumaterialien, Baufahrzeuge oder  
Erdaushub zu lagern,
- unbefestigte Flächen zu befestigen oder Kfz-Stellplätze anzulegen.

Gehölze im Bereich von Bauarbeiten sind vor Beginn der Baumaßnahme  
gemäß DIN 18.920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vege-  
tationsbeständen“ und der „RAS-LP4 – Richtlinien für den Schutz von  
Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vor Beeinträchtigun-  
gen während der Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern und zu schüt-  
zen.

#### Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen:

##### *a) Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet*

##### *Erweiterung des nördlichen Gehölzstreifens*

Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden über die ganze Länge erwei-  
tert. Dafür werden standortgerechte Baum- und Straucharten genutzt. Die  
Maßnahmen dient zur Aufwertung des aus Naturschutzsicht bedeutenden

Gehölzstreifens, der möglicherweise auch die Funktion eines Flugkorridors für Fledermäuse besitzt, sowie der Schaffung wertvoller Übergangsbereiche zwischen Offenland- und Gehölzbiotopen.

#### *Entwicklung eines naturnahen Waldmantels*

Der Bereich im Osten des Geltungsbereiches ist von Nadel- und Ziergehölzen zu befreien und in einen naturnahen Laubwaldmantel umzuwandeln. Hierbei ist Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1 (vgl. BMU 2012), bzw. bei Forstpflanzen aus dem für die jeweilige Baumart relevanten forstlichen Herkunftsgebiet zu verwenden. Die Maßnahme dient zur Erhöhung der Biodiversität von Waldstrukturen, die sich östlich des Bebauungsplangebietes am Feldhausener Mühlenbach anschließen.

#### *Anlage eines Gewässerrandstreifens*

Entlang des westlichen Grabens entsteht ein 3 m breiter Gewässerrandstreifen mit insgesamt 9 Kopfweiden entlang des Grabens. Diese Maßnahme steigert die Naturnähe und sorgt für eine struktureichere Landschaft. Außerdem werden dadurch neue Lebensräume für zum Teil gefährdete Tierarten, insbesondere höhlenbrütende Vogelarten, Insekten und Fledermäuse geschaffen.

#### *Anpflanzung von Kopfweiden*

Am westlichen Rand der geplanten Retentionsfläche werden gleichmäßig verteilt 5 Kopfweiden angepflanzt. Die Pflanzmaßnahme beeinflusst das Landschaftsbild positiv und fördert den Charakter der Niederungslandschaft.

#### *Anlage einer Streuobstwiese*

Die nordwestliche Fläche des Untersuchungsgebiets wird in eine Streuobstwiese mit 11 Obstbäumen umgewandelt, die in gleichmäßigen Pflanzabständen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Die Maßnahme dient zur Schaffung ökologisch hochwertiger und das Landschaftsbild bereichernder Biotope der bäuerlichen Kulturlandschaft, die einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten und ein wertvolles Nahrungshabitat für im Untersuchungsgebiet vorkommende Tierarten darstellen.

#### *b) bereits erfolgte externe Ausgleichsmaßnahmen*

##### *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für geplante Reithalle*

Eine bereits existierende Maßnahme ist eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme aus dem Jahr 2004 im Rahmen einer Reithallenplanung, die dann nicht gebaut wurde. Die Kompensationsfläche wurde durch eine Vereinbarung zwischen der Freizeitpark Schloß Beck Betriebs GmbH und Frau Drost-Alte festgehalten. Es handelt sich dabei um eine 1.445 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Kirchhellen, Flur 68, Flurstück 199, auf der eine Streuobstwiese mit 21 hochstämmigen Obstbäumen angelegt wurde.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz:

Für die Gesamtbilanzierung wurden vier einzelne Bilanzierungen berücksichtigt. Die detaillierteren Bilanzierungen finden sich im LBP. Dabei wurden je nach Bilanzierung entweder das Verfahren nach LUDWIG (1990) oder die Wertigkeit der Biotoptypen laut Umweltamt Bochum berücksichtigt.

Gesamtbilanz der durchgeführten Maßnahmen	
Maßnahme	ÖBW
B-Plan 68/1 (geplant)	- 22.836
Vorgezogene Fällmaßnahme	- 1.124
Vorgezogener Ausgleich Reithalle	13.005
<b>Gesamtwert</b>	<b>- 10.955</b>

Die erste Zeile „B-Plan 68/1 (geplant)“ zeigt die Bilanzierung der geplanten Umwandlung des Untersuchungsgebiets auf. Hier ergibt sich trotz der aufgelisteten Ausgleichsmaßnahmen ein Defizit von -22.836 ÖBW.

Auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz des Gesamtstandortes Freizeitpark Schloss Beck wirkt sich außerdem eine vorgezogene Fällmaßnahme im Plangebiet (-1.124 ÖBW) negativ aus.

Positiv auf die Bilanz wirkt sich der bereits durchgeführte externe Ausgleich für eine geplante, aber nicht realisierte Reithalle mit 13.005 ÖBW aus.

Insgesamt ergibt sich für den Bebauungsplan Nr. 68/1 ein Defizit von -10.955 ÖBW, welches durch weitere externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss.

**2.3.12. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Eine sachgerechte Behandlung und Beseitigung von Abwässern und Abfällen wird im Plangebiet durch die Einhaltung der Anforderungen des Fachrechts und der hierfür vorgesehenen fachrechtlichen Verfahren gewährleistet.

Prognose über Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung:*a) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung**Abrissarbeiten*

Bis auf kleinere Schuppenstrukturen muss nichts abgerissen werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

### *Bodenaushub*

Bei anfallenden Bodenarbeiten werden die zu verwertenden/entsorgenden Böden vorab analysiert und entsprechend den analytischen Befunden fachgerecht verwertet oder entsorgt. Es ist sicherzustellen, dass der unbelastete Bodenaushub entsprechend seinen Bodenklassen in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt bzw. bei Belastung entsprechend seiner Inhaltsstoffe ordnungsgemäß entsorgt wird.

### *b) Abwässer (Schmutz-/Niederschlagswasser):*

#### *Schmutzwasser*

Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser des Indoor-Sportbereiches gemeinsam mit den bereits vorhandenen Schmutzwasserleitungen des Wohngebäudes abzuführen.

#### *Wasser des Wasserspielplatzes*

Für das Spielwasser des Wasserspielplatzes ist eine Umwälzung mit zwischengeschalteter Reinigungsfunktion vorgesehen.

#### *Niederschlagswasser*

Aufgrund der vorherrschenden Bodenbedingungen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen nicht möglich. Deshalb wird anfallendes Niederschlagswasser schadlos, d. h. nach Rückhalt und gedrosselt, in den Feldhausener Mühlenbach eingeleitet.

Die im zentralen Mittelteil vorhandene Flutrasenmulde wird zu einer sanft ausgemuldeten Retentionsfläche vergrößert, auf der Niederschlagswasser von versiegelten Flächen – insbesondere der Dachflächen des Indoor-Spielbereichs – zwischengespeichert und anschließend über eine Drosselleitung dem Feldhausener Mühlenbach zugeleitet wird. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahre 2004 für die Reithalle genehmigten Werte für ein Regenrückhaltebecken betragen rund 43 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Die Retentionsmulde ist mit rund 530 m<sup>2</sup> dimensioniert. Es ist eine zusätzliche geringe Einstauhöhe von bis zu 15 cm vorgesehen, so dass zukünftig ein maximales Retentionsvolumen von 530 m<sup>2</sup> x 0,15 m = 79,5 m<sup>3</sup> zur Verfügung steht. Bezogen auf die Dachfläche des Indoor-Spielbereiches liegt die Einstauhöhe unterhalb von 10 cm Einstauhöhe, so dass der Flutrasencharakter dieser Fläche nachhaltig beibehalten wird.

### **2.3.13. Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien**

Der Einsatz erneuerbarer Energien sowie die energieeffiziente Nutzung werden im Wesentlichen durch das Energiefachrecht bestimmt. Da die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für die Errichtung von Gebäuden bereits hoch angesetzt sind und regelmäßig dem Stand der Technik angepasst werden, wird keine städtebauliche Erforderlichkeit für ergänzende oder flankierende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 68/1 gesehen.

Zugleich werden energetische Festsetzungen im Bebauungsplan statisch, während das Energiefachrecht mit seinem technischen Regelwerk dynamisch angepasst wird. Der Bebauungsplan ist grundsätzlich so gestaltet, dass er für die von beiden Fachgesetzen geforderten Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich und für den Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. solare Strahlungsenergie, Geothermie) keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft und die Wahlfreiheit für die Bauherren bzgl. Der Ausfüllung des Energiefachrechts offenhält.

Nachweis für sparsame und effiziente Nutzung von Energie des städtebaulichen Entwurfes/ Bebauungsplanes

- kompakte und einfache Gebäudeformen, niedriges Oberflächen/Volumenverhältnis
- Solarpotenzial für Photovoltaik und Solarthermie auf den Flachdächern vorhanden.

#### **2.3.14. Abschätzung der Klimafolgen**

Mit der Aufnahme der Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 BauGB sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung zu zusätzlichen Prüfaufgaben für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung erklärt worden. Die Prüfungskategorie Klimaschutz ist zu großen Teilen bereits in den Kapiteln 2.3.13 (Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien) und Kapitel 2.3.3 (Schutzgut Luft und Klima) abgearbeitet.

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anpassung an die Folgen des Klimawandels – mit den bauleitplanungsrelevanten Schwerpunkten Hitze- und Überflutungsvorsorge.

Prüfungsinhalte sind die Klimaanfälligkeit sowie die Resilienz (Klimarobustheit) und Klimaanpassungsfähigkeit der geplanten Flächennutzungen bzgl. Der genannten Extremereignisse.

##### *Hitzevorsorge*

Zusätzlich zu den vorhandenen üppigen Vegetationsstrukturen, ist der Hauptteil der Planung ein Wasserspielplatz. Dort kommt es zwar zum Verlust der kühlenden Vegetation, dafür dürfte der Spielplatz durch die Nutzung der Ressource Wasser selbst einen kühlenden Effekt auf das Planungsgebiet haben.

##### *Überflutungsvorsorge*

Durch die Bebauung kommt es zu einer erhöhten Versiegelung. Der zusätzliche Abfluss durch diese Flächen wird jedoch durch die geplante Retentionsfläche aufgefangen, sodass kein erhöhtes Überflutungsrisiko entsteht.

#### **2.3.15. Planübergreifende Ermittlung kumulativer Wirkungen**

Bei der Frage nach der Verträglichkeit eines Vorhabens sind neben den unmittelbar dem Vorhaben zugeordneten Wirkungen auch solche zu be-

rücksichtigen, die im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung zur Folge haben können. Dies ist eine Vorgabe im Sinne des Vorsorgeprinzips, da die räumlich-zeitliche Verdichtung von Belastungen zu Umweltveränderungen führen können, die ein Schutzgut schleichend entwerten, ohne dass dies bei der Betrachtung von Einzelfaktoren eines Projektes erkennbar würde.

Bei bereits zugelassenen Plänen und Projekten, die noch nicht verwirklicht sind, können sich die Auswirkungen noch nicht als weitere Vorbelastung in der Bestandserfassung und -bewertung niedergeschlagen haben. Wird durch kumulierende Effekte aus einem zugelassenen Plan oder Projekt und dem zu prüfenden Vorhaben, die jeweils für sich betrachtet unerheblich sind, die Erheblichkeitsschwelle überschritten, hat das zu prüfende Vorhaben alle Lasten zu tragen, die sich aus der Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ergeben.

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten ergibt sich aus der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen infolge von Kumulationseffekten mit den Beeinträchtigungen, die vom geprüften Vorhaben ausgelöst werden. Die Relevanz eines Vorhabens ergibt sich aus der potenziellen Betroffenheit der Arten und Lebensräume eines Schutzgebiets. Demzufolge darf bei der Bestimmung der relevanten Vorhaben weder eine Beschränkung auf gleichartige Projekte (Straßenbauprojekt X und Straßenbauprojekt Y) noch auf gleichartige Beeinträchtigungen (z. B. Kumulation von Immissionen aus Straßenverkehr und Müllverbrennung) stattfinden.

Grundsätzlich ist der FNP die geeignete Planungsebene: Flächendarstellungen mit erheblichen kumulativen Auswirkungen werden auf Bebauungsplanebene nicht mehr in Frage gestellt.

Es sind keine planübergreifenden kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter erkennbar.

## **2.4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

### *Standortvarianten:*

Eine Standortprüfung ergab, dass sich die Flächen im Plangebiet aufgrund ihrer Lagegunst (räumliche Nähe und infrastruktureller Anschluss an den Freizeitpark) besonders als Erweiterungsfläche eignen. Die Flächen befinden sich außerdem im Besitz der Freizeitparkeigentümer.

### *Bebauungsvarianten:*

Für die Fläche des Bebauungsplanbereiches wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum Bebauungsplan unterschiedliche Standortalternativen für den Indoor-Spielbereich auf der Erweiterungsfläche erörtert. Dabei stellte sich der Gebäudestandort im östlichen Plangebietsbereich – mit Erhalt einer zentralen Freifläche – unter Berücksichtigung von weiteren Belangen als die günstigste Lösung heraus. Insbesondere der Erhalt

der bedeutendsten Biotopstrukturen sowie der Erhalt des Charakters einer Niederungslandschaft mit Wiesenflächen (u. a. auch als Retentionsmulde) sind so gewährleistet.

## **2.5. Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen**

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbereiche bekannt, die den Vorgaben der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung) unterliegen. Alle bekannten außerhalb des Plangebiets gelegenen Störfallbetriebe sind für die Planung nicht relevant. Die sog. „angemessenen Abstände“ werden eingehalten.

Auswirkungen durch mögliche Katastrophe (Brandkatastrophe, Hochwasser) sind nicht absehbar.

Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben sind nicht absehbar.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1. Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung**

Im Umweltbericht sind Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse darzustellen. Unter die „Schwierigkeiten“ fallen

- grundsätzlich mögliche aber aus Gründen der Unzumutbarkeit unterlassene Untersuchungen (z. B. detaillierte Datenerhebung vor Ort), Angaben, für die bisher keine geeigneten Methoden zur Ermittlung auf der entsprechenden Planungsebene vorliegen und/oder
- Angaben, die insgesamt mit hohen prognostischen Unsicherheiten behaftet sind.

Es kann zweckmäßig sein, im Umweltbericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, welche Aussagen des Umweltberichtes infolge der dargestellten Schwierigkeiten auf der nachfolgende Planungs- oder Zulassungsebene überprüft oder welche weiteren oder detaillierteren Angaben dort erhoben werden sollten. Angaben, die mit größeren Unsicherheiten behaftet sind, sollten grundsätzlich in die Überwachung im Sinne des § 4c BauGB einbezogen werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es nicht.

### 3.2. Beschreibung der technischen Verfahren einschließlich Ermittlungsdefiziten

Für das vorliegende Planverfahren wurden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen, zur fachlichen Prognose und zur Bewertung auf folgende Regelwerke zurückgegriffen:

- LUDWIG D. (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Bochum.
- UMWELTAMT BOTTROP (2010): Biotop- und Nutzungstypen. Wertigkeit der Biotoptypen.
- SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Die verwendeten technischen Verfahren und Regelwerke zur Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen sind in den jeweiligen Fachkapiteln und in den zugrundeliegenden Gutachten erläutert.

### 3.3. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden und die Möglichkeit eröffnet werden, in diesem Fall geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches wurde der Umfang des Monitorings um die Überwachung und Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ergänzt.

Des Weiteren wird auf die Unterrichtungspflicht der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen. Danach sind die Behörden aufgefordert, wenn ihnen bei der Durchführung eines Bauleitplans Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen vorliegen, die Gemeinde darüber zu unterrichten. Die sich hieraus ergebenden Pflichten zur Überwachung sind als Maßnahmen im Sinne des Monitorings gemäß BauGB zu werten.

Die geplante Überwachung (das Monitoring) der Auswirkungen des Bebauungsplanes wird vorrangig im Rahmen der Fertigstellung des Vorhabens im Sinne einer Vollzugskontrolle/ Abnahme der vorgesehenen Verminderungs- sowie Gestaltungsmaßnahmen und externen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Dies erfolgt gemäß der Zuständigkeitsregelung innerhalb der Stadtverwaltung Bottrops.

Weiterhin sind Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Darüber hinausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sollten in der Kontrolle der zu erhaltenden Bäume und der Pflanzgebote hinsichtlich der Bilanzierung liegen.

#### Maßnahmen zur Umweltüberwachung gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan:

##### *a) Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet*

- Erhalt und Erweiterung des nördlichen Gehölzstreifens,
- Entwicklung eines naturnahen Waldmantels und damit Erhöhung der Biodiversität des vorhandenen Waldstückes,
- Anlage eines 3 m breiten Gewässerrandstreifens am westlichen Graben mit Anpflanzung von Kopfweiden,
- Anpflanzung von Kopfweiden am Westrand der Retentionsfläche,
- Anlage einer Streuobstwiese mit regionaltypischen Sorten.
- Anlage einer Retentionsfläche zur Wasserrückhaltung

##### *b) Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes*

- nach weiterer Abstimmung, ggf. Ökokonto

Die Überwachung nach § 4c BauGB erfolgt in zwei Phasen:

1. Überwachung der Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach erfolgter Fertigstellung des Vorhabens (Monitoring, ca. 2-4 Jahre nach Umsetzung der Bebauungsplanvorgaben, spätestens nach erfolgter Entwicklungspflege/Abnahme)
2. Langfristige Betrachtung und Evaluierung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anhand vorher festgelegter zu überwachender Parameter (Monitoring, ca. 10 Jahre nach Umsetzung der Bebauungsplanvorgaben)

### **3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck“ auf die Umwelt.

Im Plangebiet ist kurzfristig der Bau eines Wasserspielplatzes vorgesehen und langfristig der Bau eines Indoor-Spielbereiches als Halle geplant.

Das Gebiet stellt sich derzeit überwiegend als Pferdeweide mit randlichen Gehölz- und Saumstrukturen dar.

Umweltbestandteile sind:

- a) die Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- b) der Boden,
- c) das Grund- und Oberflächenwasser,
- d) das Klima und die Luft,
- e) die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt,

- f) die Landschaft in Form des Landschafts- und Stadtbilds und
- g) die Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ermittelt und beurteilt.

#### **Zu a) Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Für die landschaftliche Erholungs- und Freizeitnutzung ist die Fläche von untergeordneter Bedeutung. Außerdem sind durch die Planung keine gesundheitsgefährdenden Beeinflussungen zu erwarten. Es sind somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das im Geltungsbereich befindliche Wohnhaus und die umliegenden Flächen zu erwarten.

#### **Zu b) Boden**

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist nicht schutzwürdig. Aus Sicht des Schutzgutes Boden sind aufgrund der erhöhten Versiegelungsrate und der damit einhergehende Verlust der Bodenfunktionen die Auswirkungen der Planung trotzdem als erheblich einzustufen. Eine Versiegelung des Bodens ist jedoch unumgänglich. Deshalb wurde bei der Planung ein besonderer Fokus auf die Minimierung der Versiegelung gelegt.

Zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine orientierende Bodenuntersuchung durchzuführen. Hierbei ist der Pfad Boden-Mensch unter Berücksichtigung des Szenarios Park- und Freizeitanlagen zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang beträgt je 2.000 m<sup>2</sup> eine Mischprobe aus ca. 15-20 Einzelproben der obersten 10 cm. Anschließend erfolgt eine Analyse auf die Prüfwerte der BBodSchV für den oben genannten Pfad.

#### **Zu c) Grund- und Oberflächenwasser**

Wasserschutzzonen sind nicht ausgewiesen. Um den Verlust der Versickerung, der durch die Versiegelung entsteht, aufzufangen, wird das Niederschlagswasser auf einer Retentionsfläche zurückgehalten und gedrosselt in das angrenzende Bachsystem eingeleitet.

Die befestigten Flächen des Spielplatzes werden über die offene Schulter in die angrenzenden Grünflächen entwässert.

Die Dachflächen der Wirtschaftsgebäude entlang der Buchenallee werden weiterhin gebäudenah versickert.

Die Dach- und Freiflächen der mittelfristig geplanten Indoor-Spielhalle werden zu-künftig in den geplanten Retentionsraum geleitet und sollen anschließend über einen Drosselabfluss in den Mühlenbach geleitet werden. Sobald diese mittelfristige Planung konkretisiert und realisiert wird, wird auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der Niederschlagswässer in den Mühlenbach beantragt.

Insgesamt kommt dem Plangebiet und dessen Umfeld eine geringe Bedeutung bezüglich des Oberflächenwasserhaushaltes zu und der Eingriff

ist entsprechend gering. Es sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### Zu d) Klima und die Luft

Durch die Planung gehen zwar Vegetationsstrukturen und Grünflächenbereiche verloren, trotzdem ist ein Erhalt des Parkklimas gewährleistet. Insgesamt sind kaum Auswirkungen auf das Klima durch die Planung zu erwarten, da zwar klimatisch günstig wirksame Flächen verloren gehen und die Durchlüftungsfunktion der Fläche minimal eingeschränkt wird, die Ausgangslage im und um das Planungsgebiet herum jedoch sehr gut ist.

#### Zu e) Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt

Aufgrund der Ergebnisse der ASP II, dass keine Habitatstrukturen von Fledermäusen oder Vögeln durch die aktuelle Planung beeinträchtigt werden, ergeben sich bezüglich der Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Freizeitparks keine Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten. Der Verlust an Nahrungssuchefläche für mehrere Arten ist aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe und der beschränkten Qualität durch die Vorbelastungen sowie die günstigen und großräumigen Alternativen direkt benachbart nicht erheblich.

#### Zu f) Landschaft in Form des Landschafts- und Stadtbilds

Die Nutzung der Fläche wird sich durch die Integration in den Freizeitpark ändern. Allerdings ist die Planung mit dem Erhalt und der Schaffung hoher Anteile landschaftstypischer Freiflächen darauf ausgelegt, sich in die bestehende Kulturlandschaft zu integrieren.

#### Zu g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Bedeutsame Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht negativ betroffen. Um mögliche noch vorhandene Spuren im Zusammenhang mit der ehemaligen Schlossumfeldnutzung einschätzen und erfassen zu können, wird mit der zuständigen Unteren Denkmalbehörde abgestimmt, ob oder in welchem Umfang Untersuchungen vorzunehmen sind.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	prognostizierte Umweltauswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit
Mensch, Bevölkerung und Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lärmemissionen durch verstärkte Nutzung der Fläche</li> <li>▪ Stabilisierung des Freizeitangebots der Region</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>+</li> </ul>
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Versiegelung bisher unversiegelten Bodens</li> <li>▪ Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung und das Lagern von Baumaterial</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>••</li> <li>•</li> </ul>

Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verringerung der Grundwasserneubildungsrate</li> </ul>	•
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Auswirkungen durch die Anlage der geplanten Retentionsfläche</li> </ul>	o
Luft, Klima	<p>Erhöhung von Immissionen vor allem durch den Baustellenverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ NO<sub>2</sub>-Immissionen (Stickstoffdioxid)</li> <li>▪ NO<sub>x</sub>-Immissionen (Stickstoffoxid)</li> <li>▪ PM-Immissionen (Feinstaub)</li> <li>▪ C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>-Immissionen (Benzol)</li> <li>▪ Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume, jedoch kein Ausgleich in der Umgebung nötig</li> </ul>	•  o
Biotopfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust einzelner Biotopstrukturen im Plangebiet</li> </ul>	•/••
Landschaftspflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt und Erweiterung des nördlichen und des südlichen Gehölzstreifens,</li> <li>▪ Entwicklung eines naturnahen Waldmantels</li> <li>▪ Anlage eines Gewässerrandstreifens</li> <li>▪ Anpflanzung von Kopfweiden</li> <li>▪ Anlage einer Streuobstwiese</li> <li>▪ Anlage eines Scherrasens</li> <li>▪ Erhalt der landschaftsprägenden Bäume</li> </ul>	+
Erholungseffekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Temporäre Einschränkung durch Baustelle</li> </ul>	•
Landschaftspflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eingliederung der Planung in das Landschaftsbild</li> </ul>	+
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nach heutigem Sachstand keine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern</li> </ul>	o
Besonderer Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Planung und den dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten zu erwarten, die ein Verbot des Planvorhabens nach § 44 BNatSchG oder die Beantragung einer Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG erforderlich machen.</li> </ul>	

*Legende der Bewertungsstufen*

Voraussichtliche Umwelt- auswirkungen	Kurzdarstellung	Einschätzung der Erheblichkeit
positive Wirkung	+	erheblich im positiven Sinne
keine Beeinträchtigung	o	nicht erheblich
geringe Beeinträchtigung	•	nicht erheblich
mittlere Beeinträchtigung	••	bedingt erheblich
hohe Beeinträchtigung	•••	erheblich

**4. Literatur- und Quellenverzeichnis**

BURRICHTER E. (1973): Die potentiell natürliche Vegetation in der westfälischen Bucht. Münster: Geographische Kommission. (= Siedlung und Landschaft in Westfalen, 8).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Berlin.

ELWAS-WEB (2021): Karte OW Hochwasser.  
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=DFE21DD214E216AEE846E5371185337E#>

GEOPORTAL.NRW (2021): Geologische Übersichtskarte 1:500.000.  
<https://www.geoportal.nrw/>

KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS OBSTWIESENSCHUTZ NRW (2018): Obstsortenempfehlung für Streuobst des Koordinierungsausschuss Obstwiesenschutz NRW - Stand 01.06.2018.  
<https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/pdf/nrw-sortenliste.pdf>

KREIS RECKLINGHAUSEN (2021):  
regioplaner.de <https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=>

LUDWIG D. (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Bochum.

STADT BOTTROP (1998): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 68 „Schloß Beck“. Bottrop.

STADT BOTTROP (2015): Landschaftsplan Fortschreibung. Erläuterungstext. Bottrop.  
[https://www.bottrop.de/downloads/umwelt/landschaftsplan/LP\\_Text\\_01\\_Erlaeuterungen.pdf](https://www.bottrop.de/downloads/umwelt/landschaftsplan/LP_Text_01_Erlaeuterungen.pdf)

Stand: Februar 2024  
Seite: 67

STADT BOTTROP (2020): Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 68/1 „Erweiterung Freizeitpark Schloß Beck“. Hier: Scoping / Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

SÜDBECK ET AL. (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

UMWELTAMT BOTTROP (2010): Biotop- und Nutzungstypen. Wertigkeit der Biotoptypen

Stand: Februar 2024  
Seite: 68

## J. Planungsgrundlagen

- „Bebauungsplan der Stadt Bottrop Nr. 68/1 Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck – Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Dirk Glacer Landschaftsarchitekt AKNW, Essen, 17.01.2024
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 68/1 ,Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck“, LökPlan – Conze & Cordes GbR, Anröchte, Februar 2022
- „Bebauungsplan der Stadt Bottrop Nr. 68/1 Erweiterung Freizeitpark Schloss Beck - Umweltbericht“, Dirk Glacer Landschaftsarchitekt AKNW, Essen, 17.01.2024

Datum

23.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0108**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	16.05.2024	Kenntnisnahme

## Betreff

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ am Sonntag, den 11. August 2024**

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine  
Haushalt im Jahr:  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

*(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

*Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung*

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

*Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.*

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop werden vermutlich für das Jahr 2024 insgesamt 5 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 3, Bottrop-Kirchhellen = 2).

### **Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:**

am Sonntag, den 28.04.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 26.05.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“)

### **Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen:**

am Sonntag, den 11.08.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“)

### **Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:**

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

### **Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“**

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“ als örtliches Fest stattfinden. Das „Kirchhellener Dorffest“ befindet sich derzeit noch im Erlaubnisverfahren.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung

gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Kirchhellener Dorffestes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Im Wesentlichen beinhaltet die Veranstaltung“ ein kulturelles Programm auf verschiedenen Plätzen in der Innenstadt von Kirchhellen.

Das Kirchhellener Dorffest nimmt am Sonntag den gesamten Innenstadtbereich von Kirchhellen in Anspruch.

Für die Besucher wird an diesem Sonntag eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich von Kirchhellen abdeckt.

Parkflächen sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Kirchhellener-Innenstadt deutlich höher ist.

Aus Sicht des Fachbereichs Recht und Ordnung prägt die Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ das Stadtbild und den öffentlichen Charakter des Tages. Der ganz überwiegende Teil der Besucher sucht die Innenstadt von Kirchhellen auf, um an dem umfangreichen Programm des Festes teilzuhaben und nicht um die Ladengeschäfte aufzusuchen und dort Einkäufe zu erledigen. Der verkaufsoffene Sonntag stellt in jeder Hinsicht (Werbung, Durchführung, Fläche und Angebot) lediglich einen „Annex“ zum „Michaelismarkt“ dar.

Die festgesetzten Marktzeiten liegen am Sonntag von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr während die festgesetzten Ladenöffnungszeiten sich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr über einen Zeitraum von 5 Stunden erstrecken.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

Anlage(n):

1. Kirchhellener Dorffest, Verordnungstext
2. Kirchhellen-Lageplan
3. IHK Nord Westfalen vom 23.01.2024
4. Stellungnahme Handwerkskammer
5. Antrag Handelsverband

# **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit dem Kirchhellener Dorffest am Sonntag, den 11. August 2024**

**vom 30.04.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.171), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit §§25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt für das Gebiet der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 30.04.2024 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

Verkaufsstellen im Teilbereich des Ortsteils Bottrop-Kirchhellen gemäß Lageplan Anlage 1 dürfen im Jahr 2024 nach ordnungsbehördlicher Genehmigung der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“ an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 11. August 2024 (Veranstaltung: „Kirchhellener Dorffest“)

Der beigefügte Lageplan (Teilbereich Ortsteil Bottrop-Kirchhellen, Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

Die in dem Lageplan (Anlage 1) als Grenzen des Teilbereiches markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bottrop, den 30. April 2024

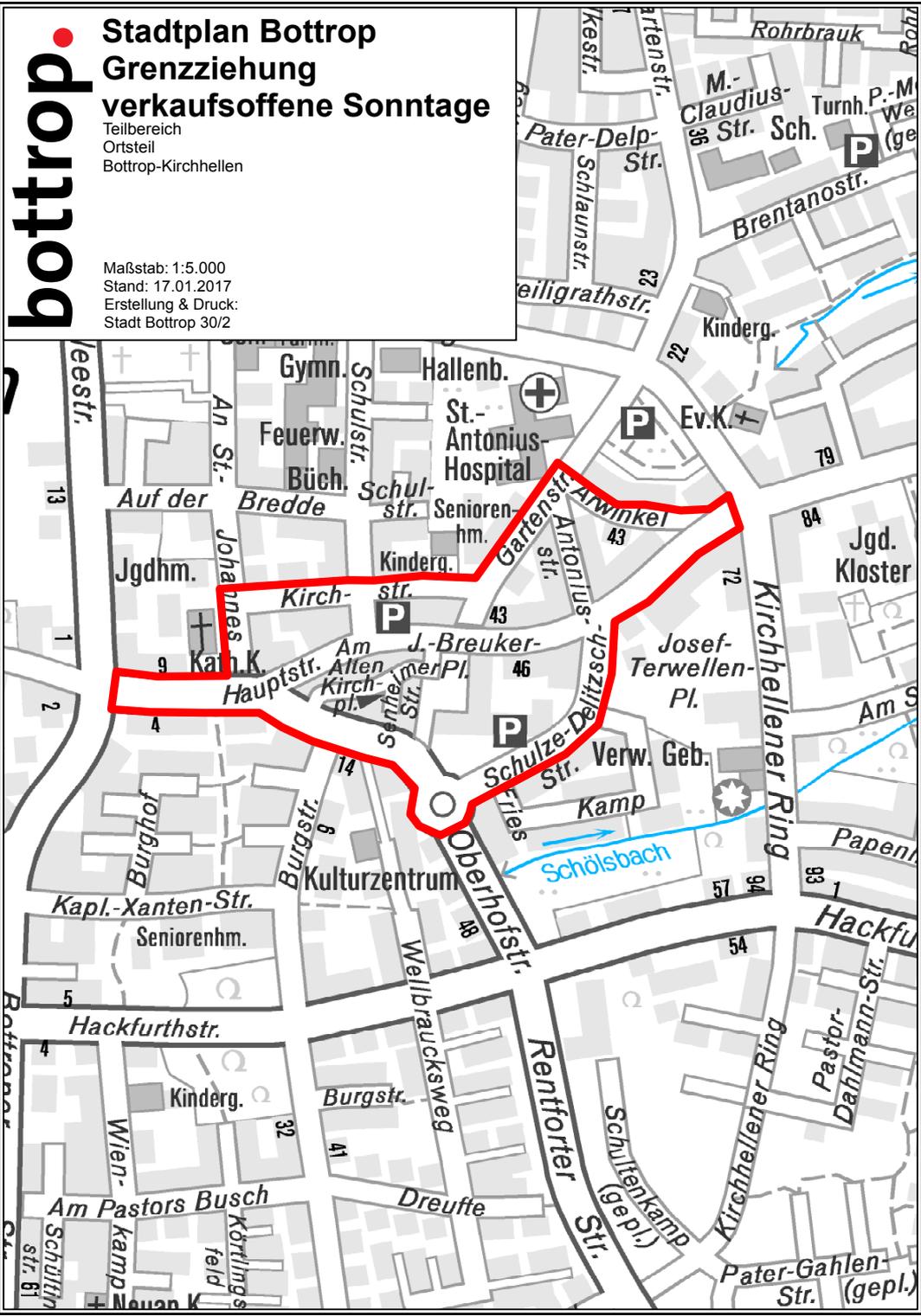
Stadt Bottrop  
als örtliche Ordnungsbehörde

Tischler  
Oberbürgermeister

# **bottrop** • Stadtplan Bottrop Grenzziehung verkaufsoffene Sonntage

Teilbereich  
Ortsteil  
Bottrop-Kirchhellen

Maßstab: 1:5.000  
Stand: 17.01.2017  
Erstellung & Druck:  
Stadt Bottrop 30/2



IHK Nord Westfalen | 45877 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
FB Recht und Ordnung  
z. Hd. Herrn Althammer  
Kirchhellener Straße 21  
46236 Bottrop

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Rathausplatz 7  
45894 Gelsenkirchen  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartnerin:  
Lena Majnaric

Telefon 0209 388-563  
Telefax 0209 388-8563  
[lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de](mailto:lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de)

23. Januar 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW  
Ihr Schreiben vom 15.01.2024

Sehr geehrter Herr Althammer,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen  
Verordnung der Stadt Bottrop über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Bottrop sind folgende Sonntage, jeweils von 13 bis 18 Uhr, zur Freigabe der  
Ladenöffnungszeiten beantragt:

Innenstadt:

- 28.04.2024, Anlass: „Pferdemarkt“
- 26.05.2024, Anlass: „Stadtfest“
- 29.09.2024, Anlass: „Michaelismarkt“

Kirchhellen:

- 11.08.2024, Anlass: „Kirchhellener Dorffest“
- 01.12.2024, Anlass: „Kirchhellener Wintertreff“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen  
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für  
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der  
Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur  
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser

Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
gez. Lena Majnaric

Sehr geehrter Herr Althammer,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste  
Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich  
[Titel: Logo HWK Handwerkskammer Münster]  
HANDWERKSKAMMER MÜNSTER  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
T [0251 5203-238](tel:02515203238)  
[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)<mailto:[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)>  
[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de)<[http://www.hwk-muenster.de/](http://www.hwk-muenster.de)>

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.  
[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)<[http://www.handwerk.de/](http://www.handwerk.de)>

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien  
Facebook<<https://www.facebook.com/HWK.Muenster>> |  
Twitter<[https://twitter.com/i/flow/login?redirect\\_after\\_login=%2Fhwk\\_muenster](https://twitter.com/i/flow/login?redirect_after_login=%2Fhwk_muenster)> |  
Instagram<[https://www.instagram.com/hwk\\_muenster/](https://www.instagram.com/hwk_muenster/)> |  
Youtube<<https://www.youtube.com/user/HWKMuenster1>> |  
LinkedIn<<https://de.linkedin.com/company/handwerkskammer-muenster>>

**Weitere Stellungnahmen (IHK und Handwerkskammer) sind innerhalb der Frist nicht erfolgt.**

Handelsverband NRW · Uhlenbrockstr. 10 · 45894 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
Herrn Oberbürgermeister  
Bernd Tischler  
Ernst-Wilczok-Platz 1  
46236 Bottrop

## Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Tischler,

für das **Kalenderjahr 2024** beantragen wir, die folgenden aufgeführten Sonn- und Feiertage, zur Freigabe als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) öffnen zu dürfen:

Für die Bottroper-Innenstadt beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**28. April** - anlässlich des Pferdemarktes,  
**26. Mai** - anlässlich des Stadtfestes,  
**29. September** - anlässlich des Michaelismarktes

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Für den Standort Bottrop-Kirchhellen beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**11. August** - anlässlich des Kirchhellener Dorffestes  
**01. Dezember** - anlässlich des Kirchhellener Wintertreffs

in der Zeit von jeweils 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Die den jeweiligen Öffnungswünschen zugrundeliegenden Veranstaltungen, sind traditionsreiche Events, die bereits in der Vergangenheit die Grundlage jeweiligen Sonderöffnungszeiten bildeten. Die Erfah-

Gelsenkirchen, 12.01.2024

Markus Richter  
Geschäftsführer

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-West

Geschäftsstelle Gelsenkirchen

Uhlenbrockstr. 10  
45894 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/17 75 230  
Fax: 0209/17 75 105

richter@ehv-ge.de  
www.ehv-ge.de

Vorsitzende:  
Michael Weiser  
Jan Gerd Borgmann  
Georg Hahne

Geschäftsführer  
Markus Richter  
Dr. Meyer-Rudel

Vereinsregister AG Gelsenkirchen  
VR 20528

Gerichtsstand  
Gelsenkirchen

rungen der Vergangenheit belegen bei allen Veranstaltungen, das enorme öffentliche Interesse der Bevölkerung.

Durch diese Veranstaltungen wurden und werden jeweils Besucherströme ausgelöst, die den üblichen werktäglichen Kundenverkehr am jeweiligen Einkaufsstandort deutlich übersteigen. Hierzu sind in der Vergangenheit, ausgehend von den Passantenfrequenzzählungen der IHK Nordwestfalen, die normale Kundenfrequenz den jeweiligen Besucherprognosen der Veranstaltungen gegenübergestellt worden. Zu den Inhalten der Veranstaltungen und den angestellten Prognoseberechnungen verweisen wir an dieser Stelle daher auf unsere Antragsschreiben früherer Jahre.

Nach der amtlichen Begründung zur Neuregelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird der Verordnungsgeber aber insbesondere von der Prognoseentscheidung zur den Besucherzahlen befreit.

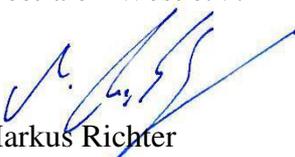
Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2019, Aktenzeichen 4 D 36/19 NE, in einem Normenkontrollverfahren noch einmal bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Unter diesem Gesichtspunkt **beantragen wir, die vorgenannten verkaufsoffenen Sonntage, für die gleichen engen räumlichen Abgrenzungen die auch im Kalenderjahr 2023 galten.** Insofern liegt ein öffentliches Interesse für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage vor, sodass die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Wir hoffen, auf eine antragsgemäße Entscheidung.

Ferner besteht die Möglichkeit einer weiteren Antragstellung für einen verkaufsoffenen Sonntag in der Bottroper-Innenstadt für Dezember 2024 im Rahmen eines Weihnachtsmarktes, Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht valide erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband NRW  
Westfalen-West e.V.



Markus Richter  
Geschäftsführer

Datum

23.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0109**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	16.05.2024	Kenntnisnahme

## Betreff

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ am Sonntag, den 01. Dezember 2024**

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

*(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

*Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung*

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

*Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.*

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop werden vermutlich für das Jahr 2024 insgesamt 5 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 3, Bottrop-Kirchhellen = 2).

### **Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:**

am Sonntag, den 28.04.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 26.05.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“)

### **Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen:**

am Sonntag, den 11.08.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“)

### **Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:**

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

### **Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“**

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“ als örtliches Fest stattfinden. Der „Kirchhellener Wintertreff“ befindet sich derzeit noch im Erlaubnisverfahren.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung

gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Kirchhellener Wintertreffs“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Im Wesentlichen beinhaltet die Veranstaltung“ ein kulturelles Programm auf verschiedenen Plätzen in der Innenstadt von Kirchhellen.

Der Kirchhellener Wintertreff nimmt am Sonntag den gesamten Innenstadtbereich von Kirchhellen in Anspruch.

Für die Besucher wird an diesem Sonntag eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich von Kirchhellen abdeckt.

Parkflächen sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Kirchhellener-Innenstadt deutlich höher ist.

Aus Sicht des Fachbereichs Recht und Ordnung prägt die Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ das Stadtbild und den öffentlichen Charakter des Tages. Der ganz überwiegende Teil der Besucher sucht die Innenstadt von Kirchhellen auf, um an dem umfangreichen Programm des Festes teilzuhaben und nicht um die Ladengeschäfte aufzusuchen und dort Einkäufe zu erledigen. Der verkaufsoffene Sonntag stellt in jeder Hinsicht (Werbung, Durchführung, Fläche und Angebot) lediglich einen „Annex“ zum „Kirchhellener Wintertreff“ dar.

Die festgesetzten Marktzeiten liegen am Sonntag von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr während die festgesetzten Ladenöffnungszeiten sich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr über einen Zeitraum von 5 Stunden erstrecken.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

Anlage(n):

1. Kirchhellener Wintertreff, Verordnungstext
2. Kirchhellen-Lageplan
3. IHK Nord Westfalen vom 23.01.2024
4. Stellungnahme Handwerkskammer
5. Antrag Handelsverband

# **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Kirchhellen im Zusammenhang mit dem Kirchhellener Wintertreff am Sonntag, den 01. Dezember 2024**

**vom 30.04.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.171), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit §§25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt für das Gebiet der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 30.04.2024 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

Verkaufsstellen im Teilbereich des Ortsteils Bottrop-Kirchhellen gemäß Lageplan Anlage 1 dürfen im Jahr 2024 nach ordnungsbehördlicher Genehmigung der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“ an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 01. Dezember 2024 (Veranstaltung: „Kirchhellener Wintertreff“)

Der beigefügte Lageplan (Teilbereich Ortsteil Bottrop-Kirchhellen, Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

Die in dem Lageplan (Anlage 1) als Grenzen des Teilbereiches markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bottrop, den 30. April 2024

Stadt Bottrop  
als örtliche Ordnungsbehörde

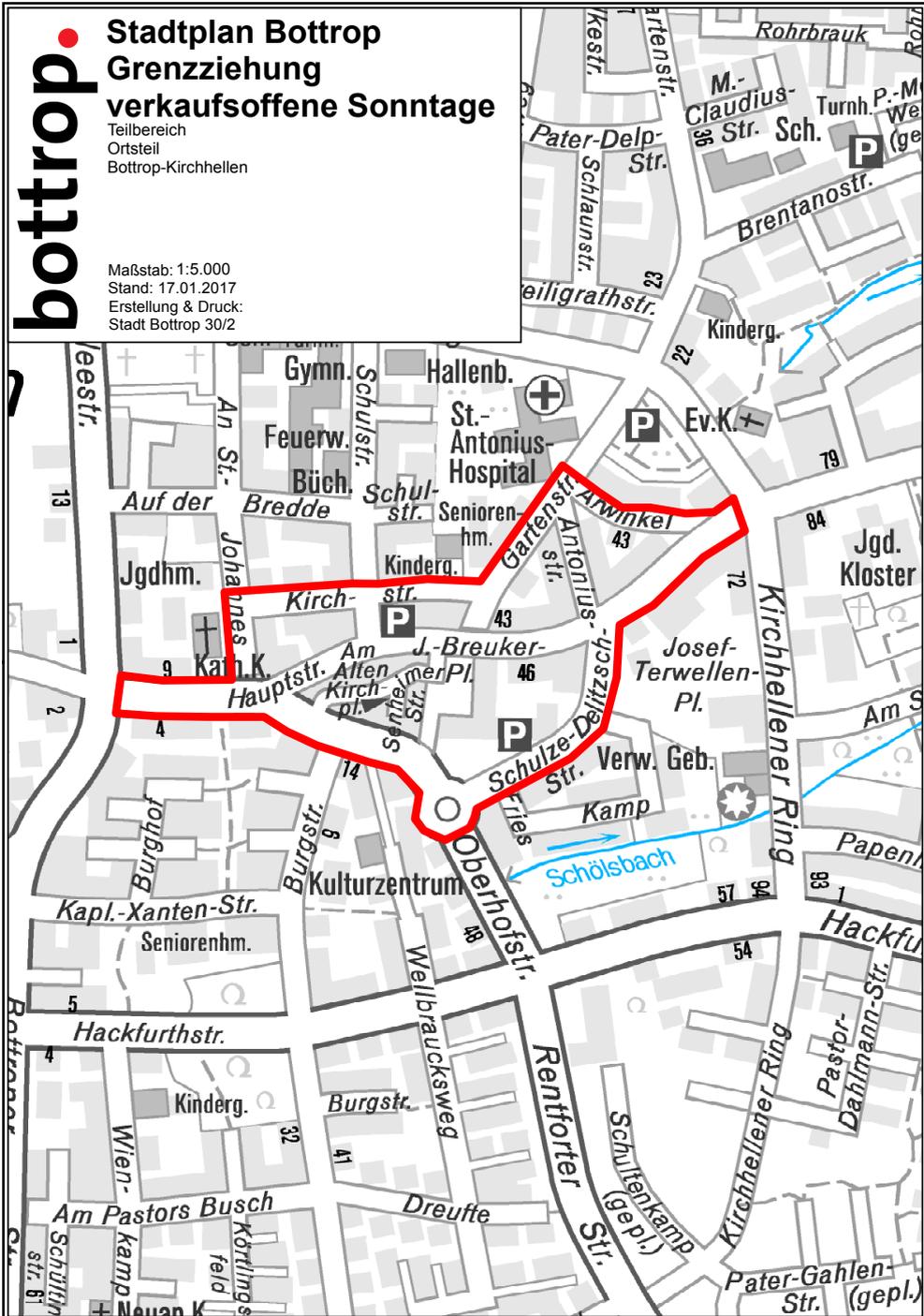
Tischler  
Oberbürgermeister

# bottrop

## Stadtplan Bottrop Grenzziehung verkaufsoffene Sonntage

Teilbereich  
Ortsteil  
Bottrop-Kirchhellen

Maßstab: 1:5.000  
Stand: 17.01.2017  
Erstellung & Druck:  
Stadt Bottrop 30/2



IHK Nord Westfalen | 45877 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
FB Recht und Ordnung  
z. Hd. Herrn Althammer  
Kirchhellener Straße 21  
46236 Bottrop

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Rathausplatz 7  
45894 Gelsenkirchen  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartnerin:  
Lena Majnaric

Telefon 0209 388-563  
Telefax 0209 388-8563  
[lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de](mailto:lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de)

23. Januar 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW  
Ihr Schreiben vom 15.01.2024

Sehr geehrter Herr Althammer,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen  
Verordnung der Stadt Bottrop über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Bottrop sind folgende Sonntage, jeweils von 13 bis 18 Uhr, zur Freigabe der  
Ladenöffnungszeiten beantragt:

Innenstadt:

- 28.04.2024, Anlass: „Pferdemarkt“
- 26.05.2024, Anlass: „Stadtfest“
- 29.09.2024, Anlass: „Michaelismarkt“

Kirchhellen:

- 11.08.2024, Anlass: „Kirchhellener Dorffest“
- 01.12.2024, Anlass: „Kirchhellener Wintertreff“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen  
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für  
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der  
Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur  
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser

Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
gez. Lena Majnaric

Sehr geehrter Herr Althammer,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste  
Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich  
[Titel: Logo HWK Handwerkskammer Münster]  
HANDWERKSKAMMER MÜNSTER  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
T [0251 5203-238](tel:02515203238)  
[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)<mailto:[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)>  
[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de)<[http://www.hwk-muenster.de/](http://www.hwk-muenster.de)>

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.  
[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)<[http://www.handwerk.de/](http://www.handwerk.de)>

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien  
Facebook<<https://www.facebook.com/HWK.Muenster>> |  
Twitter<[https://twitter.com/i/flow/login?redirect\\_after\\_login=%2Fhwk\\_muenster](https://twitter.com/i/flow/login?redirect_after_login=%2Fhwk_muenster)> |  
Instagram<[https://www.instagram.com/hwk\\_muenster/](https://www.instagram.com/hwk_muenster/)> |  
Youtube<<https://www.youtube.com/user/HWKMuenster1>> |  
LinkedIn<<https://de.linkedin.com/company/handwerkskammer-muenster>>

**Weitere Stellungnahmen (IHK und Handwerkskammer) sind innerhalb der Frist nicht erfolgt.**

Handelsverband NRW · Uhlenbrockstr. 10 · 45894 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
Herrn Oberbürgermeister  
Bernd Tischler  
Ernst-Wilczok-Platz 1  
46236 Bottrop

## Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Tischler,

für das **Kalenderjahr 2024** beantragen wir, die folgenden aufgeführten Sonn- und Feiertage, zur Freigabe als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) öffnen zu dürfen:

Für die Bottroper-Innenstadt beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**28. April** - anlässlich des Pferdemarktes,  
**26. Mai** - anlässlich des Stadtfestes,  
**29. September** - anlässlich des Michaelismarktes

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Für den Standort Bottrop-Kirchhellen beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**11. August** - anlässlich des Kirchhellener Dorffestes  
**01. Dezember** - anlässlich des Kirchhellener Wintertreffs

in der Zeit von jeweils 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Die den jeweiligen Öffnungswünschen zugrundeliegenden Veranstaltungen, sind traditionsreiche Events, die bereits in der Vergangenheit die Grundlage jeweiligen Sonderöffnungszeiten bildeten. Die Erfah-

Gelsenkirchen, 12.01.2024

Markus Richter  
Geschäftsführer

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-West

Geschäftsstelle Gelsenkirchen

Uhlenbrockstr. 10  
45894 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/17 75 230  
Fax: 0209/17 75 105

richter@ehv-ge.de  
www.ehv-ge.de

Vorsitzende:  
Michael Weiser  
Jan Gerd Borgmann  
Georg Hahne

Geschäftsführer  
Markus Richter  
Dr. Meyer-Rudel

Vereinsregister AG Gelsenkirchen  
VR 20528

Gerichtsstand  
Gelsenkirchen

rungen der Vergangenheit belegen bei allen Veranstaltungen, das enorme öffentliche Interesse der Bevölkerung.

Durch diese Veranstaltungen wurden und werden jeweils Besucherströme ausgelöst, die den üblichen werktäglichen Kundenverkehr am jeweiligen Einkaufsstandort deutlich übersteigen. Hierzu sind in der Vergangenheit, ausgehend von den Passantenfrequenzzählungen der IHK Nordwestfalen, die normale Kundenfrequenz den jeweiligen Besucherprognosen der Veranstaltungen gegenübergestellt worden. Zu den Inhalten der Veranstaltungen und den angestellten Prognoseberechnungen verweisen wir an dieser Stelle daher auf unsere Antragsschreiben früherer Jahre.

Nach der amtlichen Begründung zur Neuregelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird der Ordnungsgeber aber insbesondere von der Prognoseentscheidung zur den Besucherzahlen befreit.

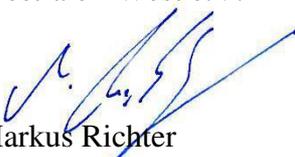
Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2019, Aktenzeichen 4 D 36/19 NE, in einem Normenkontrollverfahren noch einmal bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Unter diesem Gesichtspunkt **beantragen wir, die vorgenannten verkaufsoffenen Sonntage, für die gleichen engen räumlichen Abgrenzungen die auch im Kalenderjahr 2023 galten.** Insofern liegt ein öffentliches Interesse für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage vor, sodass die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Wir hoffen, auf eine antragsgemäße Entscheidung.

Ferner besteht die Möglichkeit einer weiteren Antragstellung für einen verkaufsoffenen Sonntag in der Bottroper-Innenstadt für Dezember 2024 im Rahmen eines Weihnachtsmarktes, Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht valide erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband NRW  
Westfalen-West e.V.



Markus Richter  
Geschäftsführer

Datum

23.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0105**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	05.03.2024	Entscheidung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	16.05.2024	Kenntnisnahme

## Betreff

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“ am Sonntag, den 28. April 2024**

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

*(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

*Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung*

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

*Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.*

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop werden vermutlich für das Jahr 2024 insgesamt 5 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 3, Bottrop-Kirchhellen = 2).

### **Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:**

am Sonntag, den 28.04.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 26.05.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“)

### **Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen:**

am Sonntag, den 11.08.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“)

### **Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:**

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

### **Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Pferdemarkt“**

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“ als örtliches Fest stattfinden. Der „Pferdemarkt“ befindet sich derzeit noch im Erlaubnisverfahren.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung

gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Pferdemarktes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Im Wesentlichen beinhaltet der „Pferdemarkt“ ein kulturelles Programm auf verschiedenen Plätzen in der Innenstadt.

Der „Pferdemarkt“ nimmt am Sonntag den gesamten Innenstadtbereich in Anspruch und findet sowohl im großen, fußläufigen Bereich der Straßen, als auch auf Veranstaltungsplätzen (Kirchplatz, Altmarkt) statt.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der „Pferdemarkt“ zu einem lohnenden Ziel auch vieler auswärtiger Besucher entwickelt. Die prognostizierte Besucherzahl von über 20.000 Erwachsenen und Kindern allein am Sonntag ist, angesichts der großen Beliebtheit nicht nur in der Bottroper Bevölkerung, nachvollziehbar. Die voraussichtliche Besucherzahl übersteigt damit deutlich das übliche Besucheraufkommen bei werktäglicher (normaler) Ladenöffnung (Erfahrungswerte). Mit dieser Besucheranzahl wird auch für den „Pferdemarkt“ gerechnet.

Für die Besucher wird an diesem Sonntag somit eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich abdeckt und die, wenn man alles sehen will, Ansprüche an die körperliche Fitness der Besucher stellt.

Parkflächen und Parkhäuser sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Innenstadt deutlich höher ist.

Aus Sicht des Fachbereichs Recht und Ordnung prägt die Veranstaltung „Pferdemarkt“ das Stadtbild und den öffentlichen Charakter des Tages. Der ganz überwiegende Teil der Besucher sucht die Innenstadt auf, um an dem umfangreichen Programm des Marktes teilzuhaben und nicht um die Ladengeschäfte aufzusuchen und dort Einkäufe zu erledigen. Der verkaufsoffene Sonntag stellt in jeder Hinsicht (Werbung, Durchführung, Fläche und Angebot) lediglich einen „Annex“ zum „Pferdemarkt“ dar.

Die festgesetzten Marktzeiten liegen am Sonntag von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr während die festgesetzten Ladenöffnungszeiten sich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr über einen Zeitraum von 5 Stunden erstrecken.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Besonderheit:

Aufgrund der kurzfristigen Beantragung ist eine Vorberatung in den Bezirksvertretungen sowie des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses nicht möglich. Daher wird ausnahmsweise eine Genehmigung durch den Rat ohne vorherige Aussprache beantragt.

Tischler

Anlage(n):

1. Pferdemarkt, Verordnungstext
2. Stadtmitte Lageplan
3. IHK Nord Westfalen vom 23.01.2024
4. Stellungnahme Handwerkskammer
5. Antrag Handelsverband

# **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 28. April 2024**

**vom 05.03.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.171), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit §§25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt für das Gebiet der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

Verkaufsstellen im Teilbereich des Ortsteils Bottrop-Stadtmitte gemäß Lageplan Anlage 1 dürfen im Jahr 2024 nach ordnungsbehördlicher Genehmigung der Veranstaltung „Pferdemarkt“ an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 28. April 2024 (Veranstaltung: „Pferdemarkt“)

Der beigefügte Lageplan (Teilbereich Ortsteil Bottrop-Stadtmitte, Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

Die in dem Lageplan (Anlage 1) als Grenzen des Teilbereiches markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bottrop, den 05. März 2024

Stadt Bottrop  
als örtliche Ordnungsbehörde

Tischler  
Oberbürgermeister



IHK Nord Westfalen | 45877 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
FB Recht und Ordnung  
z. Hd. Herrn Althammer  
Kirchhellener Straße 21  
46236 Bottrop

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Rathausplatz 7  
45894 Gelsenkirchen  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartnerin:  
Lena Majnaric

Telefon 0209 388-563  
Telefax 0209 388-8563  
[lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de](mailto:lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de)

23. Januar 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW  
Ihr Schreiben vom 15.01.2024

Sehr geehrter Herr Althammer,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen  
Verordnung der Stadt Bottrop über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Bottrop sind folgende Sonntage, jeweils von 13 bis 18 Uhr, zur Freigabe der  
Ladenöffnungszeiten beantragt:

Innenstadt:

- 28.04.2024, Anlass: „Pferdemarkt“
- 26.05.2024, Anlass: „Stadtfest“
- 29.09.2024, Anlass: „Michaelismarkt“

Kirchhellen:

- 11.08.2024, Anlass: „Kirchhellener Dorffest“
- 01.12.2024, Anlass: „Kirchhellener Wintertreff“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen  
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für  
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der  
Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur  
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser

Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
gez. Lena Majnaric

Sehr geehrter Herr Althammer,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste  
Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich  
[Titel: Logo HWK Handwerkskammer Münster]  
HANDWERKSKAMMER MÜNSTER  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
T [0251 5203-238](tel:02515203238)  
[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)<mailto:[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)>  
[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de)<[http://www.hwk-muenster.de/](http://www.hwk-muenster.de)>

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.  
[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)<[http://www.handwerk.de/](http://www.handwerk.de)>

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien  
Facebook<<https://www.facebook.com/HWK.Muenster>> |  
Twitter<[https://twitter.com/i/flow/login?redirect\\_after\\_login=%2Fhwk\\_muenster](https://twitter.com/i/flow/login?redirect_after_login=%2Fhwk_muenster)> |  
Instagram<[https://www.instagram.com/hwk\\_muenster/](https://www.instagram.com/hwk_muenster/)> |  
Youtube<<https://www.youtube.com/user/HWKMuenster1>> |  
LinkedIn<<https://de.linkedin.com/company/handwerkskammer-muenster>>

**Weitere Stellungnahmen (IHK und Handwerkskammer) sind innerhalb der Frist nicht erfolgt.**

Handelsverband NRW · Uhlenbrockstr. 10 · 45894 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
Herrn Oberbürgermeister  
Bernd Tischler  
Ernst-Wilczok-Platz 1  
46236 Bottrop

## Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Tischler,

für das **Kalenderjahr 2024** beantragen wir, die folgenden aufgeführten Sonn- und Feiertage, zur Freigabe als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) öffnen zu dürfen:

Für die Bottroper-Innenstadt beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**28. April** - anlässlich des Pferdemarktes,  
**26. Mai** - anlässlich des Stadtfestes,  
**29. September** - anlässlich des Michaelismarktes

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Für den Standort Bottrop-Kirchhellen beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**11. August** - anlässlich des Kirchhellener Dorffestes  
**01. Dezember** - anlässlich des Kirchhellener Wintertreffs

in der Zeit von jeweils 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Die den jeweiligen Öffnungswünschen zugrundeliegenden Veranstaltungen, sind traditionsreiche Events, die bereits in der Vergangenheit die Grundlage jeweiligen Sonderöffnungszeiten bildeten. Die Erfah-

Gelsenkirchen, 12.01.2024

Markus Richter  
Geschäftsführer

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-West

Geschäftsstelle Gelsenkirchen

Uhlenbrockstr. 10  
45894 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/17 75 230  
Fax: 0209/17 75 105

richter@ehv-ge.de  
www.ehv-ge.de

Vorsitzende:  
Michael Weiser  
Jan Gerd Borgmann  
Georg Hahne

Geschäftsführer  
Markus Richter  
Dr. Meyer-Rudel

Vereinsregister AG Gelsenkirchen  
VR 20528

Gerichtsstand  
Gelsenkirchen

rungen der Vergangenheit belegen bei allen Veranstaltungen, das enorme öffentliche Interesse der Bevölkerung.

Durch diese Veranstaltungen wurden und werden jeweils Besucherströme ausgelöst, die den üblichen werktäglichen Kundenverkehr am jeweiligen Einkaufsstandort deutlich übersteigen. Hierzu sind in der Vergangenheit, ausgehend von den Passantenfrequenzzählungen der IHK Nordwestfalen, die normale Kundenfrequenz den jeweiligen Besucherprognosen der Veranstaltungen gegenübergestellt worden. Zu den Inhalten der Veranstaltungen und den angestellten Prognoseberechnungen verweisen wir an dieser Stelle daher auf unsere Antragsschreiben früherer Jahre.

Nach der amtlichen Begründung zur Neuregelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird der Ordnungsgeber aber insbesondere von der Prognoseentscheidung zur den Besucherzahlen befreit.

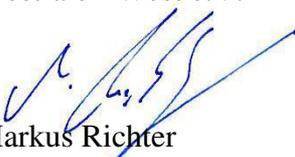
Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2019, Aktenzeichen 4 D 36/19 NE, in einem Normenkontrollverfahren noch einmal bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Unter diesem Gesichtspunkt **beantragen wir, die vorgenannten verkaufsoffenen Sonntage, für die gleichen engen räumlichen Abgrenzungen die auch im Kalenderjahr 2023 galten.** Insofern liegt ein öffentliches Interesse für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage vor, sodass die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Wir hoffen, auf eine antragsgemäße Entscheidung.

Ferner besteht die Möglichkeit einer weiteren Antragstellung für einen verkaufsoffenen Sonntag in der Bottroper-Innenstadt für Dezember 2024 im Rahmen eines Weihnachtsmarktes, Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht valide erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband NRW  
Westfalen-West e.V.



Markus Richter  
Geschäftsführer

Datum

23.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0106**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	16.05.2024	Kenntnisnahme

## Betreff

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“ am Sonntag, den 26.Mai 2024**

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

*(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

*Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung*

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

*Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.*

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop werden vermutlich für das Jahr 2024 insgesamt 5 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 3, Bottrop-Kirchhellen = 2).

### **Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:**

am Sonntag, den 28.04.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 26.05.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“)

### **Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen:**

am Sonntag, den 11.08.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“)

### **Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:**

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

### **Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Stadtfest“**

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“ als örtliches Fest stattfinden. Das „Stadtfest“ befindet sich derzeit noch im Erlaubnisverfahren.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung

gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Stadtfestes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Im Wesentlichen beinhaltet das „Stadtfest“ ein kulturelles Programm auf verschiedenen Plätzen in der Innenstadt.

Das Stadtfest nimmt am Sonntag den gesamten Innenstadtbereich in Anspruch und findet sowohl im großen, fußläufigen Bereich der Straßen, als auch auf Veranstaltungsplätzen (Kirchplatz, Altmarkt) statt.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das „Stadtfest“ zu einem lohnenden Ziel auch vieler auswärtiger Besucher entwickelt. Die prognostizierte Besucherzahl von über 20.000 Erwachsenen und Kindern allein am Sonntag ist, angesichts der großen Beliebtheit nicht nur in der Bottroper Bevölkerung, nachvollziehbar. Die voraussichtliche Besucherzahl übersteigt damit deutlich das übliche Besucheraufkommen bei werktäglicher (normaler) Ladenöffnung (Erfahrungswerte). Mit dieser Besucheranzahl wird auch für das „Stadtfest“ gerechnet.

Für die Besucher wird an diesem Sonntag somit eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich abdeckt und die, wenn man alles sehen will, Ansprüche an die körperliche Fitness der Besucher stellt.

Parkflächen und Parkhäuser sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Innenstadt deutlich höher ist.

Aus Sicht des Fachbereichs Recht und Ordnung prägt die Veranstaltung „Stadtfest“ das Stadtbild und den öffentlichen Charakter des Tages. Der ganz überwiegende Teil der Besucher sucht die Innenstadt auf, um an dem umfangreichen Programm des Festes teilzuhaben und nicht um die Ladengeschäfte aufzusuchen und dort Einkäufe zu erledigen. Der verkaufsoffene Sonntag stellt in jeder Hinsicht (Werbung, Durchführung, Fläche und Angebot) lediglich einen „Annex“ zum „Stadtfest“ dar.

Die festgesetzten Marktzeiten liegen am Sonntag von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr während die festgesetzten Ladenöffnungszeiten sich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr über einen Zeitraum von 5 Stunden erstrecken.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

Anlage(n):

1. Stadtfest Verordnungstext
2. Stadtmitte-Lageplan
3. IHK Nord Westfalen vom 23.01.2024
4. Stellungnahme Handwerkskammer
5. Antrag Handelsverband

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-  
Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Stadtfest  
am Sonntag, den 26. Mai 2024**

**vom 30.04.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.171), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit §§25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt für das Gebiet der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 30.04.2024 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Teilbereich des Ortsteils Bottrop-Stadtmitte gemäß Lageplan Anlage 1 dürfen im Jahr 2024 nach ordnungsbehördlicher Genehmigung der Veranstaltung „Stadtfest“ an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 26. Mai 2024 (Veranstaltung: „Stadtfest“)

Der beigefügte Lageplan (Teilbereich Ortsteil Bottrop-Stadtmitte, Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Die in dem Lageplan (Anlage 1) als Grenzen des Teilbereiches markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bottrop, den 30. April 2024

Stadt Bottrop  
als örtliche Ordnungsbehörde

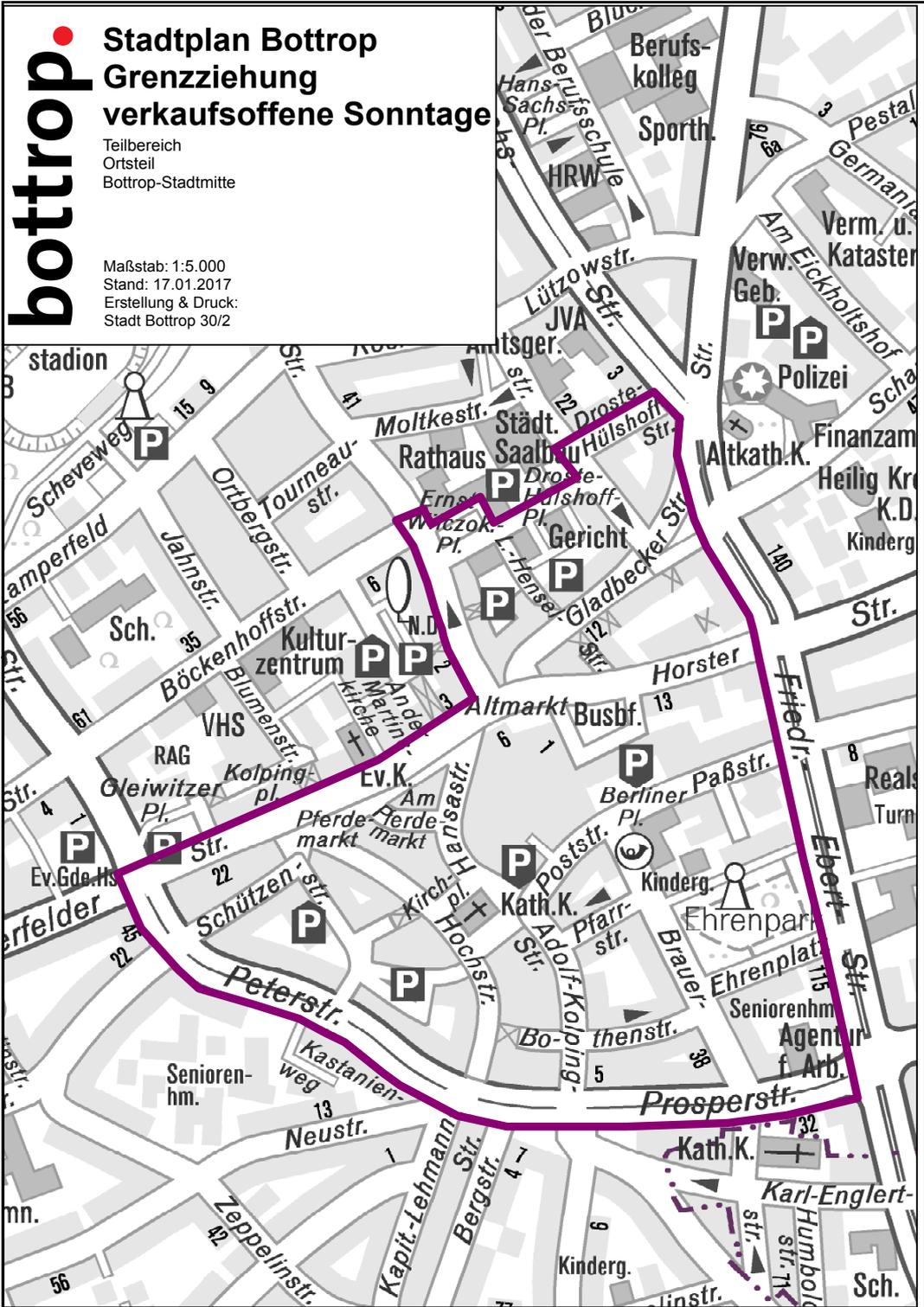
Tischler  
Oberbürgermeister

# bottrop

## Stadtplan Bottrop Grenzziehung verkaufsoffene Sonntage

Teilbereich  
Ortsteil  
Bottrop-Stadtmitte

Maßstab: 1:5.000  
Stand: 17.01.2017  
Erstellung & Druck:  
Stadt Bottrop 30/2



IHK Nord Westfalen | 45877 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
FB Recht und Ordnung  
z. Hd. Herrn Althammer  
Kirchhellener Straße 21  
46236 Bottrop

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Rathausplatz 7  
45894 Gelsenkirchen  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartnerin:  
Lena Majnaric

Telefon 0209 388-563  
Telefax 0209 388-8563  
[lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de](mailto:lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de)

23. Januar 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW  
Ihr Schreiben vom 15.01.2024

Sehr geehrter Herr Althammer,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen  
Verordnung der Stadt Bottrop über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Bottrop sind folgende Sonntage, jeweils von 13 bis 18 Uhr, zur Freigabe der  
Ladenöffnungszeiten beantragt:

Innenstadt:

- 28.04.2024, Anlass: „Pferdemarkt“
- 26.05.2024, Anlass: „Stadtfest“
- 29.09.2024, Anlass: „Michaelismarkt“

Kirchhellen:

- 11.08.2024, Anlass: „Kirchhellener Dorffest“
- 01.12.2024, Anlass: „Kirchhellener Wintertreff“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen  
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für  
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der  
Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur  
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser

Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
gez. Lena Majnaric

Sehr geehrter Herr Althammer,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste  
Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich  
[Titel: Logo HWK Handwerkskammer Münster]  
HANDWERKSKAMMER MÜNSTER  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
T [0251 5203-238](tel:02515203238)  
[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)<mailto:[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)>  
[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de)<<http://www.hwk-muenster.de/>>

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.  
[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)<<http://www.handwerk.de/>>

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien  
Facebook<<https://www.facebook.com/HWK.Muenster>> |  
Twitter<[https://twitter.com/i/flow/login?redirect\\_after\\_login=%2Fhwk\\_muenster](https://twitter.com/i/flow/login?redirect_after_login=%2Fhwk_muenster)> |  
Instagram<[https://www.instagram.com/hwk\\_muenster/](https://www.instagram.com/hwk_muenster/)> |  
Youtube<<https://www.youtube.com/user/HWKMuenster1>> |  
LinkedIn<<https://de.linkedin.com/company/handwerkskammer-muenster>>

**Weitere Stellungnahmen (IHK und Handwerkskammer) sind innerhalb der Frist nicht erfolgt.**

Handelsverband NRW · Uhlenbrockstr. 10 · 45894 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
Herrn Oberbürgermeister  
Bernd Tischler  
Ernst-Wilczok-Platz 1  
46236 Bottrop

## Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Tischler,

für das **Kalenderjahr 2024** beantragen wir, die folgenden aufgeführten Sonn- und Feiertage, zur Freigabe als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) öffnen zu dürfen:

Für die Bottroper-Innenstadt beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**28. April** - anlässlich des Pferdemarktes,  
**26. Mai** - anlässlich des Stadtfestes,  
**29. September** - anlässlich des Michaelismarktes

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Für den Standort Bottrop-Kirchhellen beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**11. August** - anlässlich des Kirchhellener Dorffestes  
**01. Dezember** - anlässlich des Kirchhellener Wintertreffs

in der Zeit von jeweils 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Die den jeweiligen Öffnungswünschen zugrundeliegenden Veranstaltungen, sind traditionsreiche Events, die bereits in der Vergangenheit die Grundlage jeweiligen Sonderöffnungszeiten bildeten. Die Erfah-

Gelsenkirchen, 12.01.2024

Markus Richter  
Geschäftsführer

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-West

Geschäftsstelle Gelsenkirchen

Uhlenbrockstr. 10  
45894 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/17 75 230  
Fax: 0209/17 75 105

richter@ehv-ge.de  
www.ehv-ge.de

Vorsitzende:  
Michael Weiser  
Jan Gerd Borgmann  
Georg Hahne

Geschäftsführer  
Markus Richter  
Dr. Meyer-Rudel

Vereinsregister AG Gelsenkirchen  
VR 20528

Gerichtsstand  
Gelsenkirchen

rungen der Vergangenheit belegen bei allen Veranstaltungen, das enorme öffentliche Interesse der Bevölkerung.

Durch diese Veranstaltungen wurden und werden jeweils Besucherströme ausgelöst, die den üblichen werktäglichen Kundenverkehr am jeweiligen Einkaufsstandort deutlich übersteigen. Hierzu sind in der Vergangenheit, ausgehend von den Passantenfrequenzzählungen der IHK Nordwestfalen, die normale Kundenfrequenz den jeweiligen Besucherprognosen der Veranstaltungen gegenübergestellt worden. Zu den Inhalten der Veranstaltungen und den angestellten Prognoseberechnungen verweisen wir an dieser Stelle daher auf unsere Antragsschreiben früherer Jahre.

Nach der amtlichen Begründung zur Neuregelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird der Ordnungsgeber aber insbesondere von der Prognoseentscheidung zur den Besucherzahlen befreit.

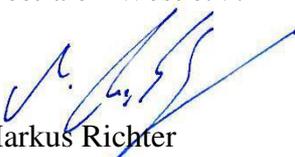
Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2019, Aktenzeichen 4 D 36/19 NE, in einem Normenkontrollverfahren noch einmal bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Unter diesem Gesichtspunkt **beantragen wir, die vorgenannten verkaufsoffenen Sonntage, für die gleichen engen räumlichen Abgrenzungen die auch im Kalenderjahr 2023 galten.** Insofern liegt ein öffentliches Interesse für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage vor, sodass die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Wir hoffen, auf eine antragsgemäße Entscheidung.

Ferner besteht die Möglichkeit einer weiteren Antragstellung für einen verkaufsoffenen Sonntag in der Bottroper-Innenstadt für Dezember 2024 im Rahmen eines Weihnachtsmarktes, Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht valide erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband NRW  
Westfalen-West e.V.



Markus Richter  
Geschäftsführer

Datum

23.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0107**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	16.05.2024	Kenntnisnahme

## Betreff

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“ am Sonntag, den 29. September 2024**

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

*(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.*

*Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung*

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

*Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.*

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop werden vermutlich für das Jahr 2024 insgesamt 5 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 3, Bottrop-Kirchhellen = 2).

### **Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:**

am Sonntag, den 28.04.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 26.05.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“)

### **Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen:**

am Sonntag, den 11.08.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2024, (im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kirchhellener Wintertreff“)

### **Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:**

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

### **Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Michaelismarkt“**

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“ als örtliches Fest stattfinden. Der „Michaelismarkt“ befindet sich derzeit noch im Erlaubnisverfahren.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung

gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Michaelismarktes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Im Wesentlichen beinhaltet der „Michaelismarkt“ ein kulturelles Programm auf verschiedenen Plätzen in der Innenstadt.

Der Michaelismarkt nimmt am Sonntag den gesamten Innenstadtbereich in Anspruch und findet sowohl im großen, fußläufigen Bereich der Straßen, als auch auf Veranstaltungsplätzen (Kirchplatz, Altmarkt) statt.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der „Michaelismarkt“ zu einem lohnenden Ziel auch vieler auswärtiger Besucher entwickelt. Die prognostizierte Besucherzahl von über 20.000 Erwachsenen und Kindern allein am Sonntag ist, angesichts der großen Beliebtheit nicht nur in der Bottroper Bevölkerung, nachvollziehbar. Die voraussichtliche Besucherzahl übersteigt damit deutlich das übliche Besucheraufkommen bei werktäglicher (normaler) Ladenöffnung (Erfahrungswerte). Mit dieser Besucheranzahl wird auch für den „Michaelismarkt“ gerechnet.

Für die Besucher wird an diesem Sonntag somit eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich abdeckt und die, wenn man alles sehen will, Ansprüche an die körperliche Fitness der Besucher stellt.

Parkflächen und Parkhäuser sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Innenstadt deutlich höher ist.

Aus Sicht des Fachbereichs Recht und Ordnung prägt die Veranstaltung „Michaelismarkt“ das Stadtbild und den öffentlichen Charakter des Tages. Der ganz überwiegende Teil der Besucher sucht die Innenstadt auf, um an dem umfangreichen Programm des Festes teilzuhaben und nicht um die Ladengeschäfte aufzusuchen und dort Einkäufe zu erledigen. Der verkaufsoffene Sonntag stellt in jeder Hinsicht (Werbung, Durchführung, Fläche und Angebot) lediglich einen „Annex“ zum „Michaelismarkt“ dar.

Die festgesetzten Marktzeiten liegen am Sonntag von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr während die festgesetzten Ladenöffnungszeiten sich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr über einen Zeitraum von 5 Stunden erstrecken.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Michaelismarkt“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

Anlage(n):

1. Michaelismarkt, Verordnungstext
2. Stadtmitte-Lageplan
3. IHK Nord Westfalen vom 23.01.2024
4. Stellungnahme Handwerkskammer
5. Antrag Handelsverband

# **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Michaelismarkt am Sonntag, den 29.09.2024**

**vom 30.04.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.171), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit §§25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt für das Gebiet der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 30.04.2024 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

Verkaufsstellen im Teilbereich des Ortsteils Bottrop-Stadtmitte gemäß Lageplan Anlage 1 dürfen im Jahr 2024 nach ordnungsbehördlicher Genehmigung der Veranstaltung „Michaelismarkt“ an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 29. September 2024 (Veranstaltung: „Michaelismarkt“)

Der beigefügte Lageplan (Teilbereich Ortsteil Bottrop-Stadtmitte, Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2**

Die in dem Lageplan (Anlage 1) als Grenzen des Teilbereiches markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bottrop, den 30. April 2024

Stadt Bottrop  
als örtliche Ordnungsbehörde

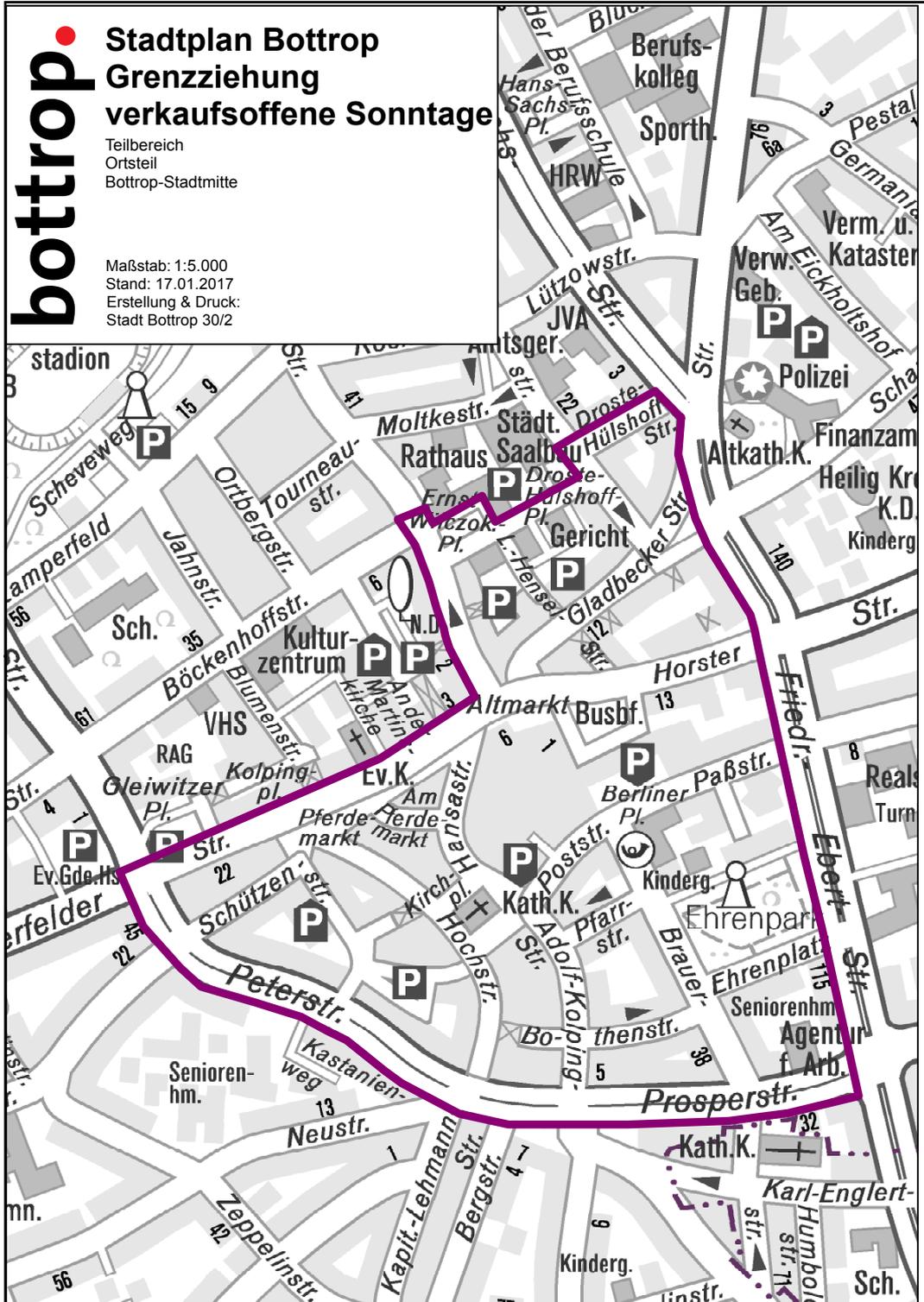
Tischler  
Oberbürgermeister

# bottrop

## Stadtplan Bottrop Grenzziehung verkaufsoffene Sonntage

Teilbereich  
Ortsteil  
Bottrop-Stadtmitte

Maßstab: 1:5.000  
Stand: 17.01.2017  
Erstellung & Druck:  
Stadt Bottrop 30/2



IHK Nord Westfalen | 45877 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
FB Recht und Ordnung  
z. Hd. Herrn Althammer  
Kirchhellener Straße 21  
46236 Bottrop

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Rathausplatz 7  
45894 Gelsenkirchen  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartnerin:  
Lena Majnaric

Telefon 0209 388-563  
Telefax 0209 388-8563  
[lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de](mailto:lena.majnaric@ihk-nordwestfalen.de)

23. Januar 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW  
Ihr Schreiben vom 15.01.2024

Sehr geehrter Herr Althammer,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen  
Verordnung der Stadt Bottrop über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Bottrop sind folgende Sonntage, jeweils von 13 bis 18 Uhr, zur Freigabe der  
Ladenöffnungszeiten beantragt:

Innenstadt:

- 28.04.2024, Anlass: „Pferdemarkt“
- 26.05.2024, Anlass: „Stadtfest“
- 29.09.2024, Anlass: „Michaelismarkt“

Kirchhellen:

- 11.08.2024, Anlass: „Kirchhellener Dorffest“
- 01.12.2024, Anlass: „Kirchhellener Wintertreff“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen  
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für  
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der  
Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur  
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser

Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
gez. Lena Majnaric

Sehr geehrter Herr Althammer,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße  
im Auftrag  
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste  
Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich  
[Titel: Logo HWK Handwerkskammer Münster]  
HANDWERKSKAMMER MÜNSTER  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
T [0251 5203-238](tel:02515203238)  
[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)<mailto:[ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de](mailto:ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de)>  
[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de)<<http://www.hwk-muenster.de/>>

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.  
[www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)<<http://www.handwerk.de/>>

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien  
Facebook<<https://www.facebook.com/HWK.Muenster>> |  
Twitter<[https://twitter.com/i/flow/login?redirect\\_after\\_login=%2Fhwk\\_muenster](https://twitter.com/i/flow/login?redirect_after_login=%2Fhwk_muenster)> |  
Instagram<[https://www.instagram.com/hwk\\_muenster/](https://www.instagram.com/hwk_muenster/)> |  
Youtube<<https://www.youtube.com/user/HWKMuenster1>> |  
LinkedIn<<https://de.linkedin.com/company/handwerkskammer-muenster>>

**Weitere Stellungnahmen (IHK und Handwerkskammer) sind innerhalb der Frist nicht erfolgt.**

Handelsverband NRW · Uhlenbrockstr. 10 · 45894 Gelsenkirchen

Stadt Bottrop  
Herrn Oberbürgermeister  
Bernd Tischler  
Ernst-Wilczok-Platz 1  
46236 Bottrop

## Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Tischler,

für das **Kalenderjahr 2024** beantragen wir, die folgenden aufgeführten Sonn- und Feiertage, zur Freigabe als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) öffnen zu dürfen:

Für die Bottroper-Innenstadt beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**28. April** - anlässlich des Pferdemarktes,  
**26. Mai** - anlässlich des Stadtfestes,  
**29. September** - anlässlich des Michaelismarktes

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Für den Standort Bottrop-Kirchhellen beantragen wir, die Einzelhandelsgeschäfte am

**11. August** - anlässlich des Kirchhellener Dorffestes  
**01. Dezember** - anlässlich des Kirchhellener Wintertreffs

in der Zeit von jeweils 13:00 bis 18:00 Uhr öffnen zu dürfen.

Die den jeweiligen Öffnungswünschen zugrundeliegenden Veranstaltungen, sind traditionsreiche Events, die bereits in der Vergangenheit die Grundlage jeweiligen Sonderöffnungszeiten bildeten. Die Erfah-

Gelsenkirchen, 12.01.2024

Markus Richter  
Geschäftsführer

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Westfalen-West

Geschäftsstelle Gelsenkirchen

Uhlenbrockstr. 10  
45894 Gelsenkirchen

Tel.: 0209/17 75 230  
Fax: 0209/17 75 105

richter@ehv-ge.de  
www.ehv-ge.de

Vorsitzende:  
Michael Weiser  
Jan Gerd Borgmann  
Georg Hahne

Geschäftsführer  
Markus Richter  
Dr. Meyer-Rudel

Vereinsregister AG Gelsenkirchen  
VR 20528

Gerichtsstand  
Gelsenkirchen

rungen der Vergangenheit belegen bei allen Veranstaltungen, das enorme öffentliche Interesse der Bevölkerung.

Durch diese Veranstaltungen wurden und werden jeweils Besucherströme ausgelöst, die den üblichen werktäglichen Kundenverkehr am jeweiligen Einkaufsstandort deutlich übersteigen. Hierzu sind in der Vergangenheit, ausgehend von den Passantenfrequenzzählungen der IHK Nordwestfalen, die normale Kundenfrequenz den jeweiligen Besucherprognosen der Veranstaltungen gegenübergestellt worden. Zu den Inhalten der Veranstaltungen und den angestellten Prognoseberechnungen verweisen wir an dieser Stelle daher auf unsere Antragsschreiben früherer Jahre.

Nach der amtlichen Begründung zur Neuregelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird der Ordnungsgeber aber insbesondere von der Prognoseentscheidung zur den Besucherzahlen befreit.

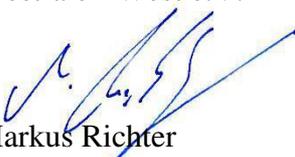
Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2019, Aktenzeichen 4 D 36/19 NE, in einem Normenkontrollverfahren noch einmal bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit auf das Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Unter diesem Gesichtspunkt **beantragen wir, die vorgenannten verkaufsoffenen Sonntage, für die gleichen engen räumlichen Abgrenzungen die auch im Kalenderjahr 2023 galten.** Insofern liegt ein öffentliches Interesse für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage vor, sodass die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Wir hoffen, auf eine antragsgemäße Entscheidung.

Ferner besteht die Möglichkeit einer weiteren Antragstellung für einen verkaufsoffenen Sonntag in der Bottroper-Innenstadt für Dezember 2024 im Rahmen eines Weihnachtsmarktes, Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht valide erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband NRW  
Westfalen-West e.V.



Markus Richter  
Geschäftsführer

Datum

19.02.2024

Drucksache Nr.

**2024/0092**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	12.03.2024	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	19.03.2024	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	11.04.2024	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt	30.04.2024	Entscheidung

## Betreff

**Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit: Änderung der Antragsfristen**

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt die erläuterten Änderungen der Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

## Problembeschreibung / Begründung

Mit dem Fonds zur Förderung der Stadtteilarbeit ermöglicht die Stadt Bottrop Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Akteuren die Umsetzung von Projekten mit Stadtteilbezug. Folgende Änderungen an der Richtlinie sind notwendig:

Anfang des Jahres wurde die Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung in Fachbereich Stadterneuerung umbenannt und ist in neue Räumlichkeiten gezogen, die Angaben werden in der Richtlinie entsprechend angepasst.

Rückmeldungen der Antragstellenden und Akteure aus den Stadtteilen haben gezeigt, dass die in der Richtlinie festgelegten Fristen (1.10., 1.4.) häufig nicht praktikabel sind. Für Vorhaben in die Schulferien sind die Termine beispielsweise zu knapp oder viel zu großzügig bemessen. Die Fristen sollen daher an die Bedarfe der Stadtteilakteure angepasst werden.

Um zukünftig flexibler agieren zu können soll § 4 *Antragsverfahren* der Richtlinie daher wie folgt geändert werden:

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung, *Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung, Ernst-Wilczok-Platz 2, Stadt Bottrop, Fachbereich Stadterneuerung, Gleiwitzer Platz 3*, 46236 Bottrop oder unter [stadtteiffonds@bottrop.de](mailto:stadtteiffonds@bottrop.de) mit dem Kennwort „Stadtteilarbeit“ zu richten.

Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter [www.bottrop.de/quartiersentwicklung](http://www.bottrop.de/quartiersentwicklung) erhältlich ist. *Anträge können zweimal im Jahr eingereicht werden (Antragsfrist: 01.10. und 01.04.).* **Die Antragsfristen werden durch das Entscheidungsgremium festgelegt und von der Geschäftsführung bekannt gegeben.** Sollte der Verfügungsfonds zu den jeweiligen Fristen nicht ausgeschöpft werden, kann das Entscheidungsgremium weitere Fristen zur Einreichung von Projektanträgen festlegen. Das Entscheidungsgremium tagt mindestens zweimal im Jahr und trifft seine Entscheidungen innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinien förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung zur Verfügung stehen. Daher können Güter nur unter Einbeziehung eines im Stadtteil etablierten Trägers (z.B. in Kooperation mit einem Verein, einer Institution, einem wohlfahrtsstaatlichen Träger oder einem Quartiersmanagement) angeschafft werden. Ist der Antragsteller nicht mehr im jeweiligen Bottroper Stadtteil tätig, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Bottrop übergehen.

Um einen Überblick über die Vielfalt der geförderten Projekte zu geben, findet sich im Anhang eine Auflistung der im Jahr 2023 bewilligten Anträge.

Tischler

Anlage(n):

1. Anlage 1\_FB 60\_Stadtteilfonds\_geänderte Richtlinie Förderung Stadtteilfonds
2. Anlage 2\_FB 60\_Stadtteilfonds\_Projekte 2023

# Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in Bottrop

## Präambel

Im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung der letzten Jahre zeigt sich, dass das Stadtquartier als Handlungsraum an Bedeutung gewinnt. In Quartieren spiegeln sich unterschiedliche bauliche, ökologische und soziale Lebenswirklichkeiten der Bewohner wider. Dieser kleinräumige und integrierte Ansatz ist in der 2016 vom Rat verabschiedeten Vision 2030+ der Stadt Bottrop niedergelegt und soll zukünftig die Stadtentwicklung prägen.

Um die soziale Teilhabe und das gesellschaftliche Zusammenleben in den Stadtteilen zu stärken bedarf es auch eines starken sozialen, bürgerschaftlichen oder nachbarschaftlichen Engagements. Um auf der einen Seite das bestehende Engagement zu fördern und auf der anderen Seite neues Engagement in den Stadtteilen zu aktivieren, soll ein Fonds zur Förderung von Stadtteilarbeit eingerichtet werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Geschäftsführung (**Fachbereich Stadterneuerung**) sowie ein dezernatsübergreifendes Entscheidungsgremium. Dieses setzt sich aus den Bezirksbürgermeistern bzw. dessen Stellvertreter\*in sowie je einem Vertreter des Sozialamtes, des Jugendamtes, des Stadtplanungsamtes, des Kulturamtes, der Wirtschaftsförderung sowie des Referats Migration zusammen.

Im Bedarfsfall behält sich das Gremium vor, von anderen Fachbereichen eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

## § 1 Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds

Die Entscheidung des Entscheidungsgremiums über die Gewährung von Mitteln richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Das Vorhaben hat einen eindeutigen Bezug zu einem Stadtteil und wirkt dort.
- Das Vorhaben wirkt im Hinblick auf folgende Ziele:
  - Imageverbesserung für das Quartier bzw. den Stadtteil,
  - Förderung der Aktivierung von Bewohner/innen,
  - Förderung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe sowie Präventionsansätze,
  - Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des Zusammenlebens
  - Entwicklung von identitätsstiftenden Orten im Quartier,
  - Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Quartier bzw. im Stadtteil,
  - Belebung des Stadtteils und der Stadtteilkultur,
  - Stärkung ehrenamtlicher Strukturen im Quartier.
- Das Vorhaben hat ein zeitnahes Ergebnis zur Folge.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu

realisieren. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahme sowie Kooperationsprojekte zwischen Institutionen und Gruppen, insbesondere mit bestehenden Quartiersmanagements sind erwünscht.

Die Förderung dient der Umsetzung von kleinteiligen, nicht kommerziellen und sozialen Projekten und Aktivitäten.

## **§ 2 Mittel des Verfügungsfonds**

Jedes Jahr werden Mittel in Höhe von 25.000 EUR für den Stadtteiffonds in den städtischen Haushalt bereitgestellt.

## **§ 3 Geschäftsführung und Entscheidungsgremium**

Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung des Antragsverfahrens zuständig und führt eine Vorprüfung der Anträge durch. Die Geschäftsführung wird durch den **Fachbereich Stadterneuerung** betrieben.

Im Entscheidungsgremium sind die Bezirksbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter\*in der Bezirke Kirchhellen, Mitte und Süd sowie jeweils ein von der Dienststellenleitung benannter Vertreter des Sozialamtes, des Jugendamtes, des Stadtplanungsamtes, des Kulturamtes, der Wirtschaftsförderung sowie des Referats Migration vertreten.

Das dezernatsübergreifende Entscheidungsgremium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung protokolliert.

Das Entscheidungsgremium kann bei Bedarf Änderungen an der Richtlinie beschließen. Solche Änderungen müssen durch einen Beschluss des Stadtrats innerhalb von drei Monaten bestätigt werden.

Das Entscheidungsgremium wird ab dem 01.10.2019 arbeitsfähig sein und über Anträge entscheiden.

## **§ 4 Antragverfahren**

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsführung, **Stadt Bottrop, Fachbereich Stadterneuerung, Gleiwitzer Platz 3, 46236 Bottrop** oder unter [stadtteiffonds@bottrop.de](mailto:stadtteiffonds@bottrop.de) mit dem Kennwort „Stadtteilarbeit“ zu richten.

Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das bei der Stadt Bottrop unter [www.bottrop.de/quartiersentwicklung](http://www.bottrop.de/quartiersentwicklung) erhältlich ist. **Die Antragsfristen werden durch das Entscheidungsgremium festgelegt und von der Geschäftsführung bekannt gegeben.** Sollte der Verfügungsfonds zu den jeweiligen Fristen nicht ausgeschöpft werden, kann das Entscheidungsgremium weitere Fristen zur Einreichung von Projektanträgen festlegen. Das Entscheidungsgremium tagt mindestens zweimal im Jahr und trifft seine Entscheidungen innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Auskünfte zu den Sitzungen erteilt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinien förderfähig ist. Eine Ablehnung wird begründet und es wird ggf. zur Nachbesserung aufgefordert. Förderfähige Maßnahmen werden dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projekts lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages durch das Entscheidungsgremium erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Der nachhaltige Einsatz der aus Fondsmitteln finanzierten Güter muss gesichert sein. Es muss gewährleistet sein, dass die angeschafften Güter auch nach Projektende im Sinne einer positiven Quartiersentwicklung zur Verfügung stehen. Daher können Güter nur unter Einbeziehung eines im Stadtteil etablierten Trägers (z.B. in Kooperation mit einem Verein, einer Institution, einem wohlfahrtsstaatlichen Träger oder einem Quartiersmanagement) angeschafft werden. Ist der Antragssteller nicht mehr im jeweiligen Bottroper Stadtteil tätig, können angeschaffte Güter in das Eigentum der Stadt Bottrop übergehen.

### **§ 5 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen, die Projekte in den Stadtteilen anbieten. Nicht förderfähig sind Projekte, die in einem Gebiet durchgeführt werden, wo ein Verfügungsfonds der Städtebauförderung zur Verfügung steht und eine inhaltliche Überschneidung zwischen den Fonds besteht.

Förderfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil und die Menschen dort bedeuten und dem Kriterienkatalog unter §1 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder die gute Sitte verstoßen.

### **§ 6 Mittelgewährung und Abrechnung**

Für Einzelprojekte können Mittel von bis zu 1.500 EUR beantragt werden. Für Kooperationsprojekte siehe unter § 1 können Mittel von bis zu 2.000 EUR beantragt werden.

Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich auf Vorlage von Einzelnachweisen/Belegen ausgezahlt. In begründeten Ausnahmen können Mittel im Vorfeld auf Basis eines Kostenvoranschlags bewilligt werden. Die Abrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden.

Für Ausgaben ab 500 EUR sind drei Angebote einzuholen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das wirtschaftlichste Angebot zu bevorzugen. Werden Mittel für selbstständige Tätigkeiten vergeben, sind hierüber Honorarverträge abzuschließen und bei Mittelabrechnung vorzulegen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am **01.05.2024** in Kraft.

## **Anlage 2: 2023 im Rahmen des Stadtteifonds geförderte Projekte**

### **- Förderverein Heinrich-Heine-Gymnasium: Schul-Klima-Konferenz**

Bildung für nachhaltige Entwicklung ist im Alltag der Bottroper Schulen schon lange ein Thema. Vor den Sommerferien fand auf Initiative des Heinrich-Heine-Gymnasiums, des Fachbereichs Umwelt und Grün sowie der Berliner Energieagentur GmbH die 1. Schul-Klima-Konferenz Bottrop statt. Dies unterstützte auch die Stadt Bottrop in ihren Ambitionen auf dem Weg zur Klimastadt 2035. Die Jahrgangsstufen 9 – 12 aller weiterführenden Schulen waren eingeladen.

Mithilfe der Mittel aus dem Stadtteifonds konnte die Durchführung erleichtert werden und z.B. Materialkosten oder Aufwandsentschädigungen sowie Snacks und Getränke für Teilnehmende und Netzwerkpartner bereitgestellt werden.

Bewilligte Förderung: 1.250,00 €

### **- GemeinSinnshaftGarten e.V.: Song-Werkstatt auf Prosper III**

Die Songwerkstatt eröffnet Anwohner\*innen des Quartiers Prosper III die Möglichkeit, mit und ohne musikalische Vorerfahrung Kunst und Kultur zu erleben und diese mitzugestalten.

Zwei Musiker bringen durch das Projekt Musikinteressierte zusammen und kreieren im individuellen Gruppenkontext eigene Stücke oder bauen auf Bekanntem auf. Die Räumlichkeiten des Quartiersbüros Prosper III sowie der Rote Platz im Quartier dienen als niederschwelliger Treffpunkt für wöchentliche Treffen der Teilnehmenden. Zu den Teilnehmenden der Song-Werkstatt zählen Menschen mit deutschem, türkischem, kurdischem, nigerianischem und ukrainischem Hintergrund.

Das Projekt konnte verstetigt werden.

Bewilligte Förderung: 2.000,00 €

### **- AWO Unterbezirk Gelsenkirchen / Bottrop: Spielgeräte für das Bürgerhaus Batenbrock**

Für das Bürgerhaus Batenbrock wurden verschiedene Sport-, Spiel- und Freizeitgeräte angeschafft, diese können durch Besucher\*innen im Bürgerhaus ausgeliehen werden. So kann zu einer Belebung des neugestalteten Volksparks Batenbrock als Treff- und Anlaufpunkt im Quartier beigetragen und das Verantwortungsgefühl und die gesellschaftliche Teilhabe der Bürger\*innen gestärkt werden.

Bewilligte Förderung: 1.489,45 €

### **- Naturschutzbund Bottrop e.V.: Multiplikatorenschulung Klimagärtner\*innen**

Der NABU Bottrop e.V. möchte Menschen dazu befähigen, in ihrem eigenen Lebensumfeld aktiv gegen den Klimawandel zu werden und die Nutzung von Pflanzenkohle im Garten ist ein Baustein dabei. Hierzu wurden in einer Schulung Klimagärtner\*innen ausgebildet, die in ihrem Umfeld als Multiplikatoren wirken und andere Menschen für das Thema klimafreundliches Gärtnern sensibilisieren.

Bewilligte Förderung: 955,00 €

## **Anlage 2: 2023 im Rahmen des Stadtteifonds geförderte Projekte**

### **- Kleingartenverein Am Beckramsberg e.V.: Mülleimer für die öffentliche Anlage**

Auf der öffentlich zugänglichen Fläche des Kleingartenvereins ist in den letzten 4 Jahren durch die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder ein kleines Paradies für Bürger und Bürgerinnen aber vor allen Dingen für Kinder geschaffen worden. Dort finden sich ein vereinseigener Spielplatz, ein Tiergehege, ein Trampolin, eine öffentliche Bücherbude, eine Terrassenholzhütte sowie zwei Spielwiesen. Als Folge der vielen täglichen Besucher entsteht viel Müll, den der Verein nicht mehr schafft zu entsorgen.

Mithilfe des Stadtteifonds werden Müllbehälter aufgestellt um einer Vermüllung der Fläche entgegenzuwirken. Bezüglich der laufenden Entsorgungskosten wurde eine Absprache des Vereins mit der Stadt Bottrop getroffen, die diese Kosten übernehmen wird.

Bewilligte Förderung: 1.265,16 €

### **- NaturFreunde Bottrop e.V.: Zelt für den Genussgarten**

Die NaturFreunde Bottrop haben für die verschiedenen Aktivitäten in ihrem Genussgarten (Sommerfest, Kinderfest, Kindermalgruppe, Seniorentreff, Familientreffs, Pflanzentauschbörsen, Hobbymärkte, gebrauchte Spielwarenmärkte, usw.) ein großes Zelt angeschafft, um witterungsunabhängiger zu sein. Das Zelt steht allen Gruppen, die das NaturFreunde-Haus nutzen zur Verfügung.

Bewilligte Förderung: 1.438,88 €